**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/4473**

**16. Wahlperiode** 01. 03. 2007

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2151 –**

## Kontinuität der Politik der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion der CDU/CSU hat in der vergangenen Legislaturperiode eine Vielzahl an Anträgen in den Deutschen Bundestag eingebracht, die zu einem großen Teil von den damaligen Regierungsfraktionen aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurden. Nachdem die CDU und CSU jetzt an der Regierung beteiligt sind, stellt sich die Frage, welche der damaligen Forderungen nach Ansicht der Bundesregierung eine Chance auf Realisierung haben und wie die Bundesregierung die einzelnen Initiativen aus heutiger Perspektive einschätzt bzw. umzusetzen gedenkt.

Bundestagsdrucksache 15/5455 – Mikrofinanzierung und Finanzsystementwicklung zur nachhaltigen Armutsbekämpfung und Mittelstandsförderung ausbauen

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, ein Forschungsprogramm für die Entwicklung des Finanzdienstleistungssektors aufzulegen, das auch eine bisher fehlende Langzeitstudie zur Wirkung von Mikrofinanzierung beinhaltet, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert Forschungen im Bereich Mikrofinanzierung/Finanzsystementwicklung bereits intensiv auf verschiedenen Wegen.

Das BMZ hat die GTZ und KfW Entwicklungsbank mit Forschungsarbeiten zu verschiedenen Aspekten aus dem Bereich der Finanzsystementwicklung beauftragt. In diesem Rahmen werden derzeit etwa die folgenden Themen behandelt:

– Förderung des Finanzsektors in Afrika,

– Mikroversicherungen,

*Die Antwort wurde namens des Bundeskanzleramtes vom 28. Februar 2007 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

– Kreditgarantieinstrumente einschließlich Absicherungsinstrumente für Lokalwährungsrisiken.

Bei den Forschungsaktivitäten von GTZ und KfW Entwicklungsbank wird grundsätzlich auch auf universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen in Deutschland und Übersee zurückgegriffen.

Zum Thema Erfassung der Langzeitwirkungen von Mikrofinanzvorhaben wird bei der Consultative Group to Assist the Poor (CGAP) ein intensiver Diskussionsprozess geführt; dort laufen die Bemühungen für eine international abgestimmte und nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab erfolgende Wirkungsbeobachtung zusammen. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) bringt sich hier mit ihrem großen Erfahrungsschatz bereits aktiv ein.

Der Bedarf für ein zusätzliches, umfassendes Forschungsprogramm wird nicht gesehen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, verstärkt den Aufbau von Spar- und Kleinkreditgruppen, die noch unterhalb der Schwelle einer vollständigen Integration der Kreditnehmer in das Marktgeschehen angesiedelt sind und vor allem von Nichtregierungsorganisationen (NROs) aber auch von staatlichen Einrichtungen getragen werden, in die Finanzierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufzunehmen und deren Einbindung in das Finanzsystem zu unterstützen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Professionalisierung von Mikrofinanzinstitutionen wird im Finanzsektorkonzept des BMZ von 2004 ausdrücklich als einer von vier identifizierten Wegen zur Verbreitung und Vertiefung des lokalen Finanzsystems betont. Das so genannte upgrading von NROs in professionelle Mikrofinanzinstitutionen kam insbesondere in Lateinamerika und in Afrika zum Einsatz und betraf in besonderem Maße die Förderung von Spar- und Kleinkreditgruppen. Es zeigte sich dabei, dass nur eine begrenzte Anzahl von NROs aufgrund ihrer entwicklungspolitischen Mission bestrebt und in der Lage sind, diesen Weg zu beschreiten.

Dennoch räumt die deutsche EZ diesem Ansatz weiterhin einen großen Stellenwert ein und arbeitet über die verschiedenen Durchführungsorganisationen auch mit Spar- und Kleinkreditgruppen im informellen Bereich zusammen. Dabei verweist sie aber auf die Notwendigkeit einer umfassenden Potenzialanalyse, die vor einer entsprechenden Förderentscheidung durchgeführt werden sollte.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Tätigwerden der Bundesregierung, um auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass im Bereich Mikrofinanzierung tätige NROs wieder verstärkt Gelder der Europäischen Union erhalten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf dem CGAP „High-Level Meeting on Aid Effectiveness“ (Februar 2004, Paris) hatten Kommissionsvertreter angekündigt, im Bereich Mikrofinanzierung künftig keine Kreditlinien mehr zu unterstützen und sich stattdessen auf technische Beratung zu konzentrieren. Von der Neuausrichtung waren ebenfalls Vorhaben von NROs betroffen, die bereits bei der Projektausschreibung in 2004 keine Anträge mehr mit Mikrofinanz-Kreditkomponenten einreichen sollten. Projektmittel aus der „NGO Budget Line“ sollten künftig nur noch für technische Beratung und Trägerförderung bereitgestellt werden.

Die kurzfristig angekündigte Neuregelung stellte viele NROs vor erhebliche Anpassungsprobleme, weil zusätzliche Expertise für qualifizierte Beratungsangebote im Mikrofinanzbereich nicht ausreichend schnell mobilisiert werden kann und die von professionell arbeitenden NROs beantragten Kreditlinien ebenfalls unter die o. g. Sperrklausel fallen. NROs befürchteten daher die faktische Einstellung der über sie geförderten Mikrofinanzprogramme.

Bereits 2004 relativierte die KOM ihre Entscheidung und kündigte bei Kreditlinien ein langsames „phasing-out" an. Die Kommission führt seitdem einen Dialog mit führenden NRO-Vertretern (CONCORD) über Mikrofinanzförderung auf EU-Ebene und die mögliche Rolle der NROs dabei. Das BMZ begleitet diesen Prozess und hat sich an verschiedenen Punkten der Debatte aktiv im Sinne einer kohärenten EU-Sektorförderstrategie, die auch die Einbindung von professionell arbeitenden Mikrofinanz-NROs umfasst, eingebracht. Kriterium für die Wahl von Kooperationspartnern für EU-Programme sollte nicht die Herkunft und absolute Größe der Organisation sein, sondern deren Fähigkeit, professionelle Beiträge zum nachhaltigen Ausbau von Finanzdienstleistungen für Arme, benachteiligte Bevölkerungsgruppen, Klein-, Kleinst- und mittlere Unternehmen (KKMU) etc. zu leisten.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, zum Zwecke der Beteiligung am Eigenkapital und an der Refinanzierung – auch durch Garantien – von Mikrofinanzinstituten die jährlichen Treuhandmittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW) ohne Ausweitung des Gesamtplafonds zu verdoppeln, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Der innerhalb des FZ-Haushaltstitels Kapitel 23 02 Titel 866 01 (Haushaltsvermerk Nummer 6) bestehende Plafond für Vorhaben der KfW im Mikrofinanzierungsbereich und für sonstige Treuhandvorhaben der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) sowie zur Gewährung von Darlehen an private Unternehmen im Rahmen der Sonderfazilität für erneuerbare Energien wurde ab Haushaltsjahr 2005 von 10,25 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro erhöht. Für den Haushalt 2007 hat der Deutsche Bundestag eine Verdoppelung des Plafonds auf 50 Mio. Euro beschlossen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, nach dem Vorbild der Hermes-Bürgschaften im Außenhandel auch Bundes-Ausfallbürgschaften für politische Risiken bei Investitionen in Mikrofinanzinstitute zu übernehmen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Neben Hermes-Deckungen gewährt der Bund auch Bundesgarantien und -bürgschaften für Direktinvestitionen im Ausland. Letztere umfassen u. a. Deckungen für Beteiligungen an ausländischen Finanzinstitutionen und sind im Prinzip auch bei Investitionen in Mikrofinanzinstitute anwendbar. Damit erfüllt die Bundesregierung diese Forderung bereits im Rahmen des vorhandenen Instrumentariums und leistet insoweit einen wichtigen Beitrag zur Armutsminderung und zur Stärkung der Finanzsektoren in Entwicklungs- und Transformationsländern.

Bundestagsdrucksache 15/5450 – Herausforderungen der Globalisierung annehmen, Unternehmenssteuern modernisieren, Staatsfinanzen durch mehr Wachstum sichern

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Vorlage eines Gesamtkonzepts seitens der Bundesregierung für eine durchgreifende und umfassende Steuerstrukturreform mit den Zielen Steuervereinfachung, breite Bemessungsgrundlage und niedrigere Steuersätze, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Mit der Steuerreform 2000 ist in den vergangenen Legislaturperioden bereits eine weit reichende Reform des Einkommensteuertarifs umgesetzt worden, die bei einem Eingangssteuersatz von 15 Prozent und einem Höchststeuersatz von 42 Prozent zu einer massiven Absenkung des Tarifs um jeweils rd. 11 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 1998 geführt hat. Diese Reform wirkt fort. Die Tarifstruktur ist nunmehr aus Gründen größerer Verteilungsgerechtigkeit nochmals angepasst worden, indem der Höchststeuersatz für private Spitzeneinkünfte ab 250 000 Euro mit dem Steueränderungsgesetz 2007 um 3 Prozentpunkte mit Wirkung ab 1. Januar nächsten Jahres angehoben wurde. Darüber hinaus hat die Bundesregierung schon zu Beginn dieser Legislaturperiode eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, die insbesondere im Interesse einer nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, einer Stabilisierung bzw. Verbreiterung der Steuerbasis, aber nicht zuletzt auch der Steuervereinfachung dienen. Dazu gehören die nur noch eingeschränkt mögliche Verlustverrechnung bei so genannten Steuersparmodellen, die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten, die Beschränkung der Anwendung der so genannten Ein-Prozent-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens sowie der Wegfall der Eigenheimzulage. Die genannten Maßnahmen fügen sich ebenso wie die beabsichtigte Unternehmenssteuerreform in ein Gesamtkonzept ein, das durch niedrige Steuersätze bei breiter Bemessungsgrundlage gekennzeichnet ist. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht zudem vor, das Einkommensteuerrecht u. a. durch Typisierungen und Pauschalierungen weiter zu vereinfachen, das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und überflüssige Bürokratie abzubauen. Dies ist eine Daueraufgabe, die fortgesetzte Aktivitäten des Steuergesetzgebers und der Steuerverwaltung erfordert und die konsequent angegangen wird. Signifikante Maßnahmen zum Bürokratieabbau auch im steuerlichen Bereich enthält z. B. das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Vorlage eines Konzepts für die Einführung einer grundsätzlichen rechtsformneutralen Unternehmenssteuerreform, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen der anstehenden Unternehmenssteuerreform das Ziel, Belastungsneutralität unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf Unternehmensebene zu erreichen. Mit einer solchen Belastungsneutralität wird ein wesentlicher Aspekt einer rechtsformneutralen Besteuerung verwirklicht. Das Bundeskabinett hat Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform am 12. Juli 2006 beschlossen; die Reform soll zum 1. Januar 2008 umgesetzt werden.

Bundestagsdrucksache 15/5334 – Vorschriften zum Kontenabruf überarbeiten

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die sicherstellt, dass die betroffenen Bürger/Unternehmen zeitnah über einen erfolgten Kontenabruf unterrichtet werden, sofern der Ermittlungszweck dadurch nicht gefährdet wird, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Eine allgemeine Informationspflicht über durchgeführte Kontenabrufe besteht bereits nach dem Anwendungserlass zu § 93 der Abgabenordnung (AO). Die Bundesregierung hält daher eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich. Dessen ungeachtet würde die Bundesregierung sich einer klarstellenden gesetzlichen Regelung nicht verschließen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Vorlage eines mit den Ländern abgestimmten Gesetzesvorschlags der Bundesregierung zur Konkretisierung des § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung, mit dem die abrufberechtigten Behörden abschließend aufgeführt und die Anlässe im Gesetz klar definiert werden, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Für die Anwendung des § 93 Abs. 8 AO enthält der Anwendungserlass zu § 93 AO eine abschließende Aufzählung der Gesetze, bei deren Anwendung ein Kontenabruf in Betracht kommt. Erfasst sind danach ausschließlich Behörden der Sozialverwaltung sowie die für das jeweilige Gesetz zuständigen Gerichte. Zugleich wird bestimmt, dass ein Kontenabruf in anderen Fällen unzulässig ist. Damit wurden die Anwendungsmöglichkeiten des § 93 Abs. 8 AO derart eingegrenzt, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine einstweilige Anordnung gegen das Inkrafttreten der Vorschrift ausscheidet, solange nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Die Bundesregierung hält eine konkretisierende Änderung des § 93 Abs. 8 AO vor Ergehen der Hauptsacheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts daher nicht für erforderlich. Dessen ungeachtet würde sich die Bundesregierung einer gesetzlichen Aufzählung der außersteuerlichen Gesetze, für die ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO möglich wäre, ebenfalls nicht verschließen.

Eine Bestimmung der im Einzelfall abrufberechtigten Stellen durch eine bundesgesetzliche Regelung wäre grundsätzlich unzulässig, soweit es um Landesbehörden geht. Denn die Organisation von Landesbehörden obliegt nach dem Grundgesetz den Ländern.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einführung eines Behördenleitervorbehaltes bei der Durchführung von Kontenabfragen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder vereinbart, dass für Kontenabrufersuchen der Finanzämter ein Zeichnungsvorbehalt des für Fragen der Abgabenordnung zuständigen Hauptsachgebietsleiters oder des Behördenleiters gilt. Eine darüber hinausgehende bundesgesetzliche Anordnung eines Zeichnungsvorbehalts des Behördenleiters für Kontenabrufersuchen von Landesbehörden hält die Bundesregierung allerdings für unzulässig, weil die Organisation von Landesbehörden nach dem Grundgesetz den Ländern obliegt.

Bundestagsdrucksache 15/5322 – Für eine nationale Kraftanstrengung – Pakt für Deutschland umsetzen

11. Wie beurteilt die Bundessregierung die Forderung nach einer Rücknahme und grundlegenden Überarbeitung des ersten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts, insbesondere in Bezug auf die Haftungsregeln, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Regelungen des Gentechnikgesetzes sollen so ausgestaltet werden, dass sie Forschung und Anwendung in Deutschland befördern. Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 17. März 2006 umgesetzt. Ein Eckpunktepapier der Bundesregierung zur weiteren Novellierung des Gentechnikgesetzes ist derzeit in Vorbereitung.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Rückführung der staatlichen Belastung der Energiekosten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG) in nationales Recht durch das am 1. August 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534) wurde als Beitrag zur Stabilisierung der Energiepreise beschlossen, die Energie- (zuvor: Mineralöl-) und Stromsteuersätze nicht anzuheben. Zugleich wurden die zuletzt im Rahmen der ökologischen Steuerreform von 1999 bis 2003 angehobenen Steuersätze nicht reduziert, weil das daraus resultierende Steueraufkommen weiterhin zur Entlastung der Rentenversicherung und zur Konsolidierung des Bundeshaushalts benötigt wird. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Energiesteuerneuregelungsgesetzes wurde außerdem beschlossen (siehe Bundestagsdrucksache 16/2061), die energie- und stromsteuerrechtlichen Begünstigungsregelungen für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft im Biokraftstoffquotengesetz (Bundestagsdrucksache 16/2709) zum 1. Januar 2007 EU-rechtskonform neu zu regeln. Zusammen mit den bereits bestehenden Regelungen im Energie- und Stromsteuergesetz wird damit insbesondere den Belangen der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen Rechnung getragen.

Die Belastungen der Netzentgelte aus dem Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz werden sich nach jetziger Gesetzeslage ab 2007 durch den Wegfall der Zuschläge für alte Bestandsanlagen reduzieren. Darüber hinaus enthält das Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz bereits Regelungen zur Entlastung für stromintensive Unternehmen. In § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetzes ist geregelt, dass sich das Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 100 000 Kilowattstunden beträgt, für die dort über 100 000 Kilowattstunden hinausgehenden Strombezüge um maximal 0,05 Cent/kWh erhöhen darf. Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 100 000 Kilowattstunden hinausgehenden Strombezüge um maximal 0,025 Cent/kWh erhöhen.

Eine effiziente Erschließung der erneuerbaren Energien setzt voraus, dass die wirtschaftliche Effizienz von Fördermaßnahmen regelmäßig überprüft wird, damit Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können. Der Gesetzgeber hat der Bundesregierung deshalb konkrete Berichtspflichten auferlegt. Laut Koalitionsvereinbarung wird die Bundesregierung „die wirtschaft-

liche Effizienz der einzelnen Vergütungen bis 2007 überprüfen“. Dies wird in Form des Erfahrungsberichtes, der laut § 20 EEG (Gesetz für den Vorrang der Erneuerbaren Energien) bis zum 31. Dezember 2007 dem Deutschen Bundestag vorzulegen ist, umgesetzt. Gegenstand des Berichts wird u. a. der Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien inklusive Grubengas und die Entwicklung der Stromgestehungskosten in diesen Anlagen sein. Es sind gegebenenfalls Anpassungen der Vergütungen und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung vorzuschlagen.

Bereits jetzt wurde angesichts hoher Strom- und Energiepreise in einem ersten Schritt mit einem 1. EEG-Änderungsgesetz die besondere Ausgleichsregelung nach § 16 EEG dahingehend geändert, dass für die stromintensiven Unternehmen die so genannte EEG-Umlage zukünftig auf 0,05 Cent/kWh begrenzt wird (EEG-Umlage 2005 rd. 0,11 Cent/kWh; 2006 rd. 0,2 Cent/kWh). Mit dieser Änderung, die am 1. Dezember 2006 rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, soll die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Unternehmen gestärkt werden.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung und Produktion von pharmazeutischen Produkten am Standort Deutschland, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat sich sowohl in der 15. als auch in der 16. Legislaturperiode für forschungsfreundliche Rahmenbedingungen sowohl für die Wissenschaft als auch die Wirtschaft eingesetzt und damit auch die Rahmenbedingungen für die Forschung und für die Produktion von pharmazeutischen Produkten am Standort Deutschland verbessert. Dies zum einen durch die Bekanntmachung von Fördermaßnahmen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (siehe auch Frage 46), die die Industrie mit einbeziehen und die Diagnostika- und Arzneimittelentwicklung zum Thema haben, zum anderen über die Berücksichtung von Anliegen der Forschung in der Gesetzgebung und durch Umsetzung von Änderungsvorschlägen z. B. aus Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Rahmenbedingungen für die Forschung und Produktion von pharmazeutischen Produkten am Standort Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Verbänden der pharmazeutischen Unternehmen positiv bewertet. Auf Initiative der Bundesministerin für Gesundheit wurde im Mai 2003 die „Task Force zur Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationsmöglichkeiten der pharmazeutischen Industrie in Deutschland“ eingesetzt. In deren zweitem Bericht und Aktionsplan von August 2005 sind die Potenziale des Standortes Deutschland und deren Stellenwert für die pharmazeutische Industrie zusammengefasst. Darin wird insbesondere auf die geographische Lage Deutschlands, die Infrastruktur und als zentraler Faktor das große Reservoir leistungsfähiger Fachkräfte im naturwissenschaftlich-technischen Bereich abgehoben. Weiter wird festgestellt, dass sich Deutschland im Bereich der Biotechnologie innerhalb weniger Jahre von einem Nachzügler zu einer der führenden Regionen hocharbeiten konnte und mittlerweile an der Weltspitze vertreten ist.

Diese positive Einschätzung setzt sich fort im Gutachten für das Bundesministerium für Gesundheit „Steuerung der Arzneimittelausgaben und Stärkung des Forschungsstandortes für die pharmazeutische Industrie“, welches am 15. August 2006 bekannt gegeben wurde. Im zweiten Teil dieses Gutachtens (relevante Standortfaktoren aus Sicht befragter Unternehmen) werden die Rahmenbedingungen für die klinische Forschung in Deutschland positiv bewertet; die befragten deutschen pharmazeutischen Unternehmen seien sehr zufrieden mit

der gegenwärtigen Situation ihrer pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungs-(FuE-)Aktivitäten am Standort Deutschland. Von deutschen Tochterunternehmen ausländischer Firmen werde in Deutschland insbesondere klinische FuE betrieben. Die Umstrukturierung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Juli 2005 hat zu einer wesentlichen Verbesserung für die pharmazeutischen Unternehmen geführt.

Im Hinblick auf das insbesondere bei der Zulassung von Arzneimitteln und der Genehmigung von Anträgen auf Durchführung klinischer Prüfungen wichtige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte strebt die Bundesregierung eine nachhaltige Weiterentwicklung und Vervollständigung des im Jahr 2005 teilweise in diesem Bereich begonnenen modernen Projektmanagements an, um eine hohe operative Effizienz unter Minimierung der bisherigen bürokratischen Abläufe zu gewährleisten. Hierzu wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den bereits in der 15. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwurf zur Umwandlung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in eine Deutsche Arzneimittel- und Medizinprodukte-Agentur (DAMA) wieder vorzulegen.

Hinsichtlich der Produktion von pharmazeutischen Produkten hat es durch die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) gesetzgeberische Klarstellungen und Präzisierungen in Anpassung an das Arzneimittelgesetz gegeben, die den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik umfassen.

14. Welche Initiativen für eine wachstums- und wettbewerbsfreundliche Ausgestaltung der EU-Chemikalienpolitik und eine entsprechende Umsetzung in nationales Recht hat die Bundesregierung bislang unternommen?

– Mit der zum 1. Juni 2007 in Kraft tretenden Verordnung für die Einführung eines EU-einheitlichen Registrierungs-, Bewertungs- und Zulassungssystems für Chemikalien (REACH = Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals) wird das Alt- und Neustoffrecht in der Europäischen Union neu geordnet und vereinheitlicht. Die Verordnung enthält folgende Kernpunkte:
  - ein einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
  - die stärkere Verantwortung der Industrie bei gleichzeitiger Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und besonders besorgniserregende Stoffe,
  - die Möglichkeit eines Zulassungsverfahrens bei bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen sowie
  - die Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen außerhalb der vom Stoffhersteller beabsichtigten Verwendung („intended use“).
– Da es sich bei REACH um eine EU-Verordnung handelt, gilt REACH unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Deutschland müssen damit lediglich jene Teile des Chemikalienrechts angepasst bzw. aufgehoben werden, die der Umsetzung der bisher gültigen EU-Richtlinien in nationales Recht dienen. Einer gesonderten Umsetzung von REACH in nationales Recht bedarf es nicht.
– Damit ist gleichzeitig sichergestellt, dass es durch anderenfalls mögliche Unterschiede bei der Umsetzung in nationales Recht nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt.
– Eine wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung der europäischen Chemikalienpolitik ist für die Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung stets dafür eingesetzt, die aus REACH resultierenden Belastungen unter Berücksichtigung der angestrebten Verbes-

serungen im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes so niedrig wie möglich zu halten. In den Verhandlungen des Ministerrates zu REACH konnten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Kommissionsentwurf im Sinne einer wirtschaftsverträglichen Ausgestaltung durchgesetzt werden. Diese umfassen

- einen verbesserten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch stringentere Regeln zur Veröffentlichung von Informationen im Internet,
- eine Regelung für Stoffe in Erzeugnissen, die praktikabel ist und weitgehend gleiche Wettbewerbsbedingungen für Stoffhersteller bzw. Hersteller von Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union garantiert,
- eine stärkere Verankerung von Verwendungs- und Expositionskategorien zur Vereinfachung der Kommunikation in der Lieferkette,
- Erleichterungen bei der Notifizierung von Stoffen für Forschung und Entwicklung durch deutlich reduzierte Pflichtangaben sowie
- eine finanzielle Entlastung der Unternehmen bei den Testkosten für REACH, da insbesondere für kleinvolumige Stoffe die Datenanforderungen deutlich reduziert wurden und GLP-Standards nur bei toxikologischen und ökotoxikologischen Tests erforderlich sind. Von dieser Regelung werden besonders kleine und mittlere Unternehmen profitieren.

– Im Ergebnis ist nun ein ausgewogener Kompromiss zwischen den Belangen der Wirtschaft und denen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes erzielt worden. Die Bundesregierung hat sich in der zweiten Lesung dafür eingesetzt, die Kernelemente dieses Kompromisses zu bewahren. Im Rahmen der Trilogverhandlungen zwischen Europaparlament, Rat und Kommission wurde Ende November 2006 eine Einigung erzielt, die diesem Anliegen Rechnung trägt.

15. Welche Initiativen plant die Bundesregierung hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung des steigenden Verkehrsaufkommens, damit die erforderlichen Neu- und Ausbauinvestitionen in Deutschland bedarfsgerecht getätigt werden können, und um welchen Betrag sollen diese Mittel im Vergleich zur 15. Legislaturperiode steigen?

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung einer leistungsfähigen und zuverlässigen Verkehrsinfrastruktur für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung bewusst. Das kommt darin zum Ausdruck, dass die Verkehrsinvestitionen für den Zeitraum der 16. Legislaturperiode gegenüber dem Planansatz vom Juli 2005 und ohne Berücksichtigung der Investitionsmittel aus den Einnahmen der Lkw-Maut um insgesamt 4,3 Mrd. Euro erhöht wurden.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Abbau der bestehenden Hemmnisse zur Realisierung von Public-Private-Partnership-Projekten und zur nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Realisierung konkreter Infrastrukturprojekte, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich-Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (sog. ÖPP-Beschleunigungsgesetz – BGBl. I S. 2676) wurden bereits in der 15. Legislaturperiode die

gesetzlichen Rahmenbedingungen von Public-Private-Partnership-Projekten verbessert. Die Bundesregierung sieht es – wie bisher auch – weiterhin als vordringlich an, PPP in geeigneten Fällen als ernsthafte wirtschaftliche Beschaffungsalternative zur herkömmlichen Beschaffung zu fördern und die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Schaffung einer rechtlichen Grundlage für betriebliche Bündnisse für Arbeit unter Achtung der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Änderung des Günstigkeitsprinzips – unter klar definierten Voraussetzungen –, dass beim Günstigkeitsvergleich die Beschäftigungsaussichten berücksichtigt werden können, dass also vom Tarifvertrag abgewichen werden kann, wenn es der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dient, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 17 und 18 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung bekennt sich zur Erhaltung der Tarifautonomie und betont, dass betriebliche Bündnisse für Arbeit im Rahmen der Tarifautonomie wichtig sind, um Beschäftigung zu sichern. Über die Ausgestaltung werden mit den Tarifvertragsparteien Gespräche geführt. Im Übrigen sehen zahlreiche Tarifverträge Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung von Arbeitsbedingungen auf betrieblicher Ebene vor. Die Flexibilisierungsinstrumente beschränken sich nicht auf wirtschaftliche Notlagen. Sie erlauben auch Differenzierungen zur Beschäftigungssicherung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, beispielsweise durch Regelungen zur Arbeitszeitflexibilisierung und Einrichtung von Arbeitszeitkonten, Einstiegsentgelte für neu eingestellte Arbeitnehmer oder Langzeitarbeitslose, Vereinbarungen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze und zur Übernahme der Ausgebildeten sowie unterschiedlich ausgestaltete Öffnungs-, Kleinbetriebs- und Härteklauseln.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Modernisierung des Kündigungsschutzrechts, so dass vor allem im Mittelstand wieder mehr Einstellungen auch in unsicheren Konjunkturzeiten angeregt werden, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Im Bereich des Kündigungsschutzrechts sieht der Koalitionsvertrag vor, dass Arbeitgeber mit dem Einzustellenden statt der gesetzlichen Wartezeit von sechs Monaten eine Wartezeit bis zur Dauer von 24 Monaten vereinbaren können, während der der Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz nicht gilt. Im Gegenzug soll die Möglichkeit gestrichen werden, Arbeitsverträge in den ersten zwei Jahren ohne sachlichen Befristungsgrund zu befristen. Das Kündigungsschutzgesetz soll dadurch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, Beschäftigung zu fördern, die Schutzfunktion für bestehende Arbeitsverhältnisse nachhaltig zu sichern und die unbefristete Beschäftigung gegenüber befristeten Arbeitsverhältnissen zu stärken.

Die großen Wirtschaftsverbände haben sich gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Auch die Gewerkschaften lehnen die Pläne der Koalition ab. Die vorgebrachten Bedenken werden gegenwärtig innerhalb der Koalition geprüft.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Öffnung einer Rückkehroption in den Arbeitsmarkt insbesondere für Langzeitarbeitslose, indem im Tarifvertragsgesetz klargestellt wird, dass als Einstieg bis zu einem Jahr eine 10-prozentige untertarifliche Entlohnung möglich ist, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu den Fragen 17 und 18 wird verwiesen.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Neufassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, nach der Betriebe mehr Möglichkeiten haben, jungen Menschen eine Chance für den Start ins Berufsleben zu geben, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

An die Bundesregierung ist von verschiedener Seite der Wunsch nach einer Überprüfung des aus dem Jahr 1976 stammenden Jugendarbeitsschutzgesetzes auf möglichen Änderungsbedarf herangetragen worden. Daher ist auf Fachebene eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet worden, die die Änderungsanregungen prüfen soll. In die Überlegungen einbezogen wird auch die Frage, ob unter Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Jugendlichen Änderungen erforderlich sind, um die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen junger Menschen zu verbessern.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Unterstützung der Einstellung von Teilzeitkräften, nach der bei allen Schwellenwerten Teilzeitbeschäftigte nur entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt werden, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die unterschiedlichen Schwellenwerte im Arbeitsrecht rechtfertigen sich aus den jeweiligen unterschiedlichen Zielsetzungen der arbeitsrechtlichen Regelungen. Sie dienen dem sachgerechten Interessenausgleich zwischen unternehmerischer Gestaltungsfreiheit und berechtigtem Schutzinteresse der Arbeitnehmer. Eine unterschiedslose anteilige Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten ohne Rücksicht auf die Zielsetzung der jeweiligen Regelungen ist nicht der geeignete Weg, um die Einstellung von Teilzeitkräften zu unterstützen. Seit Inkrafttreten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes im Jahr 2001 ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten um 1,4 Millionen auf ca. 7,9 Millionen gestiegen. Trotz rückläufiger Entwicklung der Erwerbstätigenzahl ist die Teilzeitquote um 4,7 Prozentpunkte auf 24,5 Prozent im Jahr 2005 angestiegen (Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2005). Die Zahlen belegen, dass mit dem Teilzeitgesetz der richtige Weg beschritten worden ist, um den Ausbau von Teilzeitarbeit zu fördern.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 134 und 192 verwiesen.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, damit die betriebliche Mitbestimmung kostengünstiger wird, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes ist nicht beabsichtigt. Die betriebliche Mitbestimmung ist ein tragender Pfeiler unserer Wirtschafts- und Sozialordnung. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag für den sozialen Ausgleich und innerbetrieblichen Frieden. Eine erfolgreiche Wirtschaft, motivierte Arbeitnehmer und demokratische Teilhabe sind untrennbar miteinander verbunden. Einem Mehraufwand der Betriebsratsarbeit steht der Nutzen einer funktionie-

renden betrieblichen Mitbestimmung für die Unternehmen gegenüber. Mitbestimmung stellt Vertrauen her und ermöglicht so flexiblere und prozessoffene Formen der Zusammenarbeit. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist eine funktionierende Betriebspartnerschaft ein Element der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Um dies zu gewährleisten, sind handlungsfähige und qualifizierte Betriebsräte unerlässlich.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes entsprechend dem EU-Recht und zugleich nach der Schaffung rechtlich klarer Optionen für langfristige Arbeitszeitkonten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Arbeitszeitgesetz bietet einen flexiblen Rahmen für die Arbeitszeitgestaltung. Es verzichtet darauf, weitergehende gesetzliche Vorgaben für die Arbeitszeitgestaltung zu machen, als dies für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlich ist. Es überlässt es den Tarifvertragsparteien, den Betriebspartnern und den Arbeitsvertragsparteien, von den Rahmenvorgaben des Arbeitszeitgesetzes in gewissem Umfang abweichende und an den Arbeitnehmerinteressen orientierte und wirtschaftlich zweckmäßige sowie arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Arbeitszeiten zu vereinbaren.

Einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes bedarf es für die Nutzung langfristiger Arbeitszeitkonten nicht. Wichtig für die Nutzung von langfristigen Arbeitszeitkonten ist die Absicherung gegen Insolvenz. Die Bundesregierung prüft derzeit unter Einbindung der Sozialpartner, ob und wie die Vorschriften zum Insolvenzschutz im Vierten Buch Sozialgesetzbuch verbessert werden können.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Beschränkung des Vorbeschäftigungsverbots bei befristeten Arbeitsverhältnissen auf 2 Jahre und nach einer Analyse auf ihre Beschäftigungswirkung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf die Antwort zur Frage 19 wird verwiesen.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Vorlage eines so genannten Lohndumping-Berichts als Grundlage für die Diskussion um die Auswirkungen der EU-Osterweiterung für den deutschen Arbeitsmarkt, und bis wann ist mit einem solchen zu rechnen?

Für einen solchen Bericht würde als Grundlage insbesondere die nach Branchen und gegebenenfalls auch nach Regionen differenzierte Zahl der grenzüberschreitend entsandten Arbeitnehmer benötigt. Diese Daten liegen im erforderlichen umfassenden Umfang derzeit nicht vor.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer grundlegenden Vereinfachung des Arbeitsrechts durch Vorlage eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches?

Die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuchs ist ein sozialpolitisch sensibles Vorhaben, bei dem die Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände ausgewogen berücksichtigt werden müssen. Wegen der Komplexität der Materie kommt ein entsprechendes Vorhaben in dieser Legislaturperiode nicht in Betracht.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach dem Aufbau eines funktionsfähigen Niedriglohnsektors, um auch in diesem Bereich Arbeit in Deutschland für alle Beteiligten wieder lohnend zu gestalten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von gering Qualifizierten und von Langzeitarbeitslosen prüft die Bundesregierung derzeit, wie der Niedriglohnbereich sinnvoll neu geordnet werden kann. Dazu hat die Koalition eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministers für Arbeit und Soziales eingesetzt. Er wird dazu Vorschläge unterbreiten. Im Hinblick auf das dargestellte Verfahren ist eine weitere inhaltliche Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Rücknahme des Entwurfs des Antidiskriminierungsgesetzes und Vorlage eines neuen Entwurfs durch die Bundesregierung, der nicht über die Minimalanforderungen der europäischen Vorgaben hinausgeht und grundsätzlich die beschäftigungsfreundlichste Ausgestaltung wählt?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das am 18. August 2006 in Kraft getreten ist, sind vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden. Die „Forderung nach einer Rücknahme des Entwurfs des Antidiskriminierungsgesetzes und Vorlage eines neuen Entwurfs“ sind damit überholt.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Entlastung des Mittelstands, indem die Pflicht zur Bestellung von Sicherheitskräften, Betriebsärzten und die Aufstellung von teuren Statistiken in Kleinbetrieben ausgesetzt wird, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit:

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), das durch Unfallverhütungsvorschriften konkretisiert wird, verpflichtet den Arbeitgeber zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlich ist. Damit werden Vorgaben der europäischen Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und des ILO-Übereinkommens Nummer 161 umgesetzt.

Eine Aussetzung der Bestellpflicht für bestimmte Betriebsgrößen ist fachlich abzulehnen und mit europäischem und internationalem Recht nicht vereinbar (vgl. nur EuGH-Urteil vom 7. Februar 2002, Rechtssache C-5/00, zur Beschränkung der Dokumentationspflicht in Kleinbetrieben).

Die Bundesregierung hat bereits in der 15. Legislaturperiode eine umfängliche Reform zur Vereinfachung der Vorschriften zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung initiiert, die im gewerblichen Bereich für Kleinbetriebe als abgeschlossen betrachtet werden kann. Auf Veranlassung des zuständigen Bundesministeriums haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften eine einheitliche Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 erarbeitet, die die Vorschriften insgesamt verschlankt. Kleinstbetriebe werden von unpraktikablen Minieinsatzzeiten („X Minuten im Jahr“) befreit und Betriebe bis zu 50 Beschäftigten können künftig alternativ zur Regelbetreuung das sog. Unternehmermodell wählen. Das Unternehmermodell setzt auf die Vermittlung von Arbeitsschutzwissen an den Unternehmer und auf Eigenverantwortung beim Einsatz

von Arbeitsschutzexperten. Die neue BGV A2 ist bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften bereits in Kraft getreten. Die Sozialpartner und die Länder sind in die Reform eng eingebunden und befürworten sie. Neben dem originären fachlichen Ziel, effektive Vorschriften zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu schaffen, entfaltet die Reform wichtige Entlastungseffekte für den Arbeitgeber. Sie hat daher Aufnahme in das Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ der Bundesregierung gefunden. Die Gesamtreform der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz ist Teil des Kataloges bereits ergriffener bzw. initiierter nichtlegislativer Maßnahmen zum Mittelstand-Entlastungsgesetz.

In der aktuellen Legislaturperiode gilt es, die neuen Vorschriften in der Praxis zu beobachten und zu bewerten (Evaluation); die Ergebnisse werden der Bundesregierung nach spätestens fünf Jahren vorgelegt.

Zur Aussetzung von Statistikpflichten in Kleinbetrieben siehe Antwort zu Frage 141.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Aufhebung der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat die guten Erfahrungen mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aufgegriffen, wesentliche Vereinfachungen auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt und um weitere Beschleunigungsmaßnahmen ergänzt. Dazu hat die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf für ein Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz im Frühjahr 2006 fortgeschrieben. Das Gesetz ist am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten. Mit Ablauf des 17. Dezember 2006 ist das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz außer Kraft getreten.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Reform des GmbH-Gesetzes mit dem Ziel einer Absenkung des Mindeststammkapitals und Einführung eines elektronischen Handelsregisters, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesministerin der Justiz hat im Juni 2006 den Referentenentwurf einer GmbH-Reform (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG) vorgelegt. Dieser Entwurf enthält – neben vielen anderen Punkten – auch einen Vorschlag zur Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10 000 Euro. Die Bundesregierung hat ferner den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgelegt; das Gesetz ist inzwischen beschlossen worden und am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Mit ihm wird unter anderem die elektronische Führung der Handelsregister in Deutschland vorgeschrieben.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Anhebung der Umsatzgrenze, bis zu der Unternehmen Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen können, in allen Bundesländern zeitlich unbefristet auf einheitlich 500 000 Euro?

Die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten schafft Liquiditätsvorteile für die Unternehmer. Daher wurde die für die alten Bundesländer geltende Umsatzgrenze durch Artikel 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) mit Wirkung vom 1. Juli 2006 auf 250 000 Euro angehoben. Eine weitere Anhebung auf 500 000 Euro würde die auf das Nebeneinander von Soll- und Ist-Versteuerung zurückzuführenden Missbrauchsmöglichkeiten in nicht hinnehmbarer Weise vergrößern und darüber hinaus zu einmaligen Mindereinnahmen von 1,88 Mrd. Euro führen. Eine solche Maßnahme würde somit den erklärten Zielen der Bundesregierung, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und die öffentlichen Haushalte nachhaltig zu sanieren, zuwiderlaufen.

Bundestagsdrucksache 15/5248 – Wohnmobile angemessen besteuern

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Wohnmobile zu überdenken und zu korrigieren sowie dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag für eine angemessene Besteuerung dieser Fahrzeuge zu unterbreiten?

Die Kraftfahrzeugsteuer fließt vollständig und direkt den Ländern zu, die das Kraftfahrzeugsteuergesetz auch als eigene Angelegenheit durchführen. Der Bundesrat beschloss am 21. Dezember 2005 in der Folge vorangegangener verkehrsrechtlicher Änderungen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, um u. a. die Besteuerung von Wohnmobilen ab 1. Januar 2006 neu zu regeln. Die Bundesregierung hat hierzu gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung genommen (Bundestagsdrucksache 16/519). Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages griff wesentliche Elemente dieser Stellungnahme in seiner Beschlussempfehlung auf (Bundestagsdrucksache 16/3314). Das Plenum nahm sie am 9. November 2006 an. Anschließend stimmte auch der Bundesrat zu. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wurde am 28. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 3344).

Bundestagsdrucksache 15/5104 – Mehr Gerechtigkeit durch soziale Kapitalpartnerschaft – Rahmenbedingungen für Vermögensbildung, Investivlöhne und Mitarbeiterbeteiligung verbessern

35. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bislang unternommen, um mit den Tarifvertragsparteien und ihren Spitzenverbänden unter Beachtung der Tarifautonomie in einen Dialog über eine Teilhabe der Beschäftigten am Produktivkapital und über eine beteiligungsorientierte Tarifpolitik einzutreten?

Vereinbarungen über die Beteiligung von Mitarbeitern am Produktivkapital sind in der Bundesrepublik Deutschland den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst bzw. ihren Organisationen, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, im Rahmen der Tarifautonomie vorbehalten. Konkrete Einwirkungsmöglichkeiten hat die Bundesregierung nicht. Falls von den Tarifvertragsparteien gewünscht, könnte die Bundesregierung in einem Dialog zu diesem Thema als Moderator auftreten.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Begrenzung der Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Unternehmen durch Steuern und Abgaben, so dass ausreichend Spielraum für die eigenverantwortliche Vermögensbildung und Kapitalbeteiligung bleibt, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Rahmen der Steuersenkungspolitik der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode wurde der Grundfreibetrag ab 2004 auf 7 664 Euro (Ledige)/ 15 328 Euro (Verheirate) angehoben und der Eingangssteuersatz ab 2005 auf 15 Prozent sowie der Spitzensteuersatz auf 42 Prozent abgesenkt. Dadurch sind große Teile der geringverdienenden Bevölkerung nicht mehr steuerbelastet und alle Steuerpflichtigen entlastet worden. Der Spielraum zur eigenverantwortlichen Vermögensbildung ist dadurch für alle Bürger größer geworden. Da die Masse der deutschen Unternehmen als Personenunternehmen der Einkommensteuer unterliegen, haben auch die Unternehmer von der Senkung des Einkommensteuertarifs profitiert. Zudem sehen die Vereinbarungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung eine weitere steuerliche Entlastung sowohl von Kapital- als auch von Personengesellschaften vor.

Die Bundesregierung plant außerdem, den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung für Familien mit Kindern durch eine erhöhte Kinderzulage im Rahmen der so genannten Riester-Rente noch besser zu fördern.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Gesetzentwurf mit folgenden Inhalten: a) Integration der Mitarbeiterbeteiligung, die der Altersvorsorge dient, in die steuerlich geförderte Altersvorsorge; b) mittelfristiges Ziel sollte dabei sein, die verschiedenen Förderungsregelungen zur Altersvorsorge (Riester, Rürup) und Kapitalbildung möglichst weitgehend zu vereinheitlichen (Altersvorsorge ist an die Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr sowie an die Teilverrentung geknüpft. Die Förderung von Kapitalbildung ergänzt die Altersvorsorge im engeren Sinne und sichert die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am Produktivvermögen); c) Weiterentwicklung und zielgenauere Ausgestaltung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch stärkere Konzentration der Förderung langfristiger Produktivkapitalbeteiligungen und durch eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen sowie Gewährung einer höheren Vermögensbildungsförderung in den neuen Ländern bis mindestens zum Jahr 2010?

Im Rahmen der Riester-Förderung werden u. a. auch Beiträge zugunsten eines zertifizierten (Aktien-)Fondssparplans steuerlich gefördert. In diesem Zusammenhang sind somit bereits Beteiligungen an Unternehmen steuerlich begünstigt.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich auch der Auffassung, dass mittelfristig die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Begünstigung einer Altersvorsorge im engeren Sinne vereinheitlicht werden sollten. Dies kann aus Gründen des Vertrauensschutzes jedoch nur unter Berücksichtigung der dem einzelnen Förderinstrument innewohnenden Besonderheiten erfolgen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Einkommensgrenzen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes zu verändern und eine höhere Förderung in den neuen Bundesländern zu gewähren. Die in den neuen Bundesländern anfangs gewährte höhere Arbeitnehmer-Sparzulage ist im Jahr 2004 ausgelaufen.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für Betriebsübernahmen durch Belegschaften, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Betriebsübernahmen durch Belegschaften werden durch gesetzliche Maßnahmen nicht behindert. Eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist daher nicht erforderlich.

Bundestagsdrucksache 15/5022 – Das Verkehrssystem Wasserstraße in Deutschland nachhaltig stärken – Handlungskonzept für zukunftsfähige Binnenschifffahrt rasch umsetzen

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Regelung gemäß § 11 des Gesetzes über die Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen, die Nettoeinnahmen aus der Lkw-Maut zusätzlich zu den Haushaltsansätzen für Verkehrsinvestitionen zur Verfügung zu stellen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung setzt die Forderung des § 11 des Autobahnmautgesetzes um, indem die Nettoeinnahmen aus der Lkw-Maut zusätzlich zu den Haushaltsmitteln für Verkehrsinvestitionen zur Verfügung gestellt werden.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Wasserstraßenausbaugesetz um eine verlässliche Investitionsplanung für Wirtschaft, Häfen und Schifffahrt, um zukünftige Investitionen – analog und abgestimmt mit den Bedarfsplänen für Straße und Schiene – in einem Gesetz festzuschreiben, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Derzeit werden die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erstellung eines Wasserstraßenausbaugesetzes intensiv geprüft. Als erster Schritt ist eine Fünfjahresplanung für die Wasserstraßen erarbeitet worden, die zusammen mit den Fünfjahresplänen der Verkehrsträger Straße und Schiene zu einem verkehrsträgerübergreifenden Investitionsrahmenplan zusammengefasst worden ist. Der „Investitionsrahmenplan von 2006 bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes“ (IRP) ist Ende Oktober 2006 veröffentlicht worden. Die Maßnahmenliste des IRP für Bundeswasserstraßen stellt die Priorisierung der Vorhaben für die nächsten fünf Jahre auf Basis der Projekte des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans dar.

41. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Öffnung des bestehenden Instrumentariums für Existenzgründer auch auf bereits am Markt agierende Binnenschifffahrtsunternehmer, um die Modernisierung der deutschen Flotte voranzutreiben, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Schaffung von Anreizen für privates bzw. externes Kapital zur Investition in modernen neuen Schiffsraum, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

43. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einbeziehung der KfW Bankengruppe in Finanzierungskonzepte zur Flottenmodernisierung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Fragen 41 bis 43 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Modernisierung der Binnenflotte ist eine wichtige Aufgabe der Binnenschiffsunternehmen. Die Bundesregierung unterstützt und begleitet die Modernisierung durch geeignete ordnungs-, finanz- und wirtschaftspolitische sowie steuerliche Rahmenbedingungen.

Die Bundesregierung hat sich deshalb erfolgreich dafür eingesetzt, dass § 6b EStG (Einkommensteuergesetz) für die Binnenschifffahrt wieder geöffnet wird. Die Neuregelung des § 6b EStG im Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist ein wichtiges verkehrspolitisches Signal an das deutsche Binnenschifffahrtsgewerbe. Die Neuregelung ist essenziell für die Modernisierung und Erneuerung der deutschen Binnenschiffsflotte und verbessert die steuerlichen Standortbedingungen für die deutsche Binnenschifffahrt erheblich. Mit ihr wurde eine Schlüsselforderung des Forums Binnenschifffahrt und Logistik umgesetzt.

Zur Modernisierung der deutschen Binnenflotte wird 2007 ein Motorenförderprogramm in Anlehnung an ein bestehendes Programm in den Niederlanden eingeführt. Es sollen Anreize zum Einbau von besonders umweltfreundlichen Motoren geschaffen werden.

Darüber hinaus wird 2007 auf Initiative der Bundesregierung ein Förderschwerpunkt „Anschaffung von emissionsarmen und flussangepassten Binnenschiffen“ im ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm eingerichtet. Ziel ist es, die Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte im Interesse des Umweltschutzes und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen weiter voranzubringen. Dafür werden zinsgünstige Kredite des ERP-Sondervermögens und der KfW mit einer langen Laufzeit gewährt.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der jährlichen Vorlage eines Berichtes der Bundesregierung zur Lage des Binnenschifffahrtsgewerbes inklusive eines Netzzustandsberichts?

Die Vorlage eines jährlichen Berichts der Bundesregierung zur Lage des Binnenschifffahrtsgewerbes inklusive eines Netzzustandsberichts wird nicht für zweckmäßig gehalten. Ein derartiger Bericht würde einen hohen bürokratischen Aufwand verursachen, ohne dass ein entsprechender zusätzlicher Nutzen zur Förderung der Binnenschifffahrt erkennbar wäre.

Bundestagsdrucksache 15/5016 – Forschungs- und Innovationsförderung für die Arbeitsplätze der Zukunft

45. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Biotechnologie in all ihren Bereichen (grüne, rote und weiße Biotechnologie) zu fördern und durch eine forschungs- und innovationsfreundliche Novellierung des Gentechnikgesetzes die Blockade der grünen Gentechnik zu beenden, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Biotechnologie stellt eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung, Wirtschaft sowie Verbraucher dar, die bereits weltweit in verschiedenen Bereichen

etabliert ist (siehe auch Antwort zu Frage 179). Das Gentechnikrecht soll den Rahmen für die weitere Entwicklung und Nutzung der Gentechnik in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen setzen. Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 17. März 2006 umgesetzt. Ein Eckpunktepapier der Bundesregierung zur weiteren Novellierung des Gentechnikgesetzes ist in Vorbereitung.

46. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Verstärkung der Gesundheitsforschung, insbesondere in der Epidemiologie, in der Prävention und als Grundlage für die Entwicklung neuer Medikamente und Therapien, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Eine Verstärkung der Gesundheitsforschung ist notwendig, um trotz der demografischen Entwicklung ein bezahlbares und qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem zu erhalten.

Im Jahr 2005 standen der Projektförderung im Rahmen der Gesundheitsforschung 132 Mio. Euro zur Verfügung. In der 16. Legislaturperiode plant die Bundesregierung, diese Ausgaben im Rahmen der Hightech-Strategie und des 6-Mrd.-Euro-Programmes auf 160 Mio. Euro im Jahr 2009 zu erhöhen.

Forschung im Bereich der Epidemiologie wurde in der Vergangenheit und wird gegenwärtig durch verschiedene Fördermaßnahmen unterstützt. Beispiele hierfür sind die Infektionsepidemiologie, die Förderung epidemiologischer Studien im Rahmen der Aufbauförderung Neue Bundesländer, die Kompetenznetze in der Medizin, das Nationale Genomforschungsnetz (NGFN) sowie der Kinder- und Jugendgesundheitssurvey. In der 16. Legislaturperiode fördert die Bundesregierung Maßnahmen im Bereich der Epidemiologie, zum Beispiel die Präventionsforschung und die Versorgungsforschung.

Der Förderschwerpunkt Präventionsforschung zielt insbesondere ab auf die Konzeptionierung von spezifischen Maßnahmen einschließlich der Entwicklung neuer Methoden und Instrumente zur primären Prävention und Gesundheitsförderung für definierte Zielgruppen. Zusätzlich zu den laufenden Projekten mit einem Fördervolumen von zusammen 10 Mio. Euro wurde im Juni 2006 vom BMBF ein zusätzliches Programm zur Präventionsforschung ausgeschrieben (Mittel: bis zu 5 Mio. Euro pro Jahr bei drei Jahren Laufzeit).

Zur Stärkung der Wissensbasis für die Entwicklung neuer Arzneimittel wurden verschiedene Förderschwerpunkte initiiert: Mit dem aktuellen Förderschwerpunkt Innovative Therapieverfahren wird, ausgehend von den Ergebnissen der Humangenomforschung und den Erkenntnissen der Zell- und Molekularbiologie, die beschleunigte Entwicklung neuer Arzneimittel und Therapieansätze gefördert (Fördervolumen mindestens 10 Mio. Euro). Im Förderschwerpunkt Molekulare Diagnostik sollen die bereits gewonnenen Erkenntnisse über die molekularen und zellulären Grundlagen der Krankheitsentstehung mit Hilfe transnationaler Forschungsansätze für die Entwicklung einer innovativen molekularen Diagnostik nutzbar gemacht werden. Dabei wird auf Ergebnisse aus den ebenfalls vom BMBF geförderten Kompetenznetzen in der Medizin und den Krankheitsnetzen des NGFN zurückgegriffen (Förderbekanntmachung vom Juli 2006, Mittelvolumen 3 Mio. Euro pro Jahr). Mit dem dritten Förderschwerpunkt Innovation in der Medikamentenentwicklung soll ein Beitrag zur Erhöhung der Erfolgsaussichten der gegenwärtigen Arzneimittelentwicklung neuer Wirkstoffe geleistet werden. Im Bereich der präklinischen Forschung besteht ein erhebliches Potenzial, die Vorhersagbarkeit von klinischer Wirksamkeit und Sicherheit eines Wirkstoffes mit neuen In-vitro-Testverfahren und neuen pathophysiologisch relevanten Tiermodellen zu verbessern (Bekanntmachung: August 2006, Mittel: 3 bis 5 Mio. Euro pro Jahr).

47. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um neue Forschungen auf dem Gebiet der Informatik und Informationstechnik und ihre Diffusion inWirtschaft und Gesellschaft hinein voranzutreiben, insbesondere unter der Berücksichtigung von Licht als Informationsträger der Zukunft?

Das neue Forschungsförderprogramm „IKT 2020“ wird derzeit vom BMBF gemeinsam mit Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen eines Agenda-Prozesses erarbeitet. Das Programm ist Teil der Hightech-Strategie der Bundesregierung. Im Bereich IKT sollen damit die Verbundforschung ausgebaut, die Verwertung der Forschungsergebnisse in Deutschland verbessert und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Projektförderung und die IT-Forschungsaktivitäten der institutionellen Forschungslandschaft passgenau ineinandergreifen. Das Förderprogramm soll einen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren haben, um längerfristige Strategien und aussichtsreiche Technologieentwicklungen mit dem nötigen langen Atem verfolgen zu können. Um die Forschungsförderung an überprüfbaren Zielstellungen zu orientieren, sollen innerhalb des Forschungsprogramms strategische Forschungslinien formuliert und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Licht ist nicht nur der „Informationsträger der Zukunft“, sondern bereits heute unverzichtbares Trägermedium in der Datenübertragung. Die wachsende Zahl der Breitbandanschlüsse, die Zunahme von Multimediadiensten und anderen Diensten mit hohem Datenaufkommen über das Internet erfordern neue Netzinfrastrukturen auf der Basis von optischen Technologien. Das BMBF hat deshalb mit den Initiativen „Multiteranet“ und „Netz der Zukunft: Eibone – Efficient Integrated Backbone“ auf diese Anforderungen reagiert und investiert in diese beiden Forschungsschwerpunkte rd. 48,1 Mio. Euro. pro Jahr fließen in die Thematik „Photonische Netze“, d. h. die Informationsübertragung mit Licht, rd. 10 Mio. Euro Fördermittel des BMBF. Zukünftige Herausforderungen sind insbesondere die Steigerung der Datenübertragungsraten und die Schaffung durchgängiger, einheitlicher Standards von den Nahbereichsnetzen bis hin zu den so genannten Kernnetzen für die Datenfernübertragung. Diese Themen wird das BMBF im dritten Quartal des Jahres 2007 mit der Initiative zum so genannten 100 Gbit – Ethernet aufgreifen.

48. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Entwicklung nationaler Optik- und Nanotechnologie-Strategien zur Sicherung und zum Ausbau der im internationalen Vergleich starken Position Deutschlands, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Solche Strategien sind aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll und notwendig. Deshalb hat die Bundesregierung deren Entwicklung initiiert und vorangetrieben. Dazu gehören:

Die nationale Agenda optische Technologien, die das Programm optische Technologien des BMBF im Jahr 2001 entwickelt hat. Dieses Programm, auf zehn Jahre angelegt, wird zur Mitte der Laufzeit jetzt einer Zwischenevaluation unterzogen.

Auf der europäischen Ebene hat die Bundesregierung die Entwicklung der Technologieplattform „Photonics21“ aktiv unterstützt, die im Frühjahr 2006 an die EU-Kommissarin Viviane Reding übergeben wurde.

Im Bereich der Nanotechnologie wurde in der 15. Legislaturperiode das BMBF-Rahmenkonzept „Nanotechnologie erobert Märkte“ vorgestellt. Als Bestandteil der „Hightech-Strategie der Bundesregierung“ hat das BMBF im November 2006 die „Nano-Initiative – Aktionsplan 2010“ gestartet, in der erstmalig die

vielfältigen Aktivitäten der Ressorts zur Nanotechnologie gebündelt und unter ein einheitliches Dach gestellt werden.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem konsistenten neuen Energieforschungsprogramm, das die Bereiche erneuerbare Energien, kohlenstoffbasierte Energien, Kernenergie und Fusionsenergie einschließlich der jeweiligen technischen Infrastruktur abdeckt, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung ist dieser Forderung in der 15. Legislaturperiode nachgekommen. Sie hat am 1. Juni 2005 das 5. Energieforschungsprogramm „Innovation und neue Energietechnologien“ verabschiedet, das die Bereiche Erneuerbare Energien, kohlenstoffbasierte Energien, Kernenergie und Fusionsenergie einschließlich der jeweiligen technischen Infrastruktur abdeckt. Während der 16. Legislaturperiode werden die darin dargelegten Maßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen mit der zugehörigen Forschungs- und Anwendungsförderung hat die Bundesregierung auch zu einem Schwerpunkt ihrer am 29. August 2006 verabschiedeten Hightech-Strategie sowie des 6-Mrd.-Programms für Forschung und Entwicklung gemacht. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die Mittel des Bundes für Energieforschung und -innovation für den Zeitraum 2006 bis 2009 auf insgesamt 2 Mrd. Euro zu erhöhen.

50. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Verstärkung der Verkehrsforschung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nachhaltiger Systeme der Verkehrslogistik, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Forschung zu Mobilität und Verkehr ist aufgrund seiner hohen Bedeutung für jeden Lebens- und Wirtschaftsbereich bereits prioritäres Handlungsfeld der Bundesregierung. Alle Ressorts, insbesondere aber BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) und BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung), fördern in diesen Bereichen eine Vielzahl von Projekten und Aktivitäten. Nachhaltigkeitsaspekte sowie Logistikfragen haben dabei einen zentralen Stellenwert. Das aktuell geplante mehrjährige Forschungsprogramm der Bundesregierung „Mobilität und Verkehrstechnologien“ stellt auf die wesentlichen diesbezüglichen Herausforderungen ab:

– das Anwachsen des Güterverkehrs,
– den demographischen Wandel und das geänderte Siedlungsverhalten,
– Kosten- und Effizienzstrukturen im Verkehr,
– die Wettbewerbsfähigkeit der Fahrzeugindustrie und der Logistikbranche,
– Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte, verbunden insbesondere mit Fragen nachhaltiger Antriebstechnologien und einer nachhaltigen Energieversorgung.

Das BMVBS erarbeitet derzeit mit erheblicher forschungsseitiger Unterstützung einen Masterplan Güterverkehr und Logistik. Auch der große Forschungsschwerpunkt des BMVBS „Metaplattform Verkehrsinformation“ stellt auf den Nachhaltigkeitsgedanken, auf Effizienzverbesserungen und Logistik zentral ab.

Auch im internationalen Bereich hat sich die Bundesregierung für eine Stärkung der Verkehrsforschung eingesetzt. So konnte u. a. im 7. Forschungsrahmenprogramm der EU, das am 1. Januar 2007 angelaufen ist, die Verkehrsforschung als prioritäres eigenständiges Forschungsfeld verankert werden. Die Entwicklung

nachhaltiger Verkehrssysteme und nachhaltiger effizienter Logistiklösungen ist in diesem Siebenjahresprogramm, wie bereits im 6. Rahmenprogramm (RP), weiterhin wichtiges Handlungsfeld.

51. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem verstärkten Engagement des Staates bei der Entwicklung moderner Sicherheitstechniken unter sinnvoller Verknüpfung ziviler und militärischer Entwicklungsanstrengungen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung ist im Bereich der zivilen Sicherheit bestrebt, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit künftig verstärkt auch durch innovative Sicherheitstechnologien und damit verbundene Handlungsstrategien zu sichern. Neue Bedrohungen der zivilen Sicherheit gehen besonders aus von Terrorismus und organisierter Kriminalität. Immer stärker auch wechselseitig vernetzte Infrastrukturen erfordern innovative Sicherheitslösungen. Zudem sind Sicherheitslösungen ein auch für Deutschland wichtiger und wachsender Markt. Daher hat die Bundesregierung unter Federführung des BMBF ein Programm zur zivilen Sicherheitsforschung erarbeitet. Dieses Programm ist am 24. Januar 2007 im Kabinett verabschiedet worden. In den Jahren 2007 bis einschließlich 2010 stellt die Bundesregierung hierfür Haushaltsmittel im Umfang von rd. 123 Mio. Euro unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Parlament bereit. Die Sicherheitsforschung ist Teil der Hightech-Strategie für Deutschland und wird finanziert aus Mitteln des 6-Mrd.-Euro-Programms, mit dem die Bundesregierung ein klares Signal für die Priorität von Forschung und Entwicklung gesetzt hat.

Das Sicherheitsforschungsprogramm ist so ausgerichtet, dass es erstmals die in Deutschland vorhandenen Kompetenzen und die relevanten Akteure aus Forschung, Wirtschaft und Behörden auf innovative Lösungen für die zivile Sicherheit fokussiert. Es wird den Wissenstransfer auch zwischen dem zivilen und dem wehrtechnischen Forschungsbereich fördern und für Anwendungen der zivilen Sicherheit erschließen. Das in beiden Bereichen vorhandene Wissen wird auch unter Einbeziehung wehrtechnischen Know-hows auf künftige Anwendungen in der zivilen Sicherheit ausgerichtet. Da sicherheitsrelevante Infrastrukturen überwiegend in privater Hand sind und weil Deutschland über hohe industrielle Kompetenzen im Bereich ziviler Sicherheitstechnik verfügt, zielt das Sicherheitsforschungsprogramm auch darauf ab, die Wettbewerbsposition der relevanten Unternehmen zu stärken.

Sicherheitsforschung wird erstmals Bestandteil des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms sein. Der Fokus wird dabei auf dem Schutz vor Terrorismus und Kriminalität, dem Schutz kritischer Infrastrukturen, der Wiederherstellung der Sicherheit im Krisenfall sowie der Grenzsicherung liegen. Die Bundesregierung hat das Europäische Sicherheitsforschungsprogramm wesentlich mitgestaltet und entsprechende Stellungnahmen erarbeitet.

Die Bundesregierung ist im Bereich der äußeren Sicherheit bestrebt, das in militärischen Projekten in der Regel industriell erworbene Technologie-Know-how auch zivilen Anwendungen unter angemessener Wahrung von Urheberrechten sowie sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Interessen zur Verfügung zu stellen. Das geplante Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung wird den Wissenstransfer zwischen dem zivilen und dem wehrtechnischen Forschungsbereich fördern und für Dual-use-Anwendungen erschließen.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Zusammenführung der Forschungs- und Technologiepolitik in einem Innovationsressort?

Mit der Hightech-Strategie hat die Bundesregierung eine überzeugende Initiative für eine ressortübergreifende Zusammenarbeit in der Innovationspolitik vorgelegt. Die Innovationspolitik ist damit ein zentraler Punkt des Regierungshandelns. Die Umsetzung der Hightech-Strategie ist eine wichtige ressortübergreifende Querschnittaufgabe.

53. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Erstellung einer „Liste der 100 wichtigsten bürokratischen Innovationshindernisse“ mit dem Ziel der Beseitigung dieser Hindernisse, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Beseitigung überflüssiger Bürokratie ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Forderungen nach Identifizierung und Abschaffung der „wichtigsten“ bürokratischen Belastungen sahen sich in der Vergangenheit u. a. mit dem Problem konfrontiert, wie Bürokratiebelastung und die dadurch verursachten Kosten transparent und nachvollziehbar ermittelt werden können.

Mit der Einführung des international erprobten Standardkostenmodells (SKM) durch Kabinettbeschluss vom 25. April 2006 hat die Bundesregierung erstmals in Deutschland auf Bundesebene die Möglichkeit geschaffen, bürokratische Belastungen – vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten entstehen – identifizieren und messen zu können. Dieser neue Ansatz ist eingebettet in das Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung. Er ist im Zusammenhang mit der Einsetzung eines von Regierung und Parlament unabhängigen Nationalen Normenkontrollrates (NKR), der Koordination durch das Bundeskanzleramt (Koordinator bei der Bundeskanzlerin, Staatssekretärsausschuss, Geschäftsstelle) sowie der Fortentwicklung bestehender und Identifizierung neuer Maßnahmen zum Bürokratieabbau als nachhaltige Gesamtkonzeption der Bundesregierung darauf gerichtet, überflüssige Bürokratie abzubauen und neue zu vermeiden.

Bei der Erfassung und Messung konzentriert sich die Bundesregierung zunächst auf die Informationspflichten der Wirtschaft, da auf diesem Sektor erzielte Kostenentlastungen unmittelbar in Investitionen für mehr Wachstum und Beschäftigung fließen und damit den Innovationsstandort Deutschland stärken können. Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung werden in späteren Schritten einbezogen.

Die Messergebnisse werden noch in diesem Jahr die Grundlage zur Festlegung konkreter und realistischer Abbauziele bilden. Das Statistische Bundesamt hat im Januar 2007 mit den Messungen begonnen. Dabei werden die Informationspflichten mit den voraussichtlich größten Bürokratiekosten vorrangig berücksichtigt, so dass die Bundesregierung relativ schnell einen Überblick über das Gesamtvolumen der Kostenbelastung erhält.

Der NKR hat sich auf gesetzlicher Grundlage am 19. September 2006 konstituiert und besteht aus acht anerkannten Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, die die für ihre Aufgabe erforderliche fachliche Kompetenz, eine Ausgewogenheit der Interessen und das nötige Engagement garantieren. Er überwacht die Weiterentwicklung der Methodik, prüft alle neuen Gesetzesinitiativen der Bundesregierung auf bürokratische Belastungen durch Informationspflichten und untersucht sukzessive den Normenbestand auf Vereinfachungsmöglichkeiten. Die Einbindung des NKR in das Gesetzgebungsverfahren ist in der zum

1. Dezember 2006 geänderten Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verbindlich festgelegt.

Parallel hierzu wird die Bundesregierung auch weiterhin zusätzliche Entlastungsmaßnahmen umsetzen. Das „Gesetz zur Beseitigung bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ – auch 1. Mittelstandsentlastungs-Gesetz – wurde Ende August verkündet; das 2. Mittelstandsentlastungsgesetz wurde am 24. Januar 2007 vom Bundeskabinett beschlossen. Auch in der Hightech-Strategie sind Maßnahmen zum Abbau von Innovationshürden angelegt. Der Zugang zu Förderprogrammen wird vereinfacht; Rahmenbedingungen, die für die schnelle Verbreitung neuer Technologien wichtig sind, werden von Anfang an mit in den Blick genommen. Mit Hilfe des SKM wird es künftig möglich sein, durch eine Nachmessung den Erfolg oder Misserfolg solcher Maßnahmen zuverlässig zu ermitteln und dadurch einen fortschreitenden Evaluierungsprozess zu gewährleisten.

54. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Neuausrichtung der auf Forschung und Entwicklung abzielenden Wirtschaftsförderung, so dass Fördermittel grundsätzlich nur noch wettbewerblich und zeitlich begrenzt vergeben werden können, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Fördermittel für Forschungs- und Innovationsprojekte der Wirtschaft werden grundsätzlich im wettbewerblichen Verfahren und befristet bewilligt. Dabei werden grundsätzlich die Projekte ausgewählt, die am besten dem Exzellenzkriterium entsprechen. Auch das Kriterium der Marktrelevanz spielt eine große Rolle. Da die in der Frage angesprochene Forderung bereits erfüllt ist, sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

55. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Bildung internationaler wissenschaftlicher Netzwerke stärker als bisher zu initiieren und zu unterstützen, insbesondere durch eine unbürokratische Förderung des internationalen Austausches von Doktoranden und jungen Nachwuchswissenschaftlern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung misst der Bildung internationaler wissenschaftlicher Netzwerke unter aktiver Beteiligung des deutschen akademischen Nachwuchses und der Steigerung der Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Deutschland einen hohen Stellenwert bei und wird ihre diesbezügliche Politik konsequent fortsetzen.

Das BMBF fördert über die Internationalen Graduiertenkollege der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie über Programme der Mittlerorganisationen, insbesondere des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) den internationalen Austausch und die Netzwerkbildung von Doktoranden und Nachwuchswissenschaftlern. Dabei handelt es sich um flexible Programme, die zielgenau auf die jeweilige Personengruppe und den aktuellen Forschungsbedarf hin orientiert sind. Der Austausch ist eine wichtige Voraussetzung für die Herausbildung von Netzwerken in der internationalen „Scientific Community“. Zu nennen wären hier insbesondere:

– Das Programm „Promotion an Hochschulen in Deutschland“ (PHD), das gemeinsam von DFG und DAAD durchgeführt wird, fördert strukturierte internationale Promotionsprogramme zur Stärkung der Attraktivität und

Konkurrenzfähigkeit von Promotionen in Deutschland. Im Jahr 2005 konnten insgesamt 50 Internationale Promotionsprogramme mit einer Gesamtzahl von 3 018 partizipierenden Doktorandinnen und Doktoranden an deutschen Hochschulen gefördert werden.

– Der Förderung internationaler wissenschaftlicher Netzwerke dient auch das Gastdozentenprogramm des DAAD. Es erweitert das internationale Profil und Lehrangebot deutscher Hochschulen. Darüber hinaus sind Gastdozenten wichtige Multiplikatoren beim Ausbau und der Pflege der internationalen Wissenschaftsbeziehungen.

– German Academic International Network (GAIN): Das BMBF unterstützt die Initiative GAIN (DAAD, AvH, DFG), die sich als eine wichtige Anlaufstelle für deutsche Wissenschaftler in Nordamerika etabliert hat. Mit Hilfe einer Webseite und einer Veranstaltungsreihe sowie Foren für karriererelevante Informationen aus Deutschland und Europa unterstützt GAIN die Vernetzung und den akademischen Austausch deutscher Nachwuchswissenschaftler.

– Förderung deutscher Studierender, Graduierter und Wissenschaftler: Im Jahr 2005 konnten aus BMBF-Mitteln über den DAAD insgesamt 20 457 deutsche Studierende, Graduierte, Wissenschaftler, Hochschullehrer und Administratoren gefördert werden. Dabei wurden 3 441 Jahres- und Semesterstipendien sowie weitere 1 318 Kurzstipendien an deutsche Studierende und Graduierte vergeben.

– Die Postdoc-Programme (Forschungsstipendien für promovierte Nachwuchswissenschaftler) des DAAD: Diese Stipendien richten sich insbesondere an Kandidaten und Kandidatinnen, für die ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Promotion ein wichtiger Qualifizierungsschritt für die spätere Laufbahn in Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur darstellt. 2005 wurden 253 deutsche Postdoktoranden im Ausland gefördert.

– Das Feodor-Lynen-Stipendienprogramm der AvH für promovierte deutsche Wissenschaftler: Gastgeber im Ausland sind immer ehemalige Humboldt-Stipendiaten, so dass dieses Programm unmittelbar der nachhaltigen Netzwerkbildung dient. Die AvH hat ferner ein umfangreiches Nachkontakt-Programm; ein Humboldt-Stipendium bedeutet somit eine „lebenslange Mitgliedschaft im Club der Besten“.

Die AvH trägt darüber hinaus in besonderer Weise zur Stärkung der Innovation am Forschungsstandort Deutschland durch die Verleihung des Sofja-Kovalevskaja-Preises bei, mit dem sowohl ausländische als auch im Ausland tätige deutsche Nachwuchswissenschaftler die Gelegenheit erhalten, in Deutschland zu einem selbst gewählten wissenschaftlichen Thema vier Jahre mit einem eigenen Forscherteam zu arbeiten.

56. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Erleichterung des Austausches hoch qualifizierter Fachkräfte zwischen Unternehmen sowie Hochschulen und Forschungsinstituten durch entsprechende arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Koalitionsvertrag haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, einen flexiblen Personaleinsatz im öffentlichen Dienst zu fördern. Damit ist nicht nur die Stärkung der Mobilität innerhalb des öffentlichen Dienstes gemeint, sondern auch eine höhere Durchlässigkeit zwischen dem öffentlichen Dienst, internationalen Organisationen und der Privatwirtschaft.

Mit der im Anschluss an die Föderalismusreform I vorgesehenen Dienstrechtsreform im Bund sollen die beamtenrechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen werden.

Bundestagsdrucksache 15/5024 – Rahmenbedingungen für lebenslanges Lernen verbessern – Wachstumspotential der Weiterbildung nutzen

57. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Gesetzentwurf, der die Grundlage für die Förderung des Bildungssparens nach dem Vorbild des Fünften Vermögensbildungsgesetzes schafft, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

58. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Unterstützung einer gezielten individuellen Vorsorge für Weiterbildungszwecke durch eine entsprechende staatliche Prämie, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Fragen 57 und 58 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung steht der Förderung des Weiterbildungssparens positiv gegenüber. Weiterbildung ist ein wichtiger Ansatzpunkt, den zukünftigen Herausforderungen für die deutsche Volkswirtschaft zu begegnen. Das Weiterbildungssparen soll dabei der individuellen Investition in systematische Fort- und Weiterbildung zum Zwecke des Ausbaus und Erhalts der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Angestrebt wird die häufigere, systematischere und effektivere Nutzung von Bildungsangeboten durch alle Mitglieder der Gesellschaft.

So verfolgt die Bundesregierung das genannte Ziel entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag (Z. 1749 ff.) und knüpft damit zugleich an die Empfehlungen der Expertenkommission, Finanzierung Lebenslangen Lernens an.

Zurzeit erfolgt eine Auswertung der Gutachten, die am 10. Januar 2007 vorgestellt worden sind und die vom BMBF in Auftrag gegeben wurden mit dem Ziel, ein Modell für die individuelle Vorsorge für Weiterbildungszwecke zu entwickeln. Die Gutachten enthalten Vorschläge für die Förderung nach dem Vorbild des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wie auch andere Formen der staatlichen Anreize.

59. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Konzept für die Fortentwicklung des in den neunziger Jahren von der unionsgeführten Bundesregierung eingeführten sog. Meister-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) zu einem sog. Weiterbildungs-BAföG mit dem Ziel, dass ein größerer Kreis von Weiterbildungsteilnehmern in den Genuss der Leistungen kommt, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Aufstiegsförderungsbildungsgesetz (AFBG) ist ein umfassendes und sehr erfolgreiches Förderinstrument für die berufliche Aufstiegsfortbildung. Es gewährt für Aufstiegsfortbildung in sämtlichen Berufsbereichen eine finanzielle Unterstützung, unabhängig davon, in welcher Form die Aufstiegsfortbildungsmaßnahme durchgeführt wird (Vollzeit/Teilzeit/schulisch/außerschulisch/Fernunterricht/mediengestützt). Ziel des Gesetzes ist es, die berufliche Qualifizierung zu erweitern und auszubauen, die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses zu stärken und die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten zu verbessern. Darüber hinaus enthält das Gesetz Anreize für eine Existenzgründung im An-

schluss an die Fortbildung. Die Bedeutung des Gesetzes spiegelt sich auch in den kontinuierlich steigenden Zahlen der Geförderten wieder. Diese haben sich seit 1996 fast vervierfacht. Im Jahr 2005 waren es ca. 141 000 Geförderte.

Mit der Novellierung des AFBG im Jahr 2002 sind der Kreis der Geförderten wie auch der Anwendungsbereich der Förderung ausgebaut worden. Seitdem haben sich allerdings eine Vielzahl von Entwicklungen der tatsächlichen, rechtlichen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen ergeben. Die Bundesregierung wird daher prüfen, ob eine Weiterentwicklung dieses Leistungsgesetzes erforderlich ist.

60. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Versicherungswirtschaft zu erarbeitenden Konzept zur Ausweitung der verpflichtenden Insolvenzsicherung von Arbeitszeit- und Lernzeitkonten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 sieht die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Schutz von Langzeitarbeitszeitkonten vor und enthält den Auftrag, die Übernahme der Regelung des Altersteilzeitgesetzes in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch zu prüfen.

Die Bundesregierung kommt diesem Auftrag in dieser Legislaturperiode nach.

61. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Abschaffung aller noch bestehenden Anreize zum vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand, etwa des Altersteilzeitgesetzes, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen unternommen, um Anreize für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand zu beseitigen und die Rahmenbedingungen für eine höhere Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer zu verbessern. Beispielhaft können hierfür das RV-Nachhaltigkeitsgesetz und weitere rentenrechtliche Korrekturen der letzten Jahre sowie die Verkürzung der Bezugszeiten für ein verlängertes Arbeitslosengeld bei älteren Arbeitslosen genannt werden. Dass die Bundesregierung mit diesen Maßnahmen den richtigen Weg verfolgt, zeigen die Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Danach lag die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-jährigen Arbeitnehmer mit 45,4 Prozent inzwischen sogar höher als der EU-Durchschnitt (42,5 Prozent). Die Bundesregierung ist selbstverständlich auch weiterhin bemüht, hier weitere Verbesserungen zu erreichen, z. B. mit Hilfe der inzwischen vom Bundeskabinett beschlossenen „Initiative 50plus“ und der geplanten Erhöhung der Regelaltersgrenze für den Rentenbezug.

Das Altersteilzeitgesetz bzw. die bis zum Jahresende 2009 begrenzte Altersteilzeitförderung sind bei der derzeit immer noch angespannten Arbeitsmarktsituation sinnvolle Instrumente zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse von älteren Arbeitnehmern durch Vermeidung alternativer Kündigungen sowie zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen jüngerer Arbeitsloser/Ausgebildeter. Eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt bekanntlich nur, wenn der durch die Altersteilzeitarbeit frei gemachte Arbeitsplatz mit einem bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder mit einem Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung wiederbesetzt wird. Altersteilzeit ohne Wiederbesetzung wird dagegen häufig als Instrument sozial verträglichen Personalabbaus in die Altersrente ohne Zwischenphasen der Arbeitslosigkeit genutzt. Die Altersteilzeit wurde insoweit 1996 als Alternative zu den

bis dahin üblichen Frühverrentungsmodellen geschaffen, die zu Lasten der Sozialversicherungssysteme insbesondere von Großunternehmen praktiziert wurden. So wurde durch dieses Instrument seit 1996 insgesamt mehr als 368 000 Arbeitslosen und Ausgebildeten der Einstieg in das Arbeitsleben ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, die Altersteilzeitförderung für Eintritte vor dem Jahresende 2009 auslaufen zu lassen.

62. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Entwicklung eines über die bisherigen Anstrengungen hinausgehenden Aktionsplans zur Schaffung von Transparenz, zur Zertifizierung und zur Qualitätssicherung von Weiterbildung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde der Bereich der Weiterbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit dem Ziel neu geregelt, mehr Wettbewerb und Transparenz zu schaffen und die Qualität in der SGB-III-geförderten Weiterbildung zu verbessern. Neben der Einführung von Bildungsgutscheinen und obligatorischen Qualitätssicherungssystemen bei den Bildungsträgern wurde das Zulassungsverfahren (Zertifizierung) von Weiterbildungsträgern und Lehrgängen nach dem SGB III auf externe fachkundige Stellen, die Zertifizierungsagenturen, übertragen. Das Verfahren ist in der zum 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) konkretisiert.

Effektive Weiterbildung erfordert transparente Angebote und informierte Nachfrager. Zertifizierungssysteme für die Anbieter von Weiterbildung sind deshalb über den Bereich des SGB III hinaus ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung und für mehr Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt. Ihre weitere Verbreitung sollte mit einem fortdauernden Wettbewerb unterschiedlicher Zertifizierungs- und Qualitätsmanagementsysteme einhergehen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert diverse Projekte zur Verbesserung von Information und Beratung. Zudem wurde von Bundesministerin Dr. Annette Schavan der Innovationskreis Weiterbildung einberufen. In ihm werden Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis bis zum Sommer 2007 Empfehlungen für die Stärkung der Weiterbildung erarbeiten.

63. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Modellprojekte zu fördern, mit denen bisher weitgehend weiterbildungsinaktive kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung von betriebsspezifischen Weiterbildungskonzepten unterstützt werden, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat das Problem der Rückläufigkeit der Weiterbildungsbeteiligung sowohl der Betriebe als auch der Beschäftigten bereits seit längerer Zeit erkannt. Sie hat z. B. im Programm „Lernkultur Kompetenzentwicklung“ (LKKE), das von Beginn des Jahres 2001 bis Ende 2007 einen besonderen Schwerpunkt auf das „Lernen im Prozess der Arbeit“ gesetzt. Sie wollte und will damit besonders kleine und mittlere Betriebe durch Forschungs- und Entwicklungsprojekte unterstützen, um geeignete Konzepte für die Kompetenzentwicklung und das Lernen ihrer Belegschaften zu entwickeln. Berufliche Weiterbildung findet heute zu einem großen Teil in und während der Arbeit statt und die Bedeutung des Lernortes Betrieb nimmt zu. Informelle und nicht formale Weiter-

bildung ersetzen in einer modernen Arbeitswelt vielfach herkömmliche Weiterbildung.

Im Programm LKKE mit einem Finanzvolumen von rd. 100 Mio. Euro aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds wurden zahlreiche Modelle im Rahmen von Personal- und Organisationsentwicklungskonzepten in Unternehmen gefördert, die sowohl das Lernen und die Kompetenzentwicklung des Managements als auch der einzelnen Beschäftigten untersucht und daraus Leitfäden und Handlungsanweisungen entwickelt. Es wurden Kompetenzmessverfahren, Kompetenzbilanzierungsmodelle, Lernförderlichkeitsindices, Konzepte für die Selbstorganisation des Lernens und weitere Instrumente erarbeitet und veröffentlicht, die die Unternehmen unterstützen. Auch Lernberatung – insbesondere auch für das Management – wurde in diesem Programm geleistet, um den richtigen Weiterbildungsbedarf zu ermitteln und umzusetzen. Zusätzlich flankiert wurde das Programm durch die Begleitung der Implementierung von Qualifizierungstarifverträgen in Betrieben und weitere Unterstützungsprojekte für die Tarifparteien. Hieraus resultieren eine Fülle von Einzelmaßnahmen, die jedermann über die Homepage des BMBF zur Verfügung stehen.

Wie dargestellt, sind bereits zahlreiche Modelle für KMU in diesem Programm erarbeitet worden. Darauf gilt es aufzubauen. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, in den Rahmen eines bereits beschlossenen und veröffentlichten weiterführenden (lernenden) Programms (derzeitiger Titel „Innovationsfähigkeit in einer modernen Arbeitswelt“) wichtige Themen der betrieblichen Weiterbildung einzubauen und Arbeiten, Lernen und Kompetenzentwicklung stärker miteinander zu verzahnen und damit dem immer intensiveren Zusammenwachsen dieser Bereiche Rechnung zu tragen. In diesem Forschungsprogramm, das im ersten Halbjahr 2007 startet, sollen die Schwerpunkte auf demografische Entwicklung, Globalisierung/Internationalisierung, Auf- und Ausbau von Unternehmens- und Wissenschaftsnetzwerken gelegt werden. Die betriebliche Weiterbildung und das Zusammenwachsen von Arbeiten, Lernen und Kompetenzentwicklung soll durch geeignete modellhafte Forschung und Konzeptentwicklung weiterhin durch die Bundesregierung gefördert werden.

Die Bundesregierung unterstützt u. a. die Erhöhung der Weiterbildungsbereitschaft und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, insbesondere in KMU, auch bei seiner Initiative „Erfahrung ist Zukunft“. Hier haben sich die Bundesregierung und Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft zusammengeschlossen, um sich den Herausforderungen des demografischen Wandels gemeinsam zu stellen und für einen Paradigmenwechsel zu einer neuen Sicht auf das Alter einzutreten. Die durch das Programm LKKE gewonnenen Erkenntnisse werden in diesem Kontext, insbesondere für KMU, wertvolle Unterstützung leisten können.

Bundestagsdrucksache 15/4929 – Einführung von Real Estate Investment Trusts in Deutschland

64. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der umgehenden Vorlage eines Gesetzentwurfs, der die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung von Real Estate Investment Trusts in Deutschland schafft, unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte: Börsennotierung der Real Investment Trusts, keine Anlagebeschränkungen, Möglichkeit der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte, keine unverhältnismäßigen Regulierungen?

Das Bundeskabinett hat am 2. November 2006 einen Gesetzentwurf zur Einführung deutscher Real Estate Investment Trusts (REITs) beschlossen. Der Gesetzentwurf stellt eine verlässliche Besteuerung beim Anleger sicher, vermeidet

gleichzeitig jedoch jede unnötige und unverhältnismäßige Regulierung. Wie in Großbritannien werden auch deutsche REITs zwingend börsennotiert sein, um sie zum bestehenden Immobilienanlageprodukt „Offene Immobilienfonds" abzugrenzen und im Immobiliensektor ein echtes und international wettbewerbsfähiges Kapitalanlageprodukt zu schaffen. Über Dienstleistungstochtergesellschaften soll den deutschen REITs auch ermöglicht werden, Dienstleistungen für Dritte zu erbringen. Die für das Kerngeschäft der REITs geltende Steuerbefreiung wird für diesen Bereich allerdings keine Anwendung finden.

Bundestagsdrucksache 15/4842 – Bürokratieabbau bei der Kreditvergabe voranbringen

65. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer praxisgerechten Vereinfachung der Kreditunterlagen, die ein Kreditnehmer vor und während der Kreditvergabe einem Kreditinstitut offenzulegen hat, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat in der 15. Legislaturperiode eine Erleichterung bezüglich des § 18 des Kreditwesengesetzes (KWG) umgesetzt und ist damit der Forderung nach einer praxisgerechten Vereinfachung nachgekommen. Mit Wirkung vom 28. Mai 2005 wurde der absolute Schwellenwert für Kredite, bei denen Kreditinstitute verpflichtet sind, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen zu lassen, von 250 000 auf 750 000 Euro angehoben. Gleichzeitig wurde ein relativer Schwellenwert von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Kredit gewährenden Kreditinstituts eingeführt.

Darüber hinaus verzichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) seit dem 9. Mai 2005 darauf, den Kreditinstituten detailliert vorzuschreiben, wie sie die Anforderungen des § 18 KWG zu erfüllen haben. Ab diesem Zeitpunkt liegt es allein in der Verantwortlichkeit der Kreditinstitute selbst, wie und in welchem Umfang diese sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen von Kreditvergaben offenlegen lassen.

Weitere Änderungen sind bezüglich des § 18 KWG nicht geplant.

Bundestagsdrucksache 15/4714 – Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Immobilienwirtschaft sicherstellen – Immobilien- und Versicherungsmakler stärken

66. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach fundierten statistischen Zahlen über die gesamtwirtschaftliche Leistung der Immobilienwirtschaft und der dort abhängig Beschäftigten wie Gewerbetreibenden, um seriöse Grundlagen für Steuereinnahmen und Marktrisiken zu erhalten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung hatte beim ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ziel es war, die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Immobilienwirtschaft anhand ausgewählter Sachverhalte zu analysieren sowie auf Informationslücken hinzuweisen. Das ifo-Gutachten vom Juli 2005 zeigt u. a., dass es im Bereich der Immobilienwirtschaft noch weiteren Bedarf an aussagekräftigen, sowohl konsistenten und angemessen untergliederten als auch aktuellen Daten gibt, mit denen differenzierte Analysen zu bestimmten Sachverhalten mit anspruchsvollen Methoden durchgeführt werden könnten. Die Bemühungen um eine bessere Deckung des großen Daten- und Forschungsbedarfs sollten laut Gutachten nach Möglichkeit auf die europäische Ebene abzielen.

Kurz gefasst geben die Verbände der Immobilienwirtschaft, gestützt durch das Gutachten, der Forderung Ausdruck, insbesondere bei ihren Mitgliedsunternehmen durch die amtliche Statistik zusätzliche Daten erheben zu lassen. Dem steht das Anliegen der Bundesregierung entgegen, die Bürokratielasten der Unternehmen zu verringern und überall dort, wo das EG-Recht und wichtige nationale Interessen es zulassen, die statistischen Meldepflichten zu verringern. Dieses Anliegen wurde in den Koalitionsvertrag aufgenommen und wird mit besonderem Nachdruck auf europäischer Ebene verfolgt, indem auch dort zusätzliche Bürokratielasten für die Unternehmen verhindert werden, wo immer das möglich ist. Deshalb ist eine nationale Erweiterung der amtlichen Statistik mit dem Ziel, in der Immobilienwirtschaft differenziertere Analysen zu bestimmten Sachverhalten mit anspruchvollen Methoden durchführen zu können, allenfalls möglich, wenn an anderer Stelle Unternehmen in gleichem Umfang entlastet werden, ohne dabei EG-Recht zu verletzen.

Im Übrigen werden im Auftrag des BMVBS die im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bereits etablierten Beobachtungssysteme für die Wohnungs-, Bauland- und Immobilienmärkte in einen übergreifenden Wohnungs- und Immobilienmarktbericht integriert und um ein Monitoring für gewerbliche Immobilienmärkte erweitert.

67. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer wirksameren Einbeziehung der Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge, möglichst als eigenständiges Altersvorsorgesystem, das den Menschen eine Alternative zur staatlich geförderten Geldrente bietet, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das selbst genutzte Wohneigentum ist bei den Bürgern nach wie vor eine der populärsten und wichtigsten Formen der Altersvorsorge. Mehr als die Hälfte der privaten Haushalte sind zu Beginn des Rentenalters Wohneigentümer. In Umfragen sehen die Bürger regelmäßig selbstgenutzte Wohnimmobilien als eine geeignete Form der Altersvorsorge.

Die Bundesregierung trägt der hohen Bedeutung des Wohneigentums insbesondere dadurch Rechnung, dass gemäß der Festlegung des Koalitionsvertrags das selbst genutzte Wohneigentum besser in die staatlich geförderte private Altersvorsorge integriert werden soll. Entsprechende Vorschläge werden erarbeitet und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

68. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer öffentlichen Zugänglichkeit öffentlicher Register (Grundbücher, Bauakten, Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse etc.)?

Der Zugang zu den Registern ist in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt. Insbesondere nehmen die Fachgesetze bereits einen bereichspezifischen Ausgleich zwischen den jeweils zu beachtenden schutzwürdigen Interessen und Rechten – insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und dem Informationsinteresse andererseits – vor. Soweit nach diesen Maßstäben ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit auf Information besteht, sehen die Fachgesetze dementsprechend angemessene Informationsrechte vor.

Der Einblick in das Grundbuch beispielsweise ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung – GBO). Ein Verzicht auf die Darlegung des berechtigten Interesses ist nach einer Umfrage des Bundesministeriums der Justiz im Jahr 2004 von keiner Landesjustizverwal-

tung befürwortet und von der ganz überwiegenden Mehrheit abgelehnt worden. Dabei sind insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geäußert worden. Alle Bundesländer haben im Übrigen betont, dass die Anwendung des § 12 GBO in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten führt.

69. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, dass Zulassung und Registrierung von Versicherungsvermittlern zukünftig in einer Hand unter der Aufsicht eines Bundesministeriums bzw. einer nachgelagerten Behörde liegen, um zu einem wirklichen Bürokratieabbau in den zurzeit ca. 7 400 Gewerbeämtern zu kommen?

Nach dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006 werden für die Erlaubniserteilung die 81 Industrie- und Handelskammern zuständig sein, die über Vernetzung ein zentrales Online-Register zur Verfügung stellen werden. Mit dieser Lösung werden die Vorteile einer dezentralen Struktur mit örtlichen Ansprechpartnern und einem zentralen Register aus einer Hand verbunden. Mit den Industrie- und Handelskammern werden Stellen einbezogen, die schon heute jedem gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittler als IHK-Mitglied bekannt sind. Demgegenüber hätte eine zentrale Administrierung von 500 000 Versicherungsvermittlern einen erheblichen Bürokratiemehraufwand zur Folge.

Bundestagsdrucksache 15/4387 – Mineralölsteuerentwicklung und Tanktourismus

70. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Maßnahmen gegen die im europäischen Vergleich viel zu hohe Energiebesteuerung in Deutschland?

Die Bundesregierung sieht aus haushalts-, energie- und umweltpolitischen Gründen keinen Spielraum, die deutschen Energiesteuersätze zu senken. Sie beabsichtigt aber auch keine Steuererhöhung im Bereich der Energiesteuern. Forderungen nach einer weiteren Harmonisierung der Energiesteuern innerhalb Europas werden von der Bundesregierung begrüßt.

71. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die enormen Steuerausfälle durch den von ihr verursachten sog. Tanktourismus in die Nachbarstaaten durch entschiedenes und rasches Handeln auf EU-Ebene einzudämmen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

72. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Harmonisierung der Mineralölsteuer in Europa voranzutreiben, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Fragen 71 und 72 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung unterstützt jeden Ansatz der EU-Kommission, die Harmonisierung der Energiesteuern, insbesondere der auf Kraftstoffe, weiterzuführen. Sie hält insbesondere das derzeitige Vorhaben der EU-Kommission, die Bandbreiten der Steuersätze für den im Güterkraftverkehr eingesetzten Diesel (gewerblichen Diesel) EU-weit schrittweise zurückzuführen, für einen positiven Ansatz, um den „Tanktourismus“ im Güterkraftverkehr einzudämmen. Dieses Harmonisierungsvorhaben wird die Bundesregierung tatkräftig – ins-

besondere im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 – unterstützen.

Bundestagsdrucksache 15/4029 – Konversionsregionen stärken – Sechs-Punkte-Plan zur Strukturpolitik

73. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Ausgestaltung der Strukturpolitik, durch die die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und mehr Wachstum in strukturschwachen Regionen nachhaltig unterstützt wird, unter besonderer Berücksichtigung, dass das Instrument der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalenWirtschaftsstruktur“ (GA) für diesen Zweck geschaffen wurde und nicht durch Mittelkürzungen geschwächt werden darf, und dass auch der Verteidigungshaushalt nicht zur Finanzierung strukturpolitischer Maßnahmen in Anspruch genommen werden darf, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hält an der zielgerichteten Förderung strukturschwacher Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) auch für die Zukunft fest. Sie weiß sich hierin mit den Ländern einig. Nach intensiver Diskussion wurde die Fortsetzung der GRW im Rahmen der Föderalismusreform beschlossen.

Seit 1969 nimmt der Bund seine Mitverantwortung für eine ausgewogene regionale Entwicklung in Deutschland im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wahr. Die Förderung im Rahmen der GRW ist bewusst auf die Unterstützung strukturschwacher Regionen beschränkt. Über die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit sollen im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe Standortnachteile ausgeglichen, die regionale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gestärkt und dauerhaft Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Die GRW ist damit zugleich Ausgleichs- und Wachstumsinstrument. Sie dient unmittelbar dem grundgesetzlich verankerten Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Sie gibt Menschen auch in strukturschwachen Regionen eine Perspektive.

Die Bundesregierung setzt die GRW-Förderung auf hohem Niveau fort. Die Kürzung des GRW-Bundesanteils von 700 Mio. Euro in 2006 auf 650 Mio. Euro in 2007 trägt konsolidierungspolitischen Erfordernissen Rechnung. Auch die GRW muss ihren Beitrag hierzu leisten.

Das deutsche Regionalfördergebiet wird in regelmäßigen Abständen im Rahmen der GRW neu abgegrenzt. Die Regionalfördergebietskulisse ist Grundlage für die Vergabe jeglicher Regionalbeihilfen. Ihre Bedeutung geht insofern über die GRW hinaus. Bei der Neuabgrenzung werden auf Basis des europäischen Beihilferechts die Fördergebiete mit Beihilfestatus festgelegt, in denen Unternehmen substantielle Investitionsförderung gewährt werden kann, sowie die Förderhöchstsätze.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GRW hat am 20. Februar 2006 auf Basis reformierter beihilferechtlicher Vorgaben durch die EU die Neuabgrenzung und Ausgestaltung des GRW-Fördergebiets für den Zeitraum 2007 bis 2013 beschlossen. Die Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgte am 9. November 2006.

74. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Sofortprogramm für die von negativen Auswirkungen der Konversionsmaßnahmen in erheblichem Umfang betroffenen Regionen zu deren nachhaltiger Stärkung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bewältigung von regionalen Anpassungsproblemen, wie sie durch den Abbau oder die Schließung von Bundeswehrstandorten auftreten können, ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in erster Linie Sache der Länder.

Ein spezielles Konversionsprogramm für die von Truppenreduzierungen betroffenen Standorte war nicht in der 15. und ist auch nicht in der 16. Legislaturperiode vorgesehen.

Soweit Konversionsgebiete in den Fördergebieten der GRW liegen, können mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln sowohl Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung neuer bzw. zur Sicherung bestehender Dauerarbeitsplätze als auch Investitionen in den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur u. a. zur Erschließung von Gewerbeparks und zur Wiederherrichtung brachliegender Flächen gefördert werden. Daher sind sowohl die Konversion bisheriger militärischer Liegenschaften in Gewerbegebiete als auch Investitionen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich förderfähig. Dabei liegt es in der alleinigen Verantwortung der Länder, regionale Schwerpunkte und Prioritäten beim Einsatz dieser Fördermittel zu setzen.

75. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer verbilligten Abgabe der zu Verteidigungszwecken nicht mehr benötigten Liegenschaften an die jeweiligen Kommunen oder an ansiedlungswillige Unternehmen zur Verbesserung der Wachstumschancen und Erleichterung des anstehenden Strukturwandels sowie nach einer Beteiligung des Bundes an der Sanierung etwaiger Altlasten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die strukturpolitische Verantwortung für die Bewältigung von Konversionsfolgen liegt vorrangig bei den betroffenen Ländern und Kommunen.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Verteidigung haben eine gemeinsame „Koordinierungsstelle für Konversionsfragen“ eingerichtet. Sie ist zentraler Ansprechpartner für Probleme und Anliegen der von Konversionsfragen betroffenen Länder und Kommunen. Für das Bundesministerium der Finanzen nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben diese Aufgaben in der „Koordinierungsstelle für Konversionsfragen“ wahr und gibt Auskünfte über Förderungen und Verwertungsmodelle.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben trägt mit ihren als Bundesvermögensverwaltung gesammelten langjährigen Erfahrungen aus Konversionsprozessen zur zügigen Verwertung der frei werdenden Militärliegenschaften bei. Mit flexiblen Verwertungsmodellen ist sie um eine faire Verteilung der Kosten und Risiken bemüht, wozu auch die angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Sanierung etwaiger nutzungsbedingter Altlasten gehört. Der Bund beteiligt sich an notwendigen Sanierungskosten bis maximal zur Höhe des Kaufpreises bei einer Eigenbeteiligung des Käufers von 10 Prozent.

Flankierend stehen die von der Bundesregierung aufgelegten Förderprogramme zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Städtebauförderung sowie die Förderprogramme der Europäischen Union zur Verfügung.

Weitergehende Initiativen, insbesondere die verbilligte Abgabe von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften, plant die Bundesregierung daher nicht.

Bundestagsdrucksache 15/3714 – Wohneigentumsförderung weiterhin notwendig

76. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Ausrichtung der Wohnungspolitik des Bundes auf das Ziel, den Anteil selbst genutzten Wohneigentums in Deutschland mittelfristig auf über 50 Prozent zu steigern?

Die Förderung selbst genutzten Wohneigentums und damit die Erhöhung der Wohneigentumsquote ist nach wie vor ein erklärtes Ziel der Bundesregierung. Bei der Förderung sind die sich ändernden Rahmenbedingungen wie z. B. der demografische Wandel zu berücksichtigen. Ein wichtiges Instrument ist nach wie vor die Förderung von Eigentumserwerb im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung, die nach Übertragung der Kompetenzen für Gesetzgebung und Finanzierung im Rahmen der Föderalismusreform ab 2007 allein in der Zuständigkeit der Länder liegt. Zum Ausgleich für die entfallenden Finanzhilfen des Bundes infolge der Entflechtung der Mischfinanzierung erhalten die Länder bis zum Jahr 2019 eine finanzielle Kompensation, die bis zum Jahr 2013 jährlich 518,2 Mio. Euro beträgt und für die Wohnraumförderung zweckgebunden ist. Damit werden die Länder in die Lage versetzt, die mit der Kompetenzübertragung verbundenen wohnungspolitischen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen und den regionalen Erfordernissen gerecht zu werden.

Selbst genutztes Wohneigentum stellt eine von den Bürgerinnen und Bürgern bevorzugte Form der privaten Altersvorsorge dar. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung soll daher das selbst genutzte Wohneigentum besser in die geförderte private Altersvorsorge integriert werden. Die Bundesregierung prüft zurzeit, auf welche Weise die Umsetzung erfolgen soll.

Bundestagsdrucksache 15/3720 – Initiative für EU-Sonderprogramm „Verkehrsprojekte Europäische Einheit“

77. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Schaffung eines Sonderprogramms „Verkehrsprojekte Europäische Einheit“ auf europäischer Ebene, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 100 wird verwiesen.

Bundestagsdrucksache 15/3492 – Keine weitere Verzögerung in der Frage der Entsorgung nuklearer Abfälle

78. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, von der Ein-Endlagerstrategie abzugehen und zu der bis 1998 verfolgten Zwei-Endlagerstrategie zurückzukehren, da die Anforderungen an die Endlagerung von hochradioaktiven wärmeentwickelnden Abfällen sowie schwach- und mittelradioaktiven Abfällen unterschiedlich sind, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eignung der Standorte Gorleben und Schacht Konrad für die Endlagerung von radioaktivem Müll“ vom 26. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1963) wird verwiesen.

79. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, das Moratorium zur Erkundung des Salzstocks Gorleben aufzuheben, die Erkundungsarbeiten zügig fortzusetzen und mit dem Ziel zu Ende zu führen, danach eine abschließende Aussage über die Eignung des Standortes Gorleben für ein mögliches Endlager für hochradioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle treffen zu können?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eignung der Standorte Gorleben und Schacht Konrad für die Endlagerung von radioaktivem Müll“ vom 26. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1963) wird verwiesen.

80. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, das Erkundungsbergwerk Gorleben in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen als Forschungs- und Kompetenzzentrum für die nationale und internationale Fachwelt sowie für die interessierte Öffentlichkeit zu öffnen sowie die jüngsten bestehenden Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten für die interessierte Öffentlichkeit rückgängig zu machen und dadurch insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und Akzeptanz sowie zur Vertrauensbildung in Bezug auf die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen zu leisten?

Zur Frage nach einem Forschungs- und Kompetenzzentrum wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von DIE LINKE. „Einrichtung eines Untertageversuchslabors in Gorleben“ vom 21. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1908) verwiesen. Im Hinblick auf die Forderung nach Besuchsmöglichkeiten für die interessierte Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Strahlenschutz allen Interessierten an den Standorten Gorleben, Salzgitter (Schachtanlage Konrad) und Morsleben Informationen über die Möglichkeiten und Grenzen der Endlagerung radioaktiver Abfälle anbietet.

Bundestagsdrucksache 15/3192 – Den Tourismus stärken – Chancen der EU-Erweiterung nutzen

81. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem jährlichen, dem Deutschen Bundestag vorzulegenden Bericht über den Fortschritt grenzüberschreitender und multilateraler Tourismusprojekte mit den EU-Beitrittsländern sowie über die mittel- und langfristigen Entwicklungen des Reiseverkehrs zwischen Deutschland und den Beitrittsländern mit den erwarteten Folgen für die deutsche Tourismuswirtschaft, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Ein jährlich dem Deutschen Bundestag vorzulegender Bericht über den Fortschritt grenzüberschreitender und multilateraler Tourismusprojekte mit den EU-Beitrittsländern würde die regelmäßigen Berichtspflichten weiter erhöhen und wäre nach Auffassung der Bundesregierung wenig zweckdienlich. Eine vertiefende Aufarbeitung der Beziehungen zu den Beitrittsländern im Bereich des Tourismus sollte vielmehr, soweit erforderlich, anlassbezogen erfolgen.

82. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer personellen und finanziellen Stärkung der Deutschen Zentrale für Tourismus, damit der Tourismusstandort Deutschland intensiver als bisher in den neuen EU-Ländern – insbesondere in Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei – auf nationalen Messen oder in Publikation in Landessprache vermarktet werden kann, um die dort vorhandenen großen Potenziale für Reisen nach Deutschland auszuschöpfen und die dafür benötigten Mittel aus den Aus-

gaben der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit gegenzufinanzieren, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) leistet nach Auffassung der Bundesregierung eine von allen Beteiligten anerkannte qualifizierte und umfangreiche Tätigkeit zur Vermarktung des Reiselandes Deutschland im Ausland. Mit dem Ziel der Erschließung neuer Märkte, vor allem in Osteuropa und dem asiatischen Raum, wurden die Zuwendungen der Bundesregierung an die DZT trotz der bekannten Einsparmaßnahmen im Bundeshaushalt in den letzten Jahren erhöht auf mittlerweile rd. 25 Mio. Euro jährlich. Auch der Bundeshaushalt 2007 sieht diesen Ansatz vor, der nach Auffassung der Bundesregierung eine weitere Förderung des Auslandsmarketings der DZT auf hohem Niveau sicherstellt.

83. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer intensiveren Förderung von Städtepartnerschaften mit osteuropäischen Kommunen, wobei die Finanzierung über die Bereitstellung von Fördermitteln des Auswärtigen Amts für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Förderung des Kultur- und Jugendaustausches im Rahmen der Städtepartnerschaftsarbeit sowie durch Umschichtung aus den Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung erfolgen soll, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Förderung von Städtepartnerschaften grundsätzlich ureigenste kommunale Aufgabe ist.

Kommunale Partnerschaften leisten einen wichtigen Beitrag für das Zusammenwachsen Europas. Über unmittelbare Kontakte der beteiligten Personen werden das Miteinander und das gegenseitige Verständnis nachhaltig gefördert. Aus diesem Grund hat das Auswärtige Amt den Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) seit vielen Jahren mit erheblichen Mitteln gefördert. 2006 wurden dem RGRE ca. 182 000 Euro zur Förderung von Jugendbegegnungen zwischen deutschen und ausländischen Gruppen im Rahmen kommunaler Partnerschaften von Städten, Gemeinden und Kreisen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden für kulturelle Maßnahmen 91 000 Euro aus dem Haushalt des Auswärtigen Amts bereitgestellt.

Die Jugendbegegnungen sollen weiter in der bisherigen Höhe unterstützt werden. Die Förderung kultureller Maßnahmen erfolgte 2006 letztmalig.

84. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem verstärkten Ausbau des deutschen Radfernwegenetzes (D-Netz) sowie nach einer besseren Berücksichtigung der Förderung des grenzüberschreitenden Fahrradtourismus bei der EU-Infrastrukturförderung, insbesondere bei den internationalen Euro-Velo-Routen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung begrüßt die Forderung nach einem verstärkten Ausbau der Infrastruktur des Deutschen Radfernwegenetzes (D-Netz), wofür die Länder und Kommunen als Straßenbaulastträger zuständig sind. Zu Beginn der 16. Legislaturperiode hat die Bundesregierung ein Forschungsvorhaben zum Thema „Analyse und Perspektive der Bundesradrouten im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans“ durchführen lassen und die Ergebnisse den Ländern zur Verfügung gestellt. Sobald die Stellungnahmen der Länder vorliegen, wird die Bundesregierung die Notwendigkeit entsprechender Initiativen prüfen.

Auch ein Ausbau des grenzüberschreitenden Fahrradtourismus wird seitens der Bundesregierung begrüßt. Im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans 2002 bis 2012 setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass in enger Kooperation mit den Nachbarstaaten das D-Netz in das Projekt „Eurovelo“ weiter integriert wird.

Die Bundesregierung befindet sich im kontinuierlichen Austausch mit den Ländern hinsichtlich einer Förderung des Fahrradtourismus. Gegenwärtig wird geplant, eine Konferenz zum Fahrradtourismus mit den Ländern und Verbänden durchzuführen, um Entwicklungsstrategien für die Zukunft zu erarbeiten.

85. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Initiierung von auf den Tourismus bezogenen bilateralen Gesprächskreisen auf Regierungsebene mit den neuen EU-Staaten, die auch einen Erfahrungsaustausch über die Möglichkeiten der tourismusbezogenen EU-Förderung beinhalten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Der „Beratende Ausschuss für den Fremdenverkehr“ bei der Europäischen Kommission bietet den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten eine Plattform zum tourismuspolitischen Erfahrungsaustausch. Zur Information über Möglichkeiten der tourismusbezogenen EU-Förderung hält die EU-Kommission darüber hinaus Seminare ab, die sich an Regierungsvertreter richten. Der Einrichtung bilateraler Gesprächskreise bedarf es daher aus Sicht der Bundesregierung nicht.

86. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Umweltmarke Viabono als europäische Dachmarke für nachhaltigen Tourismus zu etablieren und eine Vergleichbarkeit umweltfreundlicher touristischer Angebote aufgrund einheitlicher Kriterien innerhalb der EU anzustreben, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat mit der Entwicklung der Dachmarke Viabono die Forderung auch aus dem politischen Raum, eine einheitliche Kennzeichnung für umweltverträgliche touristische Anbieter in Deutschland zu schaffen, erfüllt. Mit der Wahl des Kunstnamens „Viabono“ sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Marke auch außerhalb Deutschlands nutzen zu können. Die Entscheidung darüber, ob sich weitere europäische Staaten der deutschen Initiative anschließen, muss von diesen selbst getroffen werden. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten Projekte unterstützt, die die Marke Viabono in anderen europäischen Ländern bekannt macht. Dazu zählten in der 15. Legislaturperiode ein Projekt in der Slowakei sowie mehrere Workshops mit Beitrittsländern. Zurzeit gibt die Viabono GmbH als Partner in einem INTERREG-III-Projekt für den Ostseeraum ihre Erfahrungen mit umwelt- und naturverträglichen Produkten weiter. Im Rahmen dieses Projekts werden touristische Leistungsträger in den Bereichen Energieeffizienz und Entwicklung von Naturerlebnisprodukten weitergebildet. Darüber hinaus arbeitet die Viabono GmbH in einem LIFE-Projekt, an dem Deutschland, Frankreich und Italien beteiligt sind, mit. Die Bundesregierung stellt die Dachmarke Viabono – wo möglich – auf internationalen Konferenzen vor, zuletzt auf der Europäischen Fachkonferenz „Umweltfreundliches Reisen in Europa – Herausforderungen und Innovation für Umwelt, Verkehr und Tourismus“ am 30. und 31. Januar 2006 in Wien.

87. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer verstärkten Unterstützung der neuen EU-Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Angeboten für nachhaltigen Tourismus, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung bietet den neuen EU-Mitgliedstaaten ihre Unterstützung bei der Entwicklung von nachhaltigen touristischen Angeboten an (siehe auch Antwort zu Frage 86). Im September 2005 wurde speziell mit Vertretern der Staaten Estland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn und Tschechische Republik ein Workshop zu „NATURA 2000 und Tourismus“ durchgeführt. Darüber hinaus werden Vertreter der Beitrittsländer in die Netzwerktreffen zur „Europäischen Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten“ einbezogen.

88. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Erfahrungsaustausch mit den osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten über die Entwicklung spezieller Angebote wie Familien-, Sozial- und Jugendtourismus, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Spezielle Erfahrungsaustausche mit osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten auf Bundesebene über die Entwicklung von Angeboten im Familien-, Sozial- und Jugendtourismus wurden bisher nicht durchgeführt und sind für die 16. Legislaturperiode auch nicht vorgesehen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit fördert die Bundesregierung seit vielen Jahren den internationalen Jugendaustausch, auch mit den osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten (Deutsch-Polnisches Jugendwerk). Darüber hinaus unterstützt sie auch Aktivitäten des Bundesforums Kinder- und Jugendreisen e. V. wie einen für Ende 2006 geplanten „Kinder- und Jugendreisegipfel“ u. a. auch mit Teilnehmern aus den osteuropäischen Ländern. Der Bundesregierung ist bekannt, dass auch die Bundesländer vielfältige bilaterale Kontakte zu ihren osteuropäischen Nachbarländern pflegen.

89. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der verstärkten Förderung grenzüberschreitender Ausbildungsprojekte zwischen Deutschland und den EU-Beitrittsstaaten wie z. B. der Hotelfachschule Pirna, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung befürwortet und unterstützt eine verstärkte Entwicklung grenzüberschreitender Ausbildungsprojekte zwischen Deutschland und den EU-Beitrittsstaaten, aber auch anderen EU-Staaten. Grenzüberschreitende Ausbildungsprojekte werden insbesondere gefördert durch bilaterale Austauschprogramme mit Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Großbritannien, Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn. Für diese Programme und weitere Vorhaben im Bereich der internationalen Berufsbildungskooperation stehen bis auf weiteres jährlich rd. 5,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Die bilateralen Austauschprogramme ergänzen das europäische Berufsbildungsprogramm LEONARDO DA VINCI und setzen einen spezifischen Akzent auf Betriebe, die im dualen System ausbilden.

Die Bundesregierung ist bestrebt, mittels der bilateralen Austauschprogramme und des europäischen Berufsbildungsprogramms LEONARDO DA VINCI verstärkt längerfristige Ausbildungsaufenthalte im Ausland zu realisieren. Im Rahmen des Programms LEONARDO DA VINCI wurde zu diesem Zweck im Jahr 2004 eine nationale Priorität auf grenzüberschreitende Verbundausbildung gelegt. LEONARDO DA VINCI wird ab 2007 unter dem Dach des EU-Programms

für lebenslanges Lernen weitergeführt. Innovative Ansätze in der grenzüberschreitenden Berufsausbildung werden eine prioritäre Programmmaßnahme bleiben. Es wird dabei insbesondere um die Ausarbeitung gemeinsamer Ausbildungsabschnitte bis zu einer Dauer von neun Monaten gehen. Grundlage dafür sind tragfähige, langfristige Partnerschaftsstrukturen zwischen europäischen Ausbildungseinrichtungen, die in der Lage sind, diese Ausbildungsabschnitte zu entwickeln und die Qualität der Ausbildung im Partnerland sicherzustellen. Ab 2008 können solche Partnerschaften eine besondere Förderung in LEONARDO erhalten.

Mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes, die am 1. April 2005 in Kraft getreten ist, wurden Ausbildungsaufenthalte im Ausland rechtlich abgesichert. Bis zu einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann im Ausland absolviert werden. Der Auslandsaufenthalt wird, sofern ihm eine Vereinbarung zwischen entsendender und aufnehmender Ausbildungseinrichtung zugrunde liegt, als Teil der Ausbildung betrachtet.

Der von Bundesministerin Dr. Annette Schavan im April 2006 ins Leben gerufene „Innovationskreis Berufliche Bildung“ widmet sich in einer von vier Arbeitsgruppen Fragen der europäischen Öffnung der Berufsbildung, u. a. im Hinblick auf die Entwicklung eines Europäischen Qualifikationsrahmens und eines Leistungspunktesystems in der Berufsbildung.

90. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer innerhalb der EU standardisierten und von allen EU-Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung im Tourismusbereich, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung steht der Forderung nach einer innerhalb der EU standardisierten und von allen EU-Mitgliedstaaten anerkannten Ausbildung im Tourismusbereich eher kritisch gegenüber, da

a) die unterschiedlichen Bildungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten einer Standardisierung entgegenstehen,

b) auch innerhalb der einzelnen EU-Mitgliedstaaten die Vorteile ihres eigenen Bildungssystems beeinträchtigt würden.

Das deutsche duale System der Berufsausbildung ermöglicht mit seinen 13 verschiedenen Ausbildungsberufen für den Tourismusbereich sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der Ausbildungsordnungen das Eingehen auf branchen-, betriebs- und regionalspezifische Besonderheiten. Eine EU-weite Standardisierung für den gesamten Tourismusbereich würde hingegen die Flexibilität der Ausbildung deutscher Betriebe erheblich einschränken.

Im Übrigen besteht bereits die Möglichkeit im Tourismusbereich EU-weit auszubilden: zwischen verschiedenen Ländern, Regionen und Beschäftigungsfeldern wurden grenzüberschreitende Ausbildungsprojekte initiiert wie z. B. für Köche, Auszubildende im Hotel- und Gaststättenbereich oder bei der Bahn (Kaufmann/-frau für Verkehrsservice).

Darüber hinaus wurden auch mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (in Kraft seit 1. April 2005) Auslandsaufenthalte während der Erstausbildung rechtlich möglich. Bis zu einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann im Ausland absolviert werden; dieser Ausbildungsabschnitt wird als Teil der Ausbildung betrachtet.

Damit und durch die bestehenden Austauschprogramme wie LEONARDO DA VINCI wird eine übergreifende Ausbildung in den EU-Mitgliedstaaten bereits

möglich, ohne die nationale Flexibilität der betrieblichen Ausbildung in Deutschland aufgeben zu müssen.

91. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, in den neuen EU-Ländern Litauen, Polen, Tschechien und der Slowakei darauf hinzuwirken, dass bestehende Beschränkungen für Reiseleiter anderer Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit aufgehoben werden, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Es steht jedem Mitgliedstaat frei, einen Beruf auf seinem Hoheitsgebiet gesetzlich zu regeln und vorzuschreiben, welcher Abschluss mit welchen Inhalten Voraussetzung für die Berufsausübung ist, wenn die Gemeinschaft dazu keine Festlegungen getroffen hat. Es widerspricht nicht dem Gemeinschaftsrecht, wenn Mitgliedstaaten die Aufnahme und Ausübung der Reiseleitertätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet dem Besitz einer Berufslizenz unterwerfen, die einen Befähigungsnachweis voraussetzt.

Für die Ausübung der Reiseleitertätigkeit im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) allerdings entschieden, dass von Reiseleitern, die Touristen aus anderen Mitgliedstaaten betreuen und mit ihnen als geschlossene Gruppe ein- und ausreisen, keine nationale Berufslizenz oder -erlaubnis bzw. den Nachweis einer Qualifikation gefordert werden darf. Nach der Rechtsprechung des EuGH können die Mitgliedstaaten nur noch die Führung in Museen, Galerien und die Besichtigung von Kunstwerken sowie archäologischer Ausgrabungen ausschließlich den von den nationalen Behörden zugelassenen Reiseleitern vorbehalten. Von dieser Möglichkeit machen die genannten neuen Mitgliedstaaten, die den Beruf des Reiseleiters einer Regelung unterwerfen, Gebrauch.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen deutsche Reiseleiter in Polen, Litauen Tschechien oder der Slowakei bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert wurden. Wenn solche Fälle bekannt werden, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Gesprächen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission auf Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen drängen.

Nach der im September 2005 verabschiedeten EG-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die durch alle Mitgliedstaaten bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umzusetzen ist, können von Reiseleitern im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ausschließlich der Nachweis der Niederlassung im Herkunftsland und eine mindestens zweijährige Berufsausübung innerhalb der letzten zehn Jahre gefordert werden.

92. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach EU-weit fairen Wettbewerbsbedingungen im Kur- und Heilbäderbereich, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Nach Auffassung der Bundesregierung haben die deutschen Heilbäder und Kurorte nach wie vor gute Chancen im europäischen und auch im internationalen Wettbewerb. Sie bieten anspruchsvolle Gesundheitsdienstleistungen und verfügen auch über eine ausgezeichnete Infrastruktur. Mit hoch qualitativen Gesundheitsvorsorge- und Rehabilitationsleistungen, attraktiven Gesundheits- und Wellnessangeboten, einem guten Preis-Leistungsverhältnis und effizienter Vermarktung gelingt es bereits jetzt der überwiegenden Mehrheit der Kurorte, mehr nationale und internationale Gäste anzulocken. In ihrer Zuständigkeit für die

weitere Entwicklung der Kur- und Erholungsorte unterstützen daher die Bundesländer die guten Beispiele und fördern eine Qualitätsbewegung in den deutschen Kurorten und Heilbädern.

93. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Abbau der Wettbewerbsverzerrungen, die sich für das deutsche Hotel- und Gaststättengewerbe aus der steuerlichen Benachteiligung gegenüber den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – häufig durch die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes – ergeben, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung sieht, ebenso wie ihre Vorgängerregierungen, durch die – EG-rechtlich zulässigen – unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze innerhalb der EU einschließlich der Möglichkeit, auf bestimmte Umsätze einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, keine Wettbewerbsnachteile zulasten der einheimischen Tourismuswirtschaft. Die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes hängt von verschiedenen Umständen ab. Ein wesentliches Element dabei ist das Kostenniveau, das durch sehr unterschiedliche Einflüsse bestimmt wird. Die Mehrwertsteuer ist nur einer von mehreren Faktoren, die den Preis mitbestimmen. Auch die Attraktivität des Standorts trägt zur Preisbildung bei. Die Mehrwertsteuer ist letztlich für die Frage, ob Deutschland als Reiseziel in Betracht kommt, nicht ausschlaggebend.

94. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer EU-weit einheitlichen Umsetzung der Margenbesteuerung von Reiseleistungen, um eine Mehrfachbesteuerung zu verhindern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Für die Mehrwertbesteuerung von Reiseleistungen schreibt Artikel 26 der 6. EG-Richtlinie die sog. Margenbesteuerung vor, soweit die Reiseleistungen an private Endkunden erbracht werden. Deutschland hat die EG-rechtlichen Vorgaben – wie von der Europäischen Kommission ausdrücklich bestätigt – richtlinienkonform in nationales Recht umgesetzt. Andere EU-Mitgliedstaaten wenden dagegen die Margenbesteuerung auch bei Reiseleistungen an, die von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbracht werden. Durch die unterschiedliche Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben kann es zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten inländischer Reiseveranstalter kommen. Die Überprüfung der konkreten Umsetzung der geltenden Margenbesteuerungsregelung für Reiseleistungen in den EU-Mitgliedstaaten obliegt der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge.

Nicht zuletzt aufgrund verschiedener Initiativen der Bundesregierung hat die Europäische Kommission am 8. Februar 2002 einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der 6. EG-Richtlinie bezüglich der geltenden Regelung für die Umsatzbesteuerung der Reiseleistungen vorgelegt. Hierin schlägt sie u. a. vor, die Margenbesteuerung auch auf Reiseleistungen zwischen Unternehmern auszudehnen. Die Bundesregierung steht dem Ansatz der Europäischen Kommission grundsätzlich positiv gegenüber. Durch die Verabschiedung der Richtlinie würden die beschriebenen Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Reiseveranstalter entfallen. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint dies der geeignete Ansatz, um die derzeit bestehenden Wettbewerbsnachteile deutscher Reiseveranstalter zu beseitigen. Die Bundesregierung strebt deshalb – wie in der Vergangenheit – eine zeitnahe Verabschiedung der Richtlinie an. Die Europäische Kommission hat allerdings am 27. September 2005 die Vorlage einer

zusätzlichen wirtschaftlichen Folgenabschätzung zu dem Richtlinienvorschlag angekündigt, die bislang noch nicht vorliegt.

95. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer EU-weit einheitlichen Umsetzung der Besteuerung von erdgebundenen Beförderungsleistungen, um die Durchführung grenzüberschreitender Reisen zu erleichtern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie bestimmt, dass Personenbeförderungsleistungen an dem Ort zu besteuern sind, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass diese EU-einheitliche Regelung von den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden ist. Im Übrigen obliegt die Überprüfung der korrekten Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in den EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge.

Was die bereits in Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie enthaltene Festlegung anbelangt, dass im Rahmen der endgültigen Regelung die Personenbeförderung für innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegte Strecken im Ausgangsland nach den vom Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission einstimmig zu erlassenen Einzelheiten besteuert wird, steht ein entsprechender Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aus. Die Bundesregierung setzt sich – wie in der Vergangenheit – für die Vorlage eines entsprechenden Richtlinienvorschlags ein.

Bundestagsdrucksache 15/3047 – Ostdeutschland eine Zukunft geben

96. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, durch Verhandlungen mit der Europäischen Union zur Fortführung der europäischen Strukturpolitik die nach einer Beibehaltung der Förderung der ostdeutschen Länder als so genannte Ziel-1-Gebiete für den Zeitraum 2007 bis 2013 und der damit verbundenen beihilferechtlichen Spielräume für Investitionen zu erwirken, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung der EU-Strukturförderung in der Förderperiode 2007 bis 2013 sind in fünf Verordnungen (Allgemeine VO, EFRE-VO, ESF-VO, Kohäsionsfonds-VO und EVTZ-VO) festgelegt, die im Juli 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und damit in Kraft getreten sind. Die Bundesregierung hat sich in vorausgegangenen Verhandlungen über die Rechtstexte erfolgreich für die Anliegen der ostdeutschen Länder eingesetzt. Als Konvergenzregionen oder „Übergangsregionen“ werden die ostdeutschen Länder insgesamt rd. 9,2 Mrd. Euro aus der EU-Strukturfondsförderung erhalten.

Dem Subsidiaritätsgedanken folgend, entscheiden in Deutschland über den Einsatz der Mittel grundsätzlich – mit Ausnahme des Bundesprogramms Verkehr im Rahmen der EFRE-Förderung und des ESF-Bundesprogramms – die Bundesländer: Sie erarbeiten die Operationellen Programme unter Beachtung des Nationalen Strategischen Rahmenplans, auf deren Grundlage die Durchführung der EU-Strukturfondsförderung erfolgt.

97. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Entwicklung einer Förderstrategie, durch die vor allem Wachstumscluster etabliert und gestärkt werden, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Clusterbildung als erfolgreicher Ansatz wird in vielen Branchen und Regionen Ost- und Westdeutschlands verfolgt. Durch Vernetzung von Wissenschaft und Forschung können regionale Standorte und thematische Cluster ihre Wettbewerbsfähigkeit ausbauen und damit Beschäftigung und Wertschöpfung sichern.

Der Staat kann keine Cluster verordnen, sie entwickeln sich dort, wo sich Wirtschafts- und Wissenschaftsstrukturen ergänzen. Der Staat kann aber der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft neue Impulse geben. Die von der Bundesregierung entwickelte Clusterstrategie reicht von breitenwirksamen Maßnahmen über modulare, regionen- bzw. technologiespezifische Ansätze bis zur Förderung leistungsstarker Spitzencluster.

Mit der Initiative „Kompetenznetze Deutschland“ leistet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen wichtigen Beitrag zur Clusterbildung. Die Initiative bündelt die leistungsfähigsten Innovationsnetzwerke und -cluster und bietet ihnen Unterstützung für ihre Weiterentwicklung. Inzwischen hat sich die Mitgliedschaft bei „Kompetenznetze Deutschland“ als Gütesiegel etabliert.

In Ostdeutschland ist eine zunehmende regionale wie sektorale Differenzierung des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses festzustellen mit interessanten Entwicklungsperspektiven in zahlreichen Schwerpunkten (z. B. Mikroelektronikindustrie, Automobilbau, Chemie). Um diese regionalen Wachstumsmotoren noch gezielter zu unterstützen, ist es wichtig, die Förderstrategie anzupassen. Die bestehende flexibel und breit angelegte Investitionsförderung, die darauf abzielt, die noch bestehenden allgemeinen Strukturschwächen auszugleichen, muss flankiert werden durch die zielgerichtete Förderung von Clustern und Wachstumskernen in den neuen Ländern.

Deshalb ist in Ostdeutschland bereits in den vergangenen Jahren eine verstärkte Schwerpunktförderung mit dem clusterorientierten Förderansatz der Innovationsinitiative „Unternehmen Region“ eingeleitet worden. Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden zudem Möglichkeiten zur Förderung von Regional- und Clustermanagement eingeführt. In der neuen Förderperiode sollen auch die EU-Strukturfonds stärker auf diese Ziele ausgerichtet werden.

98. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, eine der Produktivität, der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsmarktnachfrage angemessene Lohnfindung in Ostdeutschland zuzulassen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es sich grundsätzlich bewährt hat, die Festsetzung von Löhnen und Gehältern den Tarifvertragsparteien zu überlassen.

99. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, aus dem System der Lohnersatz- und Transferleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose ein System der Lohnergänzungsleistungen zu machen, das sicherstellt, dass ein arbeitsfähiger Arbeitsloser, der eine gering entlohnte Tätigkeit aufnimmt, durch seinen Lohn und einen Lohnkostenzuschuss bzw. ergänzende Sozialhilfe über ein höheres Gesamteinkommen verfügt als jemand, der

nicht arbeitet und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Rahmen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit prüft die Bundesregierung derzeit, wie der Niedriglohnbereich sinnvoll neu geordnet werden kann. Sie hat dazu eine Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt“ eingerichtet. Siehe hierzu die Antwort zu Frage 28.

100. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Verkehrsprojekte, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union von Bedeutung sind, im Bundesverkehrswegeplan als „Vordringlichen Bedarf“ auszuweisen und ein Sonderprogramm der Europäischen Union „Verkehrsprojekte Europäische Einheit“ aufzulegen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung begrüßt, dass die europäische Verkehrsinfrastrukturpolitik bereits entsprechende Schwerpunkte in den letzten Jahren gesetzt hat.

Die geänderten TEN-Leitlinien weisen 30 vorrangige Vorhaben aus, die die Beseitigung von Engpässen und die Vervollständigung der transeuropäischen Hauptverkehrsachsen zum Ziel haben. Darüber hinaus sieht der kurz vor der Verabschiedung stehende Entwurf einer TEN-Zuschussverordnung neben der Förderung dieser 30 vorrangigen Vorhaben eine Fokussierung der Mittel auf grenzüberschreitende Projekte mit deutlich erhöhten Fördersätzen vor. Die Bundesregierung achtet darauf, dass hierbei Verkehrsprojekte, die im Zuge der Erweiterung der EU vordringlich sind, Berücksichtigung finden.

Alle wichtigen grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen Deutschland und den benachbarten Staaten sind im Bundesverkehrswegeplan 2003 im „Vordringlichen Bedarf“ bzw. als „Internationales Projekt“ enthalten. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben sich dieser Bewertung angeschlossen und diese Projekte mit wenigen Änderungen in die Bedarfspläne für die Bundesfernstraßen und die Bundesschienenwege übernommen.

101. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, nach einer Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

Bundestagsdrucksache 15/2971 – Mit Innovationen auf Wachstumskurs – eine einheitliche Strategie

102. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Novellierung des Berufsbildungsrechtes mit den Zielen, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu stärken, eine schnelle Anpassung der beruflichen Bildung an technische, organisatorische und gesellschaftliche Veränderungen zu gewährleisten und möglichst vielen Jugendlichen eine Berufstätigkeit zu ermöglichen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist mit dem Berufsbildungsreformgesetz vollständig novelliert worden und am 1. April 2005 in Kraft getreten. Ziel der Reform

waren die Sicherung und Verbesserung der Ausbildungschancen der Jugend sowie einer hohen Qualität der beruflichen Ausbildung für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen und regionalen Herkunft. Das Gesetz wurde im Bundestag in parteiübergreifendem Konsens mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Fragen der Modularisierung und Durchlässigkeit werden zurzeit im Rahmen des durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, einberufenen „Innovationskreises Berufliche Bildung“ aufgegriffen und diskutiert sowie unter den zentralen Akteuren der Berufsbildung auf Konsensfähigkeit und praktische Realisierbarkeit geprüft. Ein Modell sieht u. a. vor, durch eine Modularisierung der curricularen Struktur der Ausbildungsberufe in fünf bis acht Ausbildungsbausteine die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Ausbildungsbereichen – also zwischen Bildungsträger, Schule und Ausbildungsbetrieb – zu erhöhen. Die an den einzelnen Lernorten erbrachten Lernleistungen sollen dabei zertifiziert werden, um unnötige Warteschleifen und Wiederholungen zu vermeiden. Das Berufskonzept und die Abschlussprüfung, in der die berufliche Handlungskompetenz geprüft wird, bleiben dabei in der bisherigen Form erhalten.

103. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Etablierung von Selbständigkeit und Unternehmertum als Bildungsziel auch in der beruflichen Bildung?

Selbständigkeit und Unternehmertum zählen zu den wichtigsten Motoren für Wachstum und Beschäftigung. Unternehmerisch verantwortlich denkende und handelnde Mitarbeiter tragen erheblich zum Betriebserfolg bei. Somit profitieren wachstumsorientierte Betriebe unmittelbar selbst von einer Förderung unternehmerischer Fähigkeiten und Initiative. Vor diesem Hintergrund sollte es vorrangige Aufgabe der Wirtschafts-, Mittelstands- und Bildungspolitik sowie der Wirtschaft sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, Unternehmergeist und Gründungskompetenz zu entwickeln. Denn bereits in der schulischen wie in der beruflichen Ausbildung werden die Weichen für den späteren beruflichen Werdegang gestellt.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach einer Etablierung von Selbständigkeit und Unternehmertum als Bildungsziel in der beruflichen Bildung mit dem Ziel, unternehmerische Prozesse kennenzulernen und über diesen Weg ein Machbarkeitsempfinden für unternehmerische Initiative und berufliche Selbständigkeit aufzubauen. In relevanten Ausbildungsberufen werden deshalb künftig Inhalte zu unternehmerischem Denken und Handeln verankert. Darüber hinaus sollen Inhalte zur eigentlichen Existenzgründung auf freiwilliger Basis von Betrieben vermittelt werden können.

Auf europäischer Ebene haben sich die EU-Bildungsminister im Februar 2002 in Barcelona auf ein gemeinsames „detailliertes Arbeitsprogramm zur Umsetzung der künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der EU“ zur Umsetzung von drei übergeordneten bildungspolitischen Zielen mit insgesamt 13 Unterzielen geeinigt. Eines der Handlungsziele lautet: „Entwicklung des Unternehmergeistes“. Dieser Gedanke wurde in der Europäischen Charta für kleine Unternehmen 2005 als einer von zehn Aktionsbereichen mit der Bezeichnung „Erziehung und Ausbildung zu unternehmerischer Initiative“ aufgegriffen.

104. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für das Ansparen von Überstunden bzw. die flexible Verrechnung von zeitweiliger Mehrarbeit auf Langzeit- und

Lebensarbeitszeitkonten sowie deren Schutz gegen Insolvenz, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Möglichkeit der Flexibilisierung der Arbeitszeit hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bei der Weiterbildung. So bestehen schon jetzt die rechtlichen Grundlagen, Überstunden anzusparen oder Mehrarbeit auf Lang- oder Lebenszeitarbeitszeitkonten zu verrechnen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Arbeitszeitgesetz und im Vierten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen worden.

Wer langfristig Zeit für bezahlte Freistellungen anspart, muss sicher sein können, dass sich seine Lebensplanung auch tatsächlich realisieren lässt und nicht wegen Insolvenz des Arbeitgebers zunichte gemacht wird. Daher ist vordringlich eine angemessene Sicherung dieser Wertguthaben notwendig. Da die bestehenden Regelungen im Vierten Buch Sozialgesetzbuch in der Praxis nur unzureichend beachtet werden, wird die Bundesregierung den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Langzeitarbeitszeitkonten sorgfältig auf seine Umsetzung hin prüfen und erforderlichenfalls Gesetzesinitiativen einleiten.

105. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Aufbau von Qualitätsstandards sowie eines Qualitätssicherungsverfahrens (Stiftung Bildungstest) für alle Berufsbildungsangebote, insbesondere in der beruflichen Weiterbildung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Berufsbildungsgesetz enthält ein umfassendes Instrumentarium zur Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung. Es reicht von der Festlegung bundeseinheitlicher Standards für Ausbildung und Prüfungen in den Aus- und Fortbildungsverordnungen des Bundes bis hin zu den Pflichten der zuständigen Stellen zur Sicherung der fachlichen Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Im Zuge der Reform des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2005 sind zudem die Berufsbildungsausschüsse der Kammern und die Landesausschüsse für Berufsbildung verpflichtet worden, auf die ständige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Der Deutsche Bundestag hat in diesem Zusammenhang die Bundesregierung dazu aufgefordert, die an der Berufsbildung Beteiligten dabei zu unterstützen, die Praxis der Qualitätssicherung weiterzuentwickeln und ihnen dazu geeignete und praktikable Instrumente zur fortlaufenden Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit den Ländern hat der Bund Studien zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung durchgeführt, um erste Erkenntnisse über Möglichkeiten und Grenzen geeigneter Instrumente zu gewinnen. Im Zuge der Umsetzung des Auftrages des Deutschen Bundestages prüft der Bund derzeit, ob und wie praxisnahe Qualitätssicherungsinstrumente für Ausbildungsbetriebe entwickelt, erprobt und implementiert werden könnten. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsbereiche ist dann zu prüfen, ob und ggf. wie eine Verbindung zum schulischen Teil der Ausbildung hergestellt werden kann.

Bezüglich der beruflichen Weiterbildung wird auf die Antwort zu Frage 62 verwiesen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert zudem im Wege einer Projektförderung die Durchführung und Publikation von Vergleichstests im Bereich der Weiterbildung durch die Stiftung Warentest. Das Projekt

läuft bis Ende 2007 und wird hinsichtlich der Ergebnisse und Erfahrungen ausgewertet werden.

106. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einführung eines Drei-Säulen-Hochschulfinanzierungssystem, bestehend aus der staatlichen Grundfinanzierung unter Bundesbeteiligung, der unternehmerischen Tätigkeit der Hochschulen (Einnahmen aus Lizenzen, Patenten, Liegenschaftsbewirtschaftung, Weiterbildungsangeboten) sowie der Erhebung von Studienbeiträgen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Etablierung eines Hochschulfinanzierungssystems liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder. Dies gilt sowohl für die Festlegung der staatlichen Grundfinanzierung als auch für andere Elemente wie die Erhebung von Studiengebühren. Der Bund nimmt hier im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen seine Verantwortung für die Forschungsförderung wahr und beteiligt sich an der neuen Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung sowie von Forschungsbauten an Hochschulen. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung hat den Ländern einen Hochschulpakt zum Erhalt bzw. Ausbau der Kapazitäten an den Hochschulen und zur Stärkung der universitären Forschung angeboten, der derzeit verhandelt wird.

Bei der Ausgestaltung eines Finanzierungssystems spielt die Grundverantwortung des Staates, ein leistungsfähiges Hochschulsystem zu erhalten, eine wesentliche Rolle. Der Bund hat keinerlei Anlass anzunehmen, dass die Länder sich dieser Verantwortung nicht stellen. Darüber hinaus ist es Sache der Länder, zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu etablieren und den Hochschulen Freiräume einzuräumen, weitere Finanzquellen zu erschließen.

107. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Auflage eines Bund-Länder-Programms, mit dem Hochschulen als Kern von Innovationsclustern entwickelt werden und denjenigen Einrichtungen ein Kapitalstock zur Verfügung gestellt wird, die in einem abgegrenzten technologischen Feld herausragende Leistungen erbringen können, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Exzellenzinitiative von Bund und Ländern sieht als eine von drei Förderlinien den Aufbau von Exzellenzclustern vor. Insgesamt sollen circa 30 Exzellenzcluster mit durchschnittlich jeweils 6,5 Mio. Euro p. a. über fünf Jahre gefördert werden. Die Mittel werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland der Hochschule im Verhältnis 75:25 getragen.

Die am 29. August 2006 vom Bundeskabinett beschlossene Hightech-Strategie sieht einen Förderwettbewerb zur Mobilisierung der Spitzencluster Deutschlands vor, der im Herbst 2007 starten soll. Nach dem Motto „Stärken stärken!“ soll dieser Wettbewerb die leistungsfähigsten Cluster dabei unterstützen, ihre internationale Anziehungskraft zu vergrößern und ihre Position im globalen Wettbewerb auszubauen. Hierzu sollen Wissenschaft und Wirtschaft in enger Abstimmung und Zusammenarbeit geeignete Strategien entwickeln, die auf den jeweiligen Stärken der Cluster aufsetzen und auf die Ausschöpfung noch ungenutzter Potenziale ausgerichtet sind.

Sowohl die Exzellenzinitiative als auch der Clusterwettbewerb sehen jedoch nicht vor, Hochschulen einen Kapitalstock aus Bundesmitteln zur Verfügung zu

stellen, weil dies mit der verfassungsmäßigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern nicht vereinbar wäre.

108. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Wissenschaftstarif an den Hochschulen, der diesen den Abschluss von flexiblen Arbeitsverträgen ermöglicht und sicherstellt, dass Leistung sich auszahlt und die besten Fachkräfte in Lehre, Forschung und Entwicklung gewonnen werden können, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 173.

109. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer stärkeren Bündelung und ressortübergreifenden Abstimmung der Forschungs- und Technologiepolitik der Bundesregierung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Mit der Hightech-Strategie, die am 29. August 2006 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, stellt die Bundesregierung ihre Fähigkeit unter Beweis, die Forschungs- und Technologiepolitik effektiv zu bündeln. Die Hightech-Strategie schlägt ein neues Kapitel der ressortübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik auf, weil erstmals systematisch die Förderung von Forschung und Entwicklung mit der Gestaltung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen verbunden wird.

Die Mechanismen der regierungsinternen Frühkoordinierung von geplanten Forschungsprojekten haben sich bewährt und werden schrittweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Dies soll die Verwaltungseffizienz weiter erhöhen und dient der noch frühzeitigeren ressortübergreifenden Abstimmung.

110. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Subventionsabbau, insbesondere der Steinkohlesubventionen, zu Gunsten der Forschungsförderung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung folgt in der Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Mit diesen Leitlinien knüpft die Bundesregierung an Kabinettbeschlüsse vom Oktober 2003 an.

Die Finanzhilfen werden in der 15. und 16. Legislaturperiode von rd. 8,1 Mrd. Euro in 2002 auf rd. 5,6 Mrd. Euro in 2009 zurückgeführt. Wesentlichen Anteil hieran haben die Ausgaben für Steinkohlehilfen, die von 2,9 Mrd. Euro in 2002 auf 1,9 Mrd. Euro in 2009 sinken werden.

In den nächsten Jahren wird der Abbau von Steuervergünstigungen für den Subventionsabbau an Bedeutung gewinnen. Mit dem Auslaufen der Eigenheimzulage ab 2006 ist ein wichtiger Schritt bereits getan.

Die Bundesregierung hat u. a. durch Subventionsabbau Finanzierungsspielräume geschaffen, die sie im Rahmen ihres 25-Mrd.-Euro-Impulsprogramms für wichtige Zukunftsfelder einsetzt. Bis 2009 werden so zusätzlich 6 Mrd. Euro für besonders zukunftsträchtige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der „Hightech-Strategie Deutschland“ zur Verfügung gestellt. Der Bund leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Ziels, den Anteil von

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung bis 2010 auf 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern.

111. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer steuerlichen Abzugsfähigkeit von Stiftungskapital im Bereich Bildung und Wissenschaft und einer Anhebung des Höchstbetrages der steuerlichen Abzugsfähigkeit bei der Errichtung einer Stiftung?

Bereits nach geltendem Recht sind Spenden in das Stiftungskapital in einem erheblichen Umfang steuerlich abziehbar. Die Bundesregierung plant eine Überarbeitung des steuerlichen Spendenrechts. Das vom Kabinett am 14. Februar 2007 beschlossene Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sieht eine Anhebung des als Vermögensstockspende steuerlich abziehbaren Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307 000 Euro auf 750 000 Euro ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr vor.

Bundestagsdrucksache 15/2825 – Arbeitsplätze im Bereich privater Dienstleistungen schaffen – Rahmenbedingungen für Dienstleistungszentren und -agenturen verbessern

112. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Der steuerliche Abzug der notwendigen Aufwendungen für Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten wird bereits im geltenden Recht durch den Familienleistungsausgleich (§ 31 des Einkommensteuergesetzes – EStG) verwirklicht. Dieser wurde mit dem Jahressteuergesetz 1996 eingeführt und entspricht verfassungsrechtlichen Maßstäben.

Daneben können seit 2002 Aufwendungen für Kinderbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung erheblich ausgeweitet (§§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG). Insbesondere können zur besseren Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro, je Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden (§§ 4f, 9, 9a EStG). Dies gilt für erwerbstätige Alleinerziehende bzw. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Eine entsprechende Regelung gilt auch, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig und der andere Elternteil behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung ist (Abzug als Sonderausgaben, § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG). In reinen Alleinverdienerehen gilt die letztgenannte Regelung allerdings nur für Kinder von drei bis sechs Jahren; bei Alleinverdienerehen kann weiterhin die bestehende Steuerermäßigung für haushaltsnahe Kinderbetreuung genutzt werden (§ 35a EStG).

Ferner kann bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, wozu z. B. auch die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen gehört, eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden (§ 35a EStG, eingeführt in der 15. Legislaturperiode mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2003 durch das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, geändert in der laufenden Legislaturperiode mit Wirkung ab dem Ver-

anlagungsjahr 2006 durch das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung).

Grundsätzlich ist das Abzugsverbot nach § 12 EStG zu beachten, wonach „die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge“ die Steuerlast nicht mindern dürfen. Wenn diese Aufwendungen außerhalb der Erwerbssphäre liegen, müssen sie vom Gesetzgeber ausdrücklich zum Abzug zugelassen sein. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber in gebotenem Maße Gebrauch gemacht.

113. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Verbesserung der systematischen Information über die Arbeitsplatzpotenziale im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplatzangebote (Teilzeit und Vollzeit) im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen sind ebenso wie geringfügige Beschäftigungen und Minijobs in den Agenturen für Arbeit in den Vermittlungsprozess einbezogen.

Mit der Internet-Job-Börse der Bundesagentur für Arbeit und dem internen Fachverfahren VerBIS bestehen geeignete Möglichkeiten, gezielt Stellenangebote für geringfügige Beschäftigungen und Minijobs aufzunehmen und zu pflegen.

Auch entsprechende Stellen suchende Bewerber können ihre Daten in die Job-Börse einstellen bzw. durch die jeweilige Agentur für Arbeit aufnehmen lassen.

Die Job-Börse wurde am 1. Dezember 2003 gestartet. Das interne Fachverfahren VerBIS wurde vom Juli 2005 bis zum Juni 2006 in allen Agenturen implementiert. Einen weitergehenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung gegenwärtig nicht.

114. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer verbesserten Schulung der Jobvermittlerinnen und -vermittler in den Arbeitsagenturen in Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesagentur für Arbeit ist eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Personal- und Organisationshoheit. Sie führt ihre Aufgaben eigenverantwortlich durch. Dazu gehört auch, dass sie eigenständig eine angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten sicherstellt.

Besondere Schulungen der Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen hält sie nicht für erforderlich. Die Mitarbeiter werden über die Thematik Minijobs, auch im Zusammenhang mit haushaltsnahen Dienstleistungen, informiert. Des Weiteren stehen den Mitarbeitern allgemeine Informationen im Intranet der Bundesagentur für Arbeit sowie das Internetangebot der Bundesknappschaft zur Verfügung.

115. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem gezielten Beratungsangebot für Existenzgründer im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Beratungen zu Existenzgründungen erfolgen in den Agenturen für Arbeit gezielt auf den Einzelfall ausgerichtet. Das Beratungsangebot umfasst alle Wirtschaftsbereiche (z. B. auch haushaltsnahe Dienstleistungen) gleichermaßen. Die Beratungen erfolgen ausschließlich zu den Förderleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Sofern Gründungswillige an Existenzgründungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen interessiert sind, erfolgt ggf. ein Hinweis auf spezifische Beratungsmöglichkeiten: Eine betriebswirtschaftlich orientierte Gründungsberatung wird z. B. von Kammern und Gründerzentren durchgeführt. Darüber hinaus werden von verschiedenen Trägern des Bundes und der Länder Förderprogramme für betriebswirtschaftliche Gründungsberatungen vorgehalten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Schaffung eines spezifischen Beratungsangebotes für Existenzgründer im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen nicht notwendig. Mit dem Programm „Förderung der Inanspruchnahme von Unternehmensberatungen durch Existenzgründer und KMU“ gibt es bereits ein seit Jahrzehnten bewährtes Beratungsprogramm, welches allen Existenzgründern, die Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Gründung benötigen, offensteht. So fanden im Zeitraum von 1998 bis 2005 mehr als 94 000 qualifizierte Unternehmensberatungen für Gründer, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit staatlicher Hilfe statt.

Bundestagsdrucksache 15/2745 – Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21

116. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer radikalen Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung durch den konsequenten Ausbau der elektronischen Datenübermittlung und Datenverarbeitung unter Zuteilung einer Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) an jeden Steuerpflichtigen, welche die verschlüsselte Datenübertragung ermöglicht, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

117. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinfachung und den Ausbau der Steuererhebung durch das Quellenabzugsverfahren, wobei Arbeitnehmer unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der Kapitalerträge einen elektronischen Steuererklärungsentwurf des Finanzamts erhalten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits umgesetzt?

Die Fragen 116 und 117 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Der konsequente Ausbau der Abgabe von Steuererklärungen mittels elektronischer Datenübermittlung ist in Verbindung mit einer medienbruchfreien Weiterverarbeitung dieser Daten Voraussetzung für eine wirtschaftliche, anwenderfreundliche und effektive Steuerfestsetzung und -erhebung. Auch zur Erschließung der mit der weiteren Verbreitung der elektronischen Übermittlung auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung verbundenen Effizienzvorteile wurde in der 15. Legislaturperiode das Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) zwischen dem Bund und den Ländern initiiert. Mit Hilfe der Ergebnisse dieses IT-Vorhabens

werden die automationstechnischen Grundlagen für die elektronische Übermittlung und Verarbeitung der Steuererklärungen geschaffen bzw. ausgebaut.

Nach derzeitiger Rechtslage haben u. a. Arbeitgeber Lohnsteuerbescheinigungen (§ 41b EStG), Kreditinstitute Mitteilungen zu Freistellungsaufträgen (§ 45d EStG), Sozialversicherungsträger Rentenbezugsmitteilungen (§ 22a EStG) und die Bundesagentur für Arbeit Mitteilungen über Insolvenzgeldzahlungen (§ 32b Abs. 4 EStG) der Finanzverwaltung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Schnittstellen und die Infrastruktur für die Datenübermittlung werden durch das KONSENS-Verfahren ELSTER zur Verfügung gestellt.

Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung stellt sicher, dass die elektronisch übermittelten Daten eindeutig dem betreffenden Steuerpflichtigen zugeordnet werden können. Damit ist die Identifikationsnummer eine Grundvoraussetzung für die sog. vorausgefüllte Steuererklärung. Im Übrigen wird eine verschlüsselte Datenübermittlung nicht erst durch die Vergabe einer Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ermöglicht. Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung sieht bereits heute die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren bei der Übermittlung steuerlicher Daten in öffentlichen Netzen vor.

118. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Zusammenfassung der bestehenden Einkunftsarten zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung in die folgenden Grundtatbestände: a) Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung), b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, d) Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte, wobei bei Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit zugunsten des Mittelstandes unter Annäherung der Ermittlungsmethoden ein Wahlrecht zwischen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Steuerbilanzierung eingeräumt wird, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits umgesetzt?

Mit dem Vorschlag Einkunftsarten zusammenzufassen wird regelmäßig die Erwartung verknüpft, dass damit Abgrenzungsschwierigkeiten verringert werden und der Steuervollzug einfacher und gleichmäßiger wird. Eine bloße Zusammenfassung bestehender Einkunftsarten ohne ein systematisch schlüssiges und tragfähiges Konzept zur Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens, das auch den Abbau einkunftsspezifischer Sonderregelungen einschließen müsste, greift jedoch zu kurz. Aus Sicht der Bundesregierung stehen allerdings aktuell bedeutsame Reformvorhaben auf der Agenda, die prioritär umgesetzt werden müssen wie insbesondere die Reform der Unternehmensbesteuerung und die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalerträgen.

119. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger durch einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8 000 Euro und durch eine Senkung der Steuertarife, wobei der Eingangssteuersatz 12 Prozent, der Spitzensteuersatz 36 Prozent beträgt und ab einem Einkommen von 45 000 Euro greift, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Für eine weitere Senkung der Einkommensteuersätze bestehen derzeit keine finanziellen Spielräume; für eine Senkung des Höchstsatzes wird darüber hinaus kein verteilungspolitisch zu rechtfertigender Bedarf gesehen. Der steuerliche Grundfreibetrag ist nachweislich ausreichend bemessen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

120. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer umfassenden Besteuerung der Veräußerungsgewinne, insbesondere der Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (vermietete Immobilien, Wertpapiere), wobei Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind – z. B. selbst genutzte Immobilien oder private Sammlungen – grundsätzlich nicht steuerpflichtig sind?

Die Bundesregierung sieht als vorrangiges Ziel die einheitliche Besteuerung von Erträgen – wie z. B. Zinsen und Dividenden – sowie Gewinnen aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen. Demgegenüber erkennt sie für eine umfassende Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter zurzeit keinen vergleichbaren Handlungsbedarf.

121. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer besteuerungs-, rechtsform- und finanzierungsneutralen Abstimmung des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung?

Die Bundesregierung hat sich in den verabschiedeten Eckpunkten zur Unternehmenssteuerreform dazu bekannt, die Arbeiten auf EU-Ebene zur Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Unternehmen zu unterstützen. Ein weiteres im Eckpunktepapier genanntes Ziel ist, Belastungsneutralität auf Inhaber- und Anlegerseite zu erreichen. Eine solche Belastungsneutralität bedeutet faktisch auch Rechtsformneutralität sowie Finanzierungsneutralität.

122. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Gewerbesteuer in enger Abstimmung mit den Kommunen durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer zu ersetzen, die eine quantitative und qualitative Kompensation bietet und zugleich eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eröffnet?

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen der anstehenden Unternehmenssteuerreform, die Gewerbesteuer zu einer kommunalen Unternehmenssteuer fortzuentwickeln, und so den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen zu sichern.

123. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Abschaffung der Einheitsbewertung des Grundbesitzes und nach einer Vereinfachung der Grundsteuer in Abstimmung mit den Kommunen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Steuerrechtlich sind die Einheitswerte des Grundbesitzes im Wesentlichen nur noch für die Grundsteuer von Bedeutung. Sie werden nach veralteten Bewertungsgrundlagen ermittelt und gepflegt. Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen, diese Werte bei der Grundsteuer durch zeitgemäße Bemessungsgrundlagen zu ersetzen und das Grundsteuerrecht zu vereinfachen. Die Neuregelung der Grundsteuer soll unter Einbeziehung der Kommunen erfolgen. Auf Bitte der Finanzministerkonferenz bereitet derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen eine Gesetzesformulierung vor, die als Grundlage für die weitere Diskussion dienen soll.

124. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer kompletten Abschaffung der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge über einen Zeitraum von 6 Jahren bei gleichzeitiger Absenkung der Steuersätze?

Die Koalitionsparteien haben sich darauf verständigt, die Steuerfreiheit der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu erhalten. Sie haben außerdem vereinbart, die Sozialversicherungsfreiheit der Zuschläge auf einen Grundstundenlohn bis zu 25 Euro zu beschränken. Diese Vereinbarung ist inzwischen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 umgesetzt worden.

125. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Aufhebung des Vermögensteuergesetzes?

Die Vermögensteuer kann infolge der Vermögensteuer-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (2 BvL 37/91) für Veranlagungszeiträume ab 1997 nicht mehr erhoben werden. Das Vermögensteuergesetz besteht wegen Verfassungswidrigkeit der Tarifregelung nur noch als Torso fort. Für die Bundesregierung besteht derzeit kein Anlass, diesen Rechtszustand zu ändern.

Bundestagsdrucksache 15/2748 – Die EU-Erweiterung als Chance und Aufgabe

126. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem fortlaufenden Monitoring zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nach dem Beitritt, zur Zuwanderungssituation sowie zu den Fortschritten bei der Integration um sicherzustellen, dass Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden und schnell entgegengewirkt werden kann, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Diesen Forderungen ist bereits in den Verhandlungen mit den Ländern Rechnung getragen worden, die im Rahmen der fünften Erweiterungsrunde am 1. Mai 2004 und am 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind. Die in den Beitrittsverträgen enthaltenen Schutzklauseln (Artikel 37 bis 39 bzw. 36 bis 39) erlauben es der EU, auf mögliche negative Entwicklungen in den neuen Mitgliedstaaten in den Bereichen Wirtschaft, Binnenmarkt sowie Justiz und Inneres gegebenenfalls mit Schutzmaßnahmen zu reagieren. Diese Möglichkeit besteht bis zu drei Jahre nach dem Beitritt. Bis dahin erlassene Schutzmaßnahmen können zeitlich darüber hinaus bis zu einem Abbau der Defizite angewandt werden. Von dieser Möglichkeit wurde gegenüber Bulgarien und Rumänien erstmalig Gebrauch gemacht. In den Bereichen Justiz und Inneres, Landwirtschaft, Nahrungsmittelsicherheit und Luftverkehrssicherheit wurden konkrete Schutzmaßnahmen festgesetzt, die insbesondere auch die weitere Überprüfung der Reformfortschritte der beiden Länder durch die Kommission vorsehen.

Artikel 24 des Beitrittsvertrags 2004 bzw. Artikel 23 des Beitrittsvertrags 2005 enthalten eine Regelung, die es den alten Mitgliedstaaten erlaubt, über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren nach dem Beitritt die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einzuschränken oder auszusetzen. Von dieser Regelung macht die Bundesregierung gegenüber mehreren neuen Mitgliedstaaten einschließlich Bulgariens und Rumäniens Gebrauch.

Die EU führt die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei auf der Basis eines neuen Ansatzes (festgehalten in den Verhandlungsrahmen), dessen zentrales neues Element die Vorverlegung der Implementierung und ihrer Kon-

trollen grundsätzlich vor den Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen ist. Diese erfolgt praktisch durch die Festlegung und Überprüfung von „benchmarks“ zur Öffnung und gegebenenfalls auch Schließung der insgesamt 35 Verhandlungskapitel. Damit soll gewährleistet werden, dass die neuen Mitgliedstaaten ihre vertraglichen Verpflichtungen sofort mit Beitritt bzw. mit Ablauf der Übergangsfristen auch tatsächlich erfüllen. Darüber hinaus bieten die neuen Verhandlungsrahmen die Möglichkeit von Ausnahmen und dauerhaften Schutzklauseln. Eine „Suspensionsklausel“ erlaubt die Möglichkeit des Abbruchs der Verhandlungen im Falle schwerer und anhaltender Verletzungen von Grundwerten der EU.

127. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem geschlossenen Fördergürtel in den deutschen Grenzregionen zu den Beitrittsländern, um dem Fördergefälle entgegenzuwirken, und welche diesbezüglichen Maßnahmen plant die Bundesregierung?

Im Rahmen der Neuabgrenzung des deutschen Regionalfördergebietes (vgl. Antwort zu Frage 73) für den Zeitraum 2007 bis 2013 haben alle deutschen Grenzregionen zu den neuen Mitgliedstaaten Beihilfestatus für die substantielle Unternehmensförderung erhalten. Insoweit ist auf Basis strukturpolitischer Notwendigkeiten o. g. Forderung entsprochen.

Die neuen Bundesländer bleiben auch ab 2007 flächendeckend Höchstfördergebiet gemäß Artikel 87 Abs. 3a EG-Vertrag. Die an Tschechien grenzenden bayerischen Regionen erhalten erstmals in Gänze Beihilfestatus gemäß Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag. Damit gibt es in Deutschland für den neuen Förderzeitraum 2007 bis 2013 einen geschlossenen Grenzfördergebietsgürtel von Mecklenburg-Vorpommern bis Bayern. Dies ist das Ergebnis des regionalen, indikatorengestützten Rankings der deutschen Regionen, das wiederum die Grundlage für die Neuabgrenzung des deutschen Regionalfördergebiets bildet. Die Erweiterung des Fördergebiets bei den bayerischen Grenzregionen trägt der besonderen Problemlage der Grenzregionen Rechnung. Es unterstreicht den Anpassungsdruck in den bayerischen Grenzregionen.

Im Rahmen der EU-Strukturpolitik erhält Bayern aus dem Ziel „Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ im Zeitraum 2007 bis 2013 insgesamt 575,9 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für die Regionale Entwicklung (EFRE) und 310 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Es liegt im Ermessen des Landes, inwieweit diese Mittel für die Grenzregionen zu den neuen Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass in den EFRE-Mitteln eine Sonderzuweisung von 84,3 Mio. Euro enthalten ist, die ausdrücklich für die Grenzgebiete zu Tschechien insbesondere für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, die Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie als Verstärkungsmittel für die übrigen Schwerpunkte Verwendung finden. Dazu kommen noch einmal ca. 87 Mio. Euro für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

128. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der gesetzlichen Verankerung einer Niederlassungspflicht im Personenbeförderungsgesetz, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Niederlassungsverpflichtung wurde mit dem Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingefügt (Artikel 1 Nr. 1, 6 und 7).

129. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einrichtung einer Telefon-Hotline, um die vielen Fragen der Menschen in Deutschland zur EU-Erweiterung und ihren Konsequenzen im Alltag aufzugreifen?

Der Bürgerservice des Auswärtigen Amts bietet unter der Nummer 030/5000-2000 schon jetzt die Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der Außen- und Europapolitik an die Bundesregierung zu richten. Darüber hinaus bietet die Website des Auswärtigen Amts ausführliche und aktuelle Informationen u. a. über die EU-Erweiterung.

Bundestagsdrucksache 15/2646 – Verbesserung der Maßnahmen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vor Alkoholsucht

130. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Aufnahme und Einführung einer deutlichenWarnhinweispflicht für die Auszeichnung aller alkoholhaltigen Mixgetränke im Jugendschutzgesetz, welche auf das eindeutige Verkaufsverbot an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre in entsprechend deutlich lesbarer Schriftgröße hinweist?

Die Forderung nach einer Warnhinweispflicht für spirituosenhaltige Süßgetränke wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 umgesetzt. Neben der Einführung einer Sondersteuer zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuer) – zusätzlich zur Branntweinsteuer – (Artikel 1 – Alkopopsteuergesetz) wurde das Jugendschutzgesetz (JuSchG) um die Kennzeichnungspflicht dieser spirituosenhaltigen Süßgetränke (Alkopops) mit dem Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren (Artikel 2 – Änderung des Jugendschutzgesetzes) erweitert. Danach dürfen Alkopops nur noch mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Um den immer früheren Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den regelmäßigen Alkoholkonsum, insbesondere durch diese Getränke, zu verhindern, war es notwendig, dass Alkopops mit einem gut sichtbaren Hinweis auf das Abgabeverbot des § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG gekennzeichnet werden. Dieser Hinweis dient nicht nur zur Aufklärung der jungen Menschen, die Alkopops konsumieren wollen, sondern vor allem auch zur Aufklärung von Eltern, Lehrern und des Verkaufspersonals über die geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums konnte ein drastischer Absatzrückgang bei spirituosenhaltigen Süßgetränken verzeichnet werden. Ob dies auf die Alkopopsteuer oder die Hinweispflicht zurückzuführen ist, kann nicht beurteilt werden. Der Bericht (Bundestagsdrucksache 15/5929), den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag gemäß § 5 des Alkopopsteuergesetzes zum 1. Juli 2005 vorzulegen hatte, kommt zu dem Ergebnis, dass diese Getränke in der Gruppe der unter 18-jährigen Jugendlichen vor allem deshalb nicht mehr gekauft worden sind, weil sie zu teuer geworden sind, und weil – aufgrund der intensivierten Aufklärung und öffentlichen Debatte über Alkopops – besser über die gesundheitlichen Gefahren informiert wurde. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht.

131. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Änderung des Lebensmittelkennzeichnungsrechts im Sinne eines größtmöglichen Kinder- und Jugendschutzes durch eine hervorgehobene Kennzeichnung des Alkoholgehaltes und durch eine Angabepflicht aller Inhaltsstoffe, insbesondere von Farb- und Konservierungsstoffen, die zum Teil ein Allergierisiko in sich bergen, und von Koffein, Zucker und Kohlesäure, die die Wirkung von Alkohol verstärken, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Grundkennzeichnung vorverpackter Lebensmittel ist auf europäischer Ebene durch die Lebensmittel-Etikettierungsrichtlinie harmonisiert. Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung schreibt – in Umsetzung der Richtlinie – vor, dass bei vorverpackten Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Prozent vol. der Alkoholgehalt anzugeben ist.

Bei anderen vorverpackten Lebensmitteln können die Verbraucher grundsätzlich aus dem vorgeschriebenen Zutatenverzeichnis die bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten – und damit auch die alkoholischen Zutaten – erkennen.

Zu den Zutaten, die im Zutatenverzeichnis bei vorverpackter Ware anzugeben sind, zählen auch Zusatzstoffe wie die angesprochenen Farb- und Konservierungsstoffe. Anzugeben sind bei Zusatzstoffen im Zutatenverzeichnis der Klassenname und die E-Nummer oder die Verkehrsbezeichnung des Zusatzstoffes.

Um die Verbraucher über einen erhöhten Koffeingehalt zu informieren, ist bei vorverpackten Getränken, die im verzehrfertigen Zustand mehr als 150 mg Koffein pro Liter enthalten, der Hinweis „erhöhter Koffeingehalt“ gefolgt von der Angabe des Koffeingehalts in Klammern im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzugeben. Die Angabe ist nicht erforderlich bei Getränken auf der Basis von Kaffee, Tee oder Kaffee- oder Tee-Extrakt, deren Verkehrsbezeichnung die Wortbestandteile „Kaffee“ oder „Tee“ enthält. Unabhängig von dieser Angabe ist darüber hinaus Koffein im Verzeichnis der Zutaten anzugeben.

Nach Ansicht der Bundesregierung stellen die genannten Vorschriften hinreichend sicher, dass sich Verbraucher bei vorverpackten Waren anhand der Angaben auf dem Etikett über ein Produkt informieren und ihre Kaufentscheidung treffen können.

132. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Durchführung effektiver und zielgerichteter Aufklärungs-, Schulungs- und Präventionsmaßnahmen für das Verkaufspersonal in Kooperation mit dem Getränkehandel und der Getränkeindustrie hinsichtlich des Gefahrenpotentials von Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung beobachtet mit Sorge die Entwicklung, dass Kinder und Jugendliche immer früher mit dem Alkoholkonsum beginnen, und nimmt die Gefährdung durch den Konsum von alkoholischen Getränken sehr ernst. In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass der Zugang zu diesen Produkten verhindert bzw. beschränkt wird. Das Jugendschutzgesetz sieht hierzu klare Regelungen vor. Darüber hinaus gilt es, mit präventiven Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gefahren des Alkoholkonsums durch Kinder und Jugendliche vorzugehen.

Mit der im Juli 2005 gestarteten Plakataktion „Jugendschutz – wir halten uns daran!“ verfolgt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

(BAJ), dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) e. V., dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) und dem Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V. (BTG) das Ziel, den Kinder- und Jugendschutz verstärkt in den Mittelpunkt der Öffentlichkeit zu rücken und den Bekanntheitsgrad der Jugendschutzvorschriften zu verbessern.

Die Plakataktion bezieht sich auf die Abgabeverbote für Alkohol und Tabakwaren, die Abgabe von Videos und Computerspielen nur entsprechend ihrer Alterskennzeichnung sowie die Alters- und Zeitbegrenzungen für Gaststätten- und Diskothekenbesuche und richtet sich gezielt sowohl an die Verantwortlichen im Einzelhandel als auch an die Betreiber von Gaststätten, Diskotheken und Tankstellen – und insbesondere auch an deren Mitarbeiter sowie an Eltern. Aber auch in Sportheimen und bei Vereinsfesten ist das Jugendschutzgesetz einzuhalten.

Die Verantwortlichen werden durch Plakate, Aufkleber und Broschüren aufgefordert, sich bei Jugendlichen über das Alter zu vergewissern, im Zweifel einen Altersnachweis zu verlangen und so das Jugendschutzgesetz und damit den Kinder- und Jugendschutz aktiv und effektiv umzusetzen.

Plakate und Flyer stehen in deutscher und türkischer Sprache auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Download (PDF-Dateien) zur Verfügung.

133. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Einführung von zielgerichteten Alkoholpräventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Anlehnung an die Tabakpräventionsprogramme für diese Altersgruppe an Schulen und in Jugendeinrichtungen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung sieht im Bereich der Suchtprävention eine ihrer vorrangigen Aufgaben in der Durchführung von Maßnahmen zur Alkoholprävention im Jugendalter.

Von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wurden im Auftrag der Bundesregierung dazu zielgerichtete Alkoholpräventionsmaßnahmen – ähnlich zu den Tabakpräventionsprogrammen – für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren entwickelt und durchgeführt. Ein Teil dieser Maßnahmen ist speziell im Bereich der Schulen, im Jugendfreizeitbereich oder in Jugendeinrichtungen angesiedelt. Diese Materialien sind abgestimmt mit den Ländern bzw. für die Schulen mit den Kultusbehörden der Länder, da die Zuständigkeit für diesen Bereich dort liegt.

Seit dem Jahr 2000 werden durch die BZgA im Rahmen der Kampagne „Bist du stärker als Alkohol?“ ausgebildete junge Erwachsene als so genannte Peer-Teams eingesetzt, um mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ferien- und Freizeitsituationen und auch in Jugendeinrichtungen wie z. B. Jugendherbergen über ihren Alkoholkonsum zu sprechen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Peers den Zugang zu den Jugendlichen finden und dass sie ihnen Alternativen zum Alkoholkonsum aufzeigen können. Im Jahr 2005 wurde nach diesem Konzept mit fast 25 000 Jugendlichen intensiv über das Thema Alkohol gesprochen, um ihnen eine kritische Haltung gegenüber Alkohol zu vermitteln. Für das Jahr 2006 liegen die Zahlen der von den Peer-Teams geführten Gespräche noch nicht vor. Dennoch lässt sich schon jetzt ein positives Fazit ziehen, so dass dieser Ansatz auch in 2007 weiterverfolgt werden soll.

Für den Einsatz im schulischen Bereich sind von der BZgA zur Nikotin- und Alkoholprävention der Mitmach-Parcours „KlarSicht“ und die Jugendfilmtage „Nikotin und Alkohol – Alltagsdrogen im Visier“ entwickelt worden und seit

2005 im Einsatz. Die beiden personalkommunikativen Maßnahmen richten sich an Schulklassen. Mit dem Durchlaufen des Mitmach-Parcours oder mit der Teilnahme an den Jugendfilmtagen werden die Schülerinnen und Schüler gezielt über die gesundheitlichen Folgen und das Abhängigkeitspotenzial des Rauchens und des Alkoholkonsums informiert. Damit soll die Entwicklung einer kritischen Haltung gegenüber den legalen Suchtmitteln gefördert werden. Mit dem Mitmach-Parcours „KlarSicht“ konnten in 2005 mehr als 5 500 Schülerinnen und Schüler erreicht werden; an den Jugendfilmtagen nahmen etwa 16 500 Schüler und Schülerinnen und mehr als 1 000 Lehrkräfte teil.

Mit dem Mitmach-Parcours und den Filmtagen stehen Maßnahmen zur Verfügung, die aufgrund ihrer Attraktivität eine hohe Nachfrage in den Bundesländern ausgelöst haben. Beide Projekte werden 2007 weitergeführt.

Wie auch zum Thema „Nikotin“ ist durch die BZgA im Jahr 2004 eine umfangreiche Handreichung für Lehrkräfte zum Thema Alkohol fertiggestellt worden. Bis Mitte 2006 sind von diesem Material mehr als 140 000 Exemplare auf Bestellung verschickt worden. Die Handreichung wendet sich an Lehrkräfte der Jahrgangsstufen fünf bis zehn aller Schularten. Mit Hilfe des Materials kann in jedem Unterrichtsfach das Thema Alkohol umfassend behandelt werden.

Der Drogen- und Suchtrat der Bundesregierung hat in seinem Arbeitsprogramm konkrete Ziele im Bereich der Alkoholprävention festgelegt. Bis zum Jahr 2008 soll die Quote der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten von alkoholischen Getränken im Alter von zwölf bis 17 Jahren von derzeit 20 Prozent auf unter 18 Prozent im bundesweiten Durchschnitt gesenkt werden. Die Quote von jugendlichen Konsumenten von Alkopops bei unter 18-Jährigen soll nach der deutlichen Reduzierung von 28 Prozent in 2004 auf derzeit 16 Prozent weiter reduziert werden.

Nach Ansicht der Bundesregierung sind diese Ziele nur durch das Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit den Ländern möglich. Ein wichtiges Element sind dabei die bereits durch die BZgA entwickelten Maßnahmen zur Alkoholprävention für Kinder und Jugendliche im Schul- und Jugendfreizeitbereich.

Bundestagsdrucksache 15/2670 – Weichen stellen für eine bessere Beschäftigungspolitik – Wachstumsprogramm für Deutschland

134. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, den generellen Teilzeitanspruch auf notwendige Betreuung von Familienangehörigen zu reduzieren und eine Anwendung in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten auszuschließen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Der Koalitionsvertrag legt fest, dass der allgemeine Teilzeitanspruch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) erhalten bleibt. Die Bundesregierung plant deshalb diesbezüglich keine Initiativen.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz fördert die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Teilzeitanspruch ist nicht auf bestimmte soziale Tatbestände beschränkt, um unerwünschte Auswirkungen zu verhindern. So könnte ein Teilzeitanspruch nur bei Familienpflichten gerade ein Einstellungshindernis für den betroffenen Personenkreis darstellen und sich damit beschäftigungshemmend vor allem für Frauen auswirken.

Der Berechnungsmodus für den allgemeinen Teilzeitanspruch (Beschäftigung von mehr als 15 Arbeitnehmern) ist dem des besonderen Teilzeitanspruchs während der Elternzeit nachgebildet (§ 15 Abs. 1, 7 BErzGG). Damit schützt das

Gesetz Klein- und Mittelunternehmen schon jetzt im besonderen Maße vor Überforderung. Eine Anhebung des Schwellenwertes auf 20 Arbeitnehmer würde bedeuten, dass der Teilzeitanspruch in über 90 Prozent aller Betriebe nicht mehr anwendbar wäre. Für eine solche Regelung gibt es nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz derzeit keinen Anlass, da Teilzeitarbeit nahezu in allen Fällen einvernehmlich vereinbart wird.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 22 und 192 verwiesen.

135. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Abschaffung von Anreizen zur Frühverrentung, insbesondere die Aufhebung der Altersteilzeitförderung sowie des erleichterten Bezugs von Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

In Bezug auf das Thema Altersteilzeitförderung wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen. Die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer, Arbeitslosengeld unter den vereinfachten Bedingungen des § 428 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III –) zu beziehen, ist in Anbetracht der gegenwärtigen – gerade für ältere Arbeitnehmer weiterhin schwierigen – Lage auf dem Arbeitsmarkt befristet bis zum 31. Dezember 2007 verlängert worden. Sie wird dann auslaufen. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu fördern. Die vielfältigen Reformen am Arbeitsmarkt enthalten hierzu zahlreiche beschäftigungsfördernde Maßnahmen ebenso wie Regelungen, die den Anreiz mindern, ältere Arbeitnehmer freizusetzen. Bis diese Politik wirksam wird und solange es keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer gibt, die von den Betrieben altersbedingt freigesetzt werden, ist es weiterhin sinnvoll, dass die Kapazitäten der Arbeitsverwaltung auf vermittelbare Arbeitslose konzentriert werden. Nicht mehr arbeitsbereite und vermittelbare ältere Arbeitnehmer können über die Regelung des § 428 SGB III von den Arbeitsvermittlungsaktivitäten ausgenommen werden und erfordern weniger Betreuungsaufwand für die Agenturen für Arbeit.

136. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Vorlage eines Konzeptes seitens der Bundesregierung mit speziellen Vorschlägen, wie die Wirtschafts- und Beschäftigungssituation der neuen Länder signifikant und dauerhaft verbessert werden kann, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist eines der prioritären Politikziele der Bundesregierung bei der weiteren Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels in Ostdeutschland. Die Reformen und Programme der vergangenen Legislaturperiode sowie die neuen Initiativen für die kommenden Jahre tragen erstens dazu bei, die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung zu verbessern. Dazu gehören die Reformen am Arbeitsmarkt und der sozialen Sicherungssysteme genauso wie die Förderung in den weiteren Infrastrukturausbau. Zum Zweiten wird durch gezielte Förderprogramme der Nachholbedarf der ostdeutschen Wirtschaft sukzessive ausgeglichen, wobei der Schwerpunkt bei kleinen und mittleren Unternehmen liegt. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 19. Juni 2006 die Mittelstandsinitiative verabschiedet und festgelegt, dass in allen neuen und zu überarbeitenden Förderprogrammen für kleine und mittelständische Unternehmen zusätzliche Förderpräferenzen für die neuen Länder eingerichtet werden sollen.

Um wachstumsrelevante und Arbeitsplatz schaffende Investitionen in den neuen Ländern auch künftig gezielt zu fördern, hat die Bundesregierung zudem die Verlängerung der Ende 2006 auslaufenden Investitionszulage beschlossen.

Ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation in den neuen Ländern ist außerdem die gezielte Anwerbung ausländischer Investoren. Durch die Zusammenlegung der IIC GmbH, der speziellen Investorenwerbegesellschaft für die neuen Länder, mit der Invest in Germany GmbH, der Standortmarketing-Gesellschaft für Deutschland insgesamt, will die Bundesregierung ab 2007 das Standortmarketing und die Investorenwerbung für ganz Deutschland, aber insbesondere auch für die neuen Länder effizienter gestalten.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung die Potenziale von Forschung und Entwicklung sowie die Förderung von regionalen Innovationspotenzialen gezielt weiterzuentwickeln. Hierzu gehören die „Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen/INNOWATT“, der Förderwettbewerb „Netzwerkmanagement-Ost/NEMO“ sowie das „Programm zur Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen/PRO INNO“. Unter dem Dach von „Unternehmen Region“ fördert die Bundesregierung eine auch der regionalen Profilbildung dienende Wirtschafts- und Innovationsentwicklung. Dies geschieht in den fünf Teilprogrammen „InnoRegio“, „Innovative regionale Wachstumskerne“, „Zentren für Innovationskompetenz“, „Interregionale Allianzen/Innovationsforen“ und „InnoProfile“.

137. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, das Kündigungsschutzgesetz für Neueinstellungen bei Unternehmen, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, auszusetzen und eine Optionsregel auf den Weg zu bringen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

138. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, wonach bei Neueinstellungen eine Befristung von bis zu 4 Jahren möglich sein soll, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

139. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Klarstellung, wonach der Anspruch von Leiharbeitnehmern auf gleiche Arbeitsbedingungen und das gleiche Arbeitsentgelt erst nach 12 Monaten Beschäftigung greift, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Recht der Arbeitnehmerüberlassung wurde mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607), das am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, erheblich flexibilisiert, indem insbesondere verschiedene Beschränkungen wie das besondere Befristungs-, das Synchronisations- und das Wiedereinstellungsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer aufgehoben wurden. Im Gegenzug wurde der Gleichstellungsgrundsatz, nach dem einem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für die vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren sind, in das Arbeitnehmerüber-

lassungsgesetz eingeführt. Außerdem haben es die Tarifpartner der Leiharbeitsbranche in der Hand, vom gesetzlichen Gleichstellungsgrundsatz abweichende Regelungen zu treffen; im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags können nicht tarifgebundene Arbeitsvertragsparteien die Anwendung der tariflichen Regelung vereinbaren.

140. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach großzügigen Ausnahmeregelungen im Arbeitsstättenrecht für Kleinbetriebe mit bis zu 20 Beschäftigten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Umsetzung des Vorschlages würde gegen die europäische Arbeitsstättenrichtlinie (RL 89/654/EWG) verstoßen. Diese legt europaweite Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten fest, von denen bei der Umsetzung in nationales Recht nicht abgewichen werden darf. Diese Mindestvorschriften werden durch die Arbeitsstättenverordnung 1:1 umgesetzt. Die EG-Arbeitsstättenrichtlinie sieht keine Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen vor. Auch Artikel 137 des EG-Vertrags kann nicht als Begründung herangezogen werden. Artikel 137 verpflichtet den europäischen Gesetzgeber, in den auf Artikel 137 gestützten Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorzuschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen. Diesem Grundsatz wurde bei der EG-Arbeitsstättenrichtlinie, wie sich aus deren Erwägungsgründen ergibt, Rechnung getragen. Entsprechende Initiativen sind deshalb weder umgesetzt noch geplant.

141. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Kleinbetriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten grundsätzlich von statistischen Auskunftspflichten zu befreien, es sei denn, die Daten werden in automatisierten Verfahren erhoben und abgerufen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages hat am 28. Juni 2006 im Zusammenhang mit der Beratung der Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft folgenden Beschluss gefasst:

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie das Ziel einer Freistellung von Existenzgründern von statistischen Meldepflichten in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung durch bundesgesetzliche Regelungen verwirklicht werden kann.

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie das Ziel, Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten zu maximal drei statistischen Stichprobenerhebungen pro Jahr heranzuziehen, durch bundesgesetzliche Regelungen verwirklicht werden kann.

Der Prüfbericht der Bundesregierung (Drucksache des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie 16(9)298 vom 21. September 2006) gibt detaillierte Antworten zu diesen Fragen.

Die Bundesregierung hat bereits in den vergangenen Jahren spürbare Erfolge bei der Reduzierung der Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen durch Statistikpflichten erzielt. Zahlreiche Erhebungen konnten in ihrem Umfang reduziert, zeitlich gestreckt oder sogar gänzlich gestrichen werden. Eine Übersicht

über diese Maßnahmen kann über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass auch weiterhin alle Möglichkeiten des Abbaus von Statistiklasten insbesondere beim Mittelstand umfassend genutzt werden müssen. Mit Hilfe des nunmehr auch in Deutschland eingeführten Standardkostenmodells werden diese erstmals gemessen und transparent gemacht werden können. Auf der Basis dieser Messungen wird die Bundesregierung konkrete Abbauziele festlegen. Grenzen finden diese Maßnahmen jedoch dort, wo entweder rechtliche Verpflichtungen zur Lieferung von Daten an das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) bestehen oder wo wichtige gesamtwirtschaftliche Interessen betroffen sind.

142. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Berechnungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten zu reduzieren, zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

143. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Kleinunternehmen vom Verwaltungsaufwand bei der Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge umfassend zu entlasten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Fragen 142 und 143 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Über die kurzfristig nach dem Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft umsetzbaren Sofortmaßnahmen hinaus hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006 zum Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung weitere Maßnahmen zur Bürokratieentlastung des Mittelstands ergriffen oder initiiert bzw. wird den Mittelstand durch eine Reihe längerfristiger Vorhaben entlasten und mittelstandsfreundliche Regelungen in größere „fachpolitikbezogene“ Reformvorhaben integrieren.

Ein wichtiges Element ist dazu der verstärkte Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung.

Für den Bereich der Sozialversicherung wurde nach einer Übergangsphase von mehr als drei Jahren das gesamte Melde- und Beitragswesen zum 1. Januar 2006 erfolgreich auf die vollelektronische Verarbeitung umgestellt. Damit können die Arbeitgeber von dem erheblichen Zusatzaufwand bei der bisher sehr aufwändigen Fehlerbearbeitung in diesen Verfahren entlastet werden. Den besonderen Belangen der Kleinunternehmen wurde durch die Zulassung so genannter vollautomatischer Ausfüllhilfen, die den Arbeitgebern kostenlos von den Einzugsstellen zur Verfügung gestellt werden, entsprochen. Dieses Verfahren eröffnet die Möglichkeit, auch weitere Informationen des Arbeitgebers an die Sozialversicherungsträger wie aber auch der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber auf diesem einfachen Weg zu übertragen. Um diese Möglichkeiten zu nutzen, hat das Bundeskabinett die zuständigen Ministerien beauftragt, insbesondere im Bereich der Verdienstbescheinigungen alle Möglichkeiten der Vereinfachung zu prüfen und Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten. Aufgrund der komplexen Struktur des gegliederten Sozialversicherungssystems bedarf diese Prüfung aufwändiger Erhebungen. Bevor einzelne Lösungsvorschläge verbindlich normiert werden, sollen sie jeweils mit allen Beteiligten, insbesondere der Arbeitgeberseite, auf ihre Umsetzbarkeit und tatsächlichen Entlastungseffekte überprüft werden.

Weiteres Entlastungspotenzial für den Bereich der Sozialversicherung sieht die Bundesregierung im Rahmen der Vereinheitlichung von Voraussetzungen bei der

Beurteilung der Versicherungspflicht von einzelnen Personengruppen oder Entgeltbestandteilen. Diesbezügliche Vereinfachungsmöglichkeiten werden gegenwärtig von den zuständigen Fachministerien geprüft.

Auch im Steuerrecht wurden deutliche Erfolge erzielt – nachfolgend werden die wesentlichen Maßnahmen dargestellt:

1. Bürokratieabbau auf dem Gebiet des Steuerrechts in der 15. Legislaturperiode

   a) Einführung eines flächendeckenden Verfahrens zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen

      Zum 1. Januar 2005 ist ein flächendeckendes Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuer- und Umsatzsteueranmeldungen eingeführt worden.

      Die Vorteile sind enorm. Den mittelständischen Unternehmen in Deutschland sind dadurch die Bearbeitung und Versendung von rd. 30 Millionen Papiervordrucken erspart worden.

      Parallel dazu stellt die Steuerverwaltung als kostenlosen Service das Softwarepaket ElsterFormular zur Verfügung, das die Einkommensteuererklärung, die Umsatzsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung, die Umsatzsteuervoranmeldung, die Lohnsteueranmeldung und die Lohnsteuerbescheinigung unterstützt.

   b) Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

      Das Projekt ElsterLohn I ermöglicht seit 1. Januar 2005 die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten durch den Arbeitgeber unmittelbar an die Finanzverwaltung.

      Damit werden der technische und organisatorische Aufwand aller Arbeitgeber deutlich verringert. Mittelständische Unternehmen, die den Großanteil der Arbeitnehmer beschäftigen, müssen mehr als 50 Millionen Lohnsteuerbescheinigungen nicht mehr ausfüllen und an ihre Arbeitnehmer zurückgeben.

   c) Anhebung der Buchführungsgrenzen nach der Abgabenordnung um bis zu 35 Prozent

      Mit dem „Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern vom 31. Juli 2003“ (BGBl. I S. 1550) wurden die Buchführungsgrenzen nach der Abgabenordnung um bis zu 35 Prozent angehoben. Das ist eine Vereinfachung, die besonders Existenzgründern und kleineren Unternehmen zugute kommt.

   d) Einführung einer vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer, die auf ein DIN-A4-Blatt passt

      Mit der Einführung der Einkommensteuererklärung auf einem DIN-A4-Blatt wird für eine Vielzahl der Steuerpflichtigen eine erhebliche Vereinfachung eintreten.

   e) Aufhebung von fast 1 000 Schreiben des Bundesministers der Finanzen

      Nach Überprüfung der Schreiben des Bundesministers der Finanzen des „Altbestandes“ (Zeitraum bis 1. Januar 1980) auf ihre Gültigkeit mit Abgleich der entsprechenden Ländervorschriften konnten insgesamt bereits knapp 1 000 Schreiben des Bundesministers der Finanzen aufgehoben werden (Hinweis auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 7. Juni 2005, BStBl I S. 717).

f) Gesetzliche Regelung eines bundesweit einheitlichen Identifikationsmerkmals

Zurzeit erhält ein Steuerpflichtiger diverse Nummern, die er gegenüber den Finanzbehörden anzugeben hat. Diese Nummern reichen von der Steuernummer über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bis hin zur Kindergeldnummer. Wenn ein Steuerpflichtiger umzieht, werden ihm in der Regel neue Nummern zugeteilt. Die Vielzahl von Nummernsystemen ist für den Steuerpflichtigen verwirrend und verzögert die Abläufe in der Finanzverwaltung. Durch die Einführung des bundeseinheitlichen Identifikationsmerkmals können diese diversen Nummernsysteme nach und nach ersetzt werden. Dies stellt einen bedeutenden Beitrag zum Abbau von Bürokratie dar.

2. Bürokratieabbau auf dem Gebiet des Steuerrechts in der 16. Legislaturperiode

a) Weitere Anhebung der Buchführungsgrenzen nach der Abgabenordnung

Die umsatzbezogene steuerliche Buchführungspflichtgrenze wurde von 350 000 Euro auf 500 000 Euro nochmals angehoben.

b) Anhebung der umsatzsteuerlichen Betragsgrenzen für Kleinbetragsrechnungen von 100 Euro auf 150 Euro

Durch die Anhebung der Betragsgrenze auf 150 Euro unterliegen künftig 170 Millionen Rechnungen verminderten Angabepflichten. Dies entlastet vor allem die rd. 650 000 Unternehmer, die Bargeschäfte des täglichen Lebens ausführen.

3. Weitere geplante Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf dem Gebiet des Steuerrechts in der 16. Legislaturperiode

a) Weitere Anhebung der Buchführungsgrenzen nach der Abgabenordnung

Die in § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AO geregelten gewinnbezogenen steuerlichen Buchführungspflichtgrenzen für Gewerbetreibende und für Land- und Forstwirte sollen im Rahmen des zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes nochmals angehoben werden, und zwar von jeweils 30 000 Euro auf 50 000 Euro.

b) Evaluierung des Steuerabzugs für Bauleistungen durch ein Gutachten

Das Bundesministerium der Finanzen wird die Regelungen zum Steuerabzug bei Bauleistungen evaluieren und auf ihren Fortbestand hin überprüfen. Hiermit wird der von Teilen der Wirtschaft erhobenen Forderung nach Überprüfung der Effizienz der sog. Bauabzugsteuer Rechnung getragen.

c) Weitere Aufhebung von Schreiben des Bundesministers der Finanzen.

In einem weiteren Schritt werden – erneut in Abstimmung mit den Ländern – die Schreiben des Bundesministers der Finanzen überprüft, die vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 2004 ergangen sind.

Nach Abschluss dieser Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag geleistet sein, die Anwendung des geltenden Steuerrechts einfacher zu gestalten.

d) Evaluierung des Formulars für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung („Anlage EÜR“) nach Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt, das Formular für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Umsetzung der geplanten Unternehmenssteuerreform zu evaluieren.

Das standardisierte Formular – „Anlage EÜR“ – wurde im Rahmen des Kleinunternehmerförderungsgesetzes eingeführt, um den Unternehmen

die Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie die Kommunikation mit dem Finanzamt zu erleichtern sowie die Effizienz der Finanzverwaltung zu erhöhen. Es bildet in eindeutiger Weise das von den Einnahmen-Überschuss-Rechnern (§ 4 Abs. 3 EStG) zu beachtende Steuerrecht ab. Inzwischen ist das Formular ein bewährtes und anerkanntes Hilfsmittel für alle steuerlich beratenen und nicht beratenen Steuerpflichtigen bei der Erstellung einer zutreffenden Steuererklärung. Gleichwohl gilt es, den Umfang der Informationspflichten für die Unternehmen auf das notwendige und unerlässliche Maß zu begrenzen. Eine Evaluierung des Formulars und des damit verbundenen Verfahrens erscheint daher zweckmäßig. Diese ist allerdings erst nach Umsetzung der für das Jahr 2008 geplanten Unternehmenssteuerreform sinnvoll, da Änderungen der steuerlichen Gewinnermittlung sich ggf. auch auf die Einnahmen-Überschuss-Rechnung auswirken würden.

e) Modernisierung des Lohnsteuer- und Einkommensteuerverfahrens (Ausbau der elektronischen Kommunikation)

Das Bundesministerium der Finanzen wird die bereits begonnene Modernisierung des Lohn- und Einkommensteuerverfahrens weiter vorantreiben. Durch den Ausbau der elektronischen Kommunikation sollen die bisherigen papiergebundenen Verfahrensabläufe weitgehend entbehrlich werden, so dass die herkömmliche Lohnsteuerkarte überflüssig wird.

Zur Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens wurde die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten (ElsterLohn I) eingeführt. Der Verwaltungsaufwand bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie der Steuerverwaltung konnte damit schon deutlich reduziert werden. Eine „virtuelle Lohnsteuerkarte“ (ElsterLohn II) soll ab 2010 die seit 1925 weitgehend unveränderte Lohnsteuerkarte ablösen. Sämtliche für das Lohnsteuerverfahren erforderlichen Schritte werden dann grundsätzlich elektronisch abgewickelt. Die Lohnsteuerkarte in Papierform entfällt. Es liegt auf der Hand, dass bei mehr als 50 Millionen Lohnsteuerbescheinigungen jährlich das Projekt eine enorme Entlastung für die überwiegende Mehrzahl der rd. 2,4 Millionen Arbeitgeber mit sich bringt.

Für die Einführung der „virtuellen Lohnsteuerkarte“ ist allerdings die vorherige Vergabe eines eindeutigen, einheitlichen steuerlichen Identifikationsmerkmals für alle Steuerpflichtigen zwingend. Dazu müssen insbesondere auf Seiten der Kommunen noch organisatorische und datentechnische Voraussetzungen geschaffen werden.

Bundestagsdrucksache 15/2337 – Schaffung einer nationalen Küstenwache

144. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer nationalen Küstenwache in eigenständiger Form mit allen Zuständigkeiten zur Gefahrenerforschung und -abwehr auf See zu schaffen und dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf schnellstmöglich zuzuleiten, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Am 6. September 2005 haben die für die Küstenwache zuständigen Bundesressorts und die Küstenländer eine Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums in Cuxhaven (MSZ) geschlossen. Damit wurden die Voraussetzungen für eine enge und kooperative Zusammenarbeit aller maritimen Vollzugsbehörden an der deutschen Küste geschaffen. Der Wirkbetrieb des MSZ soll gemäß Koalitionsvereinbarung nach drei Jahren evaluiert werden. Dann ist auch zu prüfen, ob das bestehende Konzept vorteilhaft ist oder

die Einrichtung einer „Nationalen Küstenwache“ angestrebt werden sollte (Koalitionsvertrag, Kapitel VIII, Nr. 6.4).

Bundestagsdrucksache 15/1561 – Vorsorgender Hochwasserschutz im Binnenland

145. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, den Deutschen Wetterdienst (DWD) materiell und technisch so auszustatten, dass er in der Lage ist, seine Vorwarnzeiten im Rahmen des Standes der Technik zu verlängern und örtlich wesentlich stärker zu präzisieren, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Herausgabe von Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen und ihre Verbreitung sind von herausragender Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge und insbesondere den Schutz von Leben und Sachwerten. Diese prioritäre Aufgabe ist dem Deutschen Wetterdienst (DWD) gesetzlich zugewiesen worden; die Beratung und Warnung im Rahmen des Hochwasserschutzes hat der Gesetzgeber bei der Novellierung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst im Jahr 2005 hervorgehoben. Die Weiterentwicklung der Vorhersagen vor Unwetterlagen in ihrer quantitativen, räumlichen und zeitlichen Genauigkeit ist insbesondere mit Blick auf die Erfordernisse des vorbeugenden Hochwasserschutzes unerlässlich. Die Bundesregierung wird im Rahmen der anstehenden Weiterentwicklung der Strategie des DWD bis zum Jahr 2015 dafür Sorge tragen, dass dieser der notwendigen kontinuierlichen Optimierung der Vorhersage vor gefährlichen Wettererscheinungen und insbesondere vor Starkniederschlägen Rechnung tragen kann.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Zielsetzungen sind in den zurückliegenden Jahren im Rahmen von Schwerpunktprogrammen Erfolge bei der Verbesserung der Datengewinnung, der Vorhersage des quantitativen Niederschlages und der Schneeschmelze, der Vorhersageprodukte, des Warnmanagements und der Kommunikation mit Behörden insbesondere der Länder, des Katastrophenschutzes und der Bevölkerung erzielt worden. Mit spezieller Ausrichtung auf die Belange des Hochwasser- und Katastrophenschutzes ist im Jahr 2003 mit dem Feuerwehrinformationssystem FEWIS ein neuer Informationsdienst für die unmittelbar in die Gefahrenabwehr eingebundenen Organisationen eingeführt worden. Dadurch werden weit über 800 Berufsfeuerwehren, Krankentransporte und Hilfsdienste mit speziellen Wetterinformationen versorgt. Ferner wurde ein radargestütztes Verfahren zur flächendeckenden Niederschlagsanalyse eingeführt.

Neue Verfahren und Vorhaben befinden sich in der Vorbereitung, so z. B. die Automatisierung der Erstellung operationeller Vorhersageprodukte für Wetterwarnungen und die Entwicklung eines neuartigen Vorhersagesystems für die Kurzfristvorhersage unter Nutzung eines lokalen Wettermodells mit hoher Auflösung, um kleinräumige extreme Wetterereignisse besser vorhersagen zu können. Bei der Umsetzung der genannten Verfahren wird sich der DWD ab dem Jahr 2008 auf eine neue Hochleistungsrechenanlage stützen können. Mit der in Kürze beginnenden Erneuerung des Radar-Verbundes in Deutschland werden weitere Produkte zur genaueren Vorhersage von Extremniederschlägen bereitstehen.

Darüber hinaus befinden sich weitere Maßnahmen in der Planung, so z. B. die Nutzung zentral hergestellter Vorhersageinformationen in den regionalen Beratungszentralen, um die Qualität der Beratung in der Fläche weiter zu optimieren. Ferner ist eine verbesserte Nutzung von satellitengestützten Fernerkundungs-

daten zur quantitativen Niederschlagsbestimmung und Verbesserung der Kürzestfristvorhersage vorgesehen.

Bundestagsdrucksache 15/1329 – Rahmenbedingungen für Geschäftsreisen verbessern

146. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Auslandswerbung der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) stärker als bisher auf Geschäftsreisende auszurichten, um diese für private touristische Anschlussaufenthalte in Deutschland zu gewinnen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Deutschland ist weltweit Messestandort Nummer 1 und liegt nach den USA auf Rang 2 als Kongress- und Tagungsplatz. Die von der Bundesregierung maßgeblich finanzierte Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) pflegt eine langjährige Kooperation mit dem German Convention Bureau (GCB) zur Förderung des Tagungs- und Kongresstourismus in Deutschland. Bereits im Jahr 2003 führte die DZT gemeinsam mit dem GCB und anderen Partnern eine Jahreskampagne unter dem Motto „Deutschland – Wege zum Erfolg: Messen, Kongresse, Tagungen und mehr“ auf den ausländischen Märkten durch. Ziel war es, Geschäftsreisenden, Messe- und Kongressteilnehmern das Reiseland Deutschland näher zu bringen und sie für einen Anschlussaufenthalt in deutschen Städten und Regionen zu gewinnen. Die Bundesregierung plant, das Thema Geschäftsreisen in Europa im Jahr 2007 gemeinsam mit der DZT im Rahmen einer europäischen Tourismuskonferenz aufzuarbeiten.

147. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, dem Deutschen Bundestag Vorschläge zu unterbreiten, wie die steuerliche Behandlung von Bewirtungs-, Hotel- und Mietwagenbelegen vereinfacht werden kann, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Ertragsteuer

Für Hotel- und Mietwagenbelege gelten die allgemeinen Grundsätze. Die entsprechenden Rechnungen sind ohne sonstige Zusätze zu den Buchungsunterlagen zu nehmen. Besonderheiten bestehen nur bei Bewirtungsbelegen:

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind als Betriebsausgaben i. H. von 70 Prozent abziehbar, soweit sie angemessen sind und die betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Dieser Nachweis erfolgt durch die Angabe des Ortes, des Tages, der Teilnehmer und des Anlasses der Bewirtung auf der Bewirtungsrechnung (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Grund für diese besonderen Angaben ist die Nähe der Aufwendungen zur privaten Lebensführung. Daher sind die Aufwendungen nur zu berücksichtigen, wenn die betriebliche Veranlassung nachgewiesen wurde.

Umsatzsteuer

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aus Bewirtungs-, Hotel- und Mietwagenrechnungen ist u. a., dass die Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers bezogen wurde und die Rechnung die formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 14 UStG erfüllt. In der Rechnung sind auch der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers anzugeben (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Ausnahmen gelten für Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV – Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und für Fahrausweise (§ 34 UStDV). Die für die Anwendung des § 33 UStDV maßgebliche Grenze wird durch Artikel 9 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft mit Wirkung vom 1. Januar 2007 von 100 Euro auf 150 Euro erhöht.

Die Bundesregierung hält diese Regelungen des geltenden Rechts für angemessen und sieht keinen Bedarf, die steuerliche Behandlung von Bewirtungs-, Hotel- und Mietwagenbelegen zu ändern.

148. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Überprüfung der Praxis der Übermittlung von Fluggastdaten an die USA (Advanced Passenger Information System/APIS) um sicherzustellen, dass die Weitergabe unter strenger Beachtung der Datenschutzgesetze erfolgt, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der Übermittlung von APIS-Daten durch Fluggesellschaften an die USA gegen Datenschutzgesetze verstoßen wird.

149. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer verbraucherfreundlichen Regelung im Umgang mit der Empfehlung, Fluggepäck bei USA-Reisen unverschlossen aufzugeben, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Bei der Empfehlung, Fluggepäck für USA-Reisen unverschlossen aufzugeben, handelt es sich um eine verbraucherfreundliche Regelung, die den Sicherheitsinteressen der Reisenden und der Flüssigkeit des gesamten Flugreiseverkehrs auch im Interesse des betroffenen Verbrauchers gerecht wird. Bei der Sicherheitskontrolle des Gepäcks kann es erforderlich werden, das Gepäckstück zu öffnen. Diese Öffnung des Gepäckstücks muss zwischenzeitlich nicht mehr zwingend in Anwesenheit des jeweiligen Passagiers erfolgen, was einer Beschleunigung des Verkehrs dient, da auf eine Zusammenführung von Reisendem und Gepäck verzichtet werden kann. Ist bei der Öffnung das Gepäckstück verschlossen, muss zuerst das Schloss geöffnet werden, wobei Beschädigungen nicht ausgeschlossen sind und eine Verzögerung eintritt. Diese Verzögerung kann dazu führen, dass das Gepäckstück erst mit einem späteren Flug transportiert werden kann.

150. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach besseren Ausbildungsmöglichkeiten für Spezialisten im Bereich Geschäftsreisemanagement, um eine breite Professionalisierung zu fördern und das damit verbundene Arbeitsplatzpotenzial besser auszuschöpfen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung misst der Professionalisierung im Tourismusbereich und der Erschließung neuer Beschäftigungsfelder und damit zusätzlicher Ausbildungsmöglichkeiten große Bedeutung zu. Deshalb hat sie zu den bereits zwölf bestehenden staatlich anerkannten Ausbildungsberufen für den Tourismusbereich 2005 einen neuen Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ geschaffen. Parallel dazu wurde auch der bewährte Ausbildungsberuf „Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau“ modernisiert. Insbesondere der Entwicklung hin zu mehr Individualreisen wurde durch die Aufnahme

entsprechender Qualifikationen in die Ausbildungsordnung Rechnung getragen. Die Vermittlung von Inhalten zu zielgruppenspezifischen Tätigkeiten, z. B. Buchung und Kostenermittlung von Geschäftsreisen, auch mit unterschiedlichen Buchungs- und Abrechnungssystemen, ist in diesem Zusammenhang nunmehr möglich.

Ein wichtiges Kriterium für die Schaffung neuer Ausbildungsberufe ist die breite Verwendbarkeit der Qualifikationen am Arbeitsmarkt. Damit wird einer Überspezialisierung, die einem Einsatz in anderen Tätigkeitsbereichen zuwiderlaufen würde, entgegengewirkt. Durch die breite Verwendbarkeit stehen einerseits den Betrieben der Branche flexibel einsetzbare Mitarbeiter zur Verfügung und andererseits ermöglicht sie die Mobilität des Einzelnen. Die Bundesregierung sieht daher zurzeit keine Notwendigkeit zur Schaffung eines Spezialistenberufs für Geschäftsreisemanagement.

Bundestagsdrucksache 15/1330 – Freiheit wagen – Bürokratie abbauen

151. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Prüfautomatik bei neuen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die die federführenden Bundesministerien verpflichtet, jede geplante neue Rechtsverordnung mit der Prüfung zu verbinden, ob nicht in ihrem Verantwortungsbereich zwei bestehende Rechtsverordnungen außer Kraft gesetzt werden können (1:2 Regel), und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem am 25. April 2006 beschlossenen Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung verpflichtet, Bürokratielasten, vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung entstehen, messbar zu senken und neue Informationspflichten zu vermeiden. Die dort genannten Maßnahmen wurden bereits weitgehend umgesetzt; auf die Antwort zu Frage 53 wird verwiesen. Im Übrigen gelten die bestehenden geschäftsordnungsmäßigen Vorgaben für eine strenge Notwendigkeitsprüfung neuer Regelungsvorhaben. Der Nationale Normenkontrollrat unterstützt als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium die Bundesregierung bei der Fortentwicklung des Standardkostenmodells und bei der Identifizierung von Vereinfachungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung setzt sich auch auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür ein, Bürokratielasten zu vermeiden und abzubauen, und wird die Zeit der deutschen Ratspräsidentschaft dazu intensiv nutzen. Daneben wird die bereits 2003 in allen Ressorts begonnene Rechtsbereinigung fortgeführt; der Normenbestand des Bundesrechts konnte seitdem infolge zahlreicher Rechtsbereinigungsgesetze bereits spürbar reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung die Einführung einer Prüfautomatik bei neuen Rechtsetzungsvorhaben im Sinne einer festen 1:2-Regel nicht für zielführend.

152. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der verstärkten Befristung der Geltungsdauer neuer Gesetze in geeigneten Fällen, wobei sich die Befristung und eventuelle Änderungen nach dem Bedürfnis an Rechts- und Planungssicherheit der Adressaten des jeweiligen Gesetzes

bemessen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung unterstützt die Befristung neuer Gesetze in geeigneten Fällen. Nach der geltenden Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist bereits jetzt in der Begründung eines Gesetzentwurfs stets darzulegen, ob das Gesetz befristet werden kann. Entsprechendes gilt für Entwürfe von Rechtsverordnungen.

153. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Verordnungsermächtigungen in Gesetzen einer strengen Einzelfallprüfung zu unterziehen, wobei sich die Bundesregierung verpflichtet, in jedem Einzelfall des Erlasses einer Rechtsverordnung deren Notwendigkeit zu begründen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Forderung nach strenger Notwendigkeitsprüfung sowohl bei der Schaffung von Verordnungsermächtigungen als auch beim Erlass von Rechtsverordnungen wird von der Bundesregierung unterstützt. Bereits jetzt ist bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs und seiner Einzelvorschriften, einschließlich etwaiger Verordnungsermächtigungen, insbesondere im Hinblick auf die Gesetzesfolgen umfassend zu prüfen und darzustellen. Dies gilt entsprechend beim Erlass von Rechtsverordnungen. Um die Qualität dieser Prüfung und der Darstellung ihrer Ergebnisse in den Gesetzesmaterialien zu verbessern, sieht der Beschluss der Bundesregierung vom 25. April 2006 über das Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung u. a. vor, praktische Arbeitshilfen für die mit der Ausarbeitung der Regelungen befassten Arbeitseinheiten zu entwickeln.

154. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Beweislastumkehr für die Fortgeltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, wobei die Bundesregierung verpflichtet wird, jährlich 200 Gesetze bzw. 250 Rechtsverordnungen auf deren Entbehrlichkeit bzw. auf überflüssige bürokratische Hemmnisse zu überprüfen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Wie lange Gesetze und Rechtsverordnungen gelten sollen, ist zunächst eine Entscheidung des Normgebers beim Erlass dieser Rechtsvorschriften. Die Bundesregierung sieht es jedoch als ihre ständige Aufgabe an, Hinweisen darauf nachzugehen, dass Normen verändert oder aufgehoben werden müssten; hierin wird sie vom Nationalen Normenkontrollrat unterstützt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 151 und 152 verwiesen.

155. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einführung eines Verfallsautomatismus, demzufolge Verwaltungsvorschriften, die über einen festzusetzenden Verfallsstichtag hinaus in Kraft bleiben sollen, gegenüber einem neu einzurichtenden besonderen Kabinettausschuss schriftlich zu begründen sind, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Ist abzusehen, dass der Regelungsanlass bei befristeten Verwaltungsvorschriften über die Befristung hinaus besteht, muss die Verwaltungsvorschrift mit entspre-

chender Begründung erneut dem Kabinett vorgelegt werden. Eine darüber hinausgehende Befassung in einem „neu einzurichtenden besonderen Kabinettausschuss“ ist somit nicht erforderlich.

156. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Verwaltungsvorschriften künftig 5 Jahre nach ihrem Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin Bestand haben sollen?

Wo immer möglich, macht die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch, Verwaltungsvorschriften zu befristen, so z. B. bei befristeten Ereignissen oder in Fällen, in denen noch keine sicheren Prognosen über die Auswirkungen einer Regelung gemacht werden können. Mit der Forderung nach einem generellen Prüfungsautomatismus wird allerdings wieder eine neue „Prüfbürokratie“ etabliert, da das gesamte Verfahren nach § 60 ff. GGO erneut durchlaufen werden muss.

157. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach regionalen Experimentier- und Öffnungsklauseln, wonach die Bundesregierung, wo immer möglich, den Ländern das Recht einräumen soll, bestimmte Gesetze oder Rechtsverordnungen des Bundes zeitlich oder regional beschränkt nicht anzuwenden, sofern dies dem Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse herzustellen, nicht zuwiderläuft, um auf diese Weise herauszufinden, ob Vorschriften wirklich notwendig sind?

Der Vorschlag ist überholt. In der Praxis gibt es bereits zahlreiche Beispiele für regionale Experimentier- und Öffnungsklauseln, um Erfahrungen für künftige bundeseinheitliche Regelungen zu gewinnen. Experimentier- und Öffnungsklauseln zugunsten der Landesgesetzgeber sind sowohl im Bereich der ausschließlichen, als auch der konkurrierenden Gesetzgebung verfassungsrechtlich zulässig.

Darüber hinaus wurde mit der Föderalismusreform ein neuer Gesetzgebungstyp – die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz mit Abweichungsmöglichkeiten der Länder – geschaffen. Auch von bundesrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens können die Länder nunmehr grundsätzlich abweichen.

158. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem jährlichen Bericht, den die Bundesregierung dem Präsidenten des Deutschen Bundestages öffentlich vorlegen muss, in dem sie nachweist, inwieweit sie ihrem Auftrag nachgekommen ist, den Bürokratieabbau voranzutreiben?

Bereits in der 15. Legislaturperiode hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Abbau bürokratischer Hemmnisse auf den Weg gebracht. Koordiniert wurde dieser Prozess durch einen hierzu eingerichteten Staatssekretärsausschuss. Dieser berichtete dem Bundeskabinett jährlich – beginnend ab März 2004 – über den aktuellen Sachstand, erzielte Fortschritte und neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Die Berichte konnten über die damalige, im Bundesministerium des Innern eingerichtete Geschäftsstelle Bürokratieabbau angefordert werden bzw. standen und stehen als Download im Internet der Bundesregierung für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Auch das Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom 25. April 2006 sieht spätestens nach zwei Jahren eine Unterrichtung des Kabinetts über den Sachstand des Programms vor. Ferner enthält § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates die Verpflichtung der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag jährlich über die Erfahrungen mit der Anwendung des Standardkostenmodells sowie den Stand des Bürokratiekosten-

abbaus in den einzelnen Ministerien zu berichten. Eine darüber hinausgehende Unterrichtung des Bundestagspräsidenten wird somit nicht als erforderlich angesehen.

Bundestagsdrucksache 15/1107 – Handwerk mit Zukunft

159. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, sich in Abstimmung mit den Ländern dafür einzusetzen, dass eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung gleichzeitig die Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium beinhaltet, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

In der angeführten Bundestagsdrucksache 15/1107 war seinerzeit die Aufforderung an die Länder enthalten, die hierzu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Adressierung entspricht auch heute noch der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern im Hochschulbereich. Die damalige Aufforderung an die Länder deckt sich allerdings mit der Auffassung der Koalitionsfraktionen, dass die Zulassung zu den Hochschulen auf der Grundlage einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung im Hochschulrecht der Länder grundsätzlich erleichtert und dadurch das Bildungssystem durchlässiger gemacht werden sollte. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch die Länder ein unmittelbares Interesse daran haben, das bisherige System zu verbessern. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung wird, auch entsprechend einer Empfehlung des Innovationskreises Berufliche Bildung, hierüber mit den zuständigen Ressorts der Länder sprechen.

Bundestagsdrucksache 15/815 – Für eine neue Beteiligungskultur – Eigenkapitalsituation von jungen Technologieunternehmen durch Mobilisierung von Beteiligungskapital und Mitarbeiterbeteiligungen verbessern

160. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einführung einer Abgeltungssteuer von höchstens 25 Prozent, mit zielführender Ausgestaltung und Einbindung in ein vernünftiges steuerliches Gesamtkonzept mit niedrigen und einfachen Steuersätzen, um Kapitalanlagen in Deutschland wieder attraktiv zu machen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der anstehenden Unternehmensreform die Besteuerung von Kapitalerträgen neu zu ordnen und eine Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne bei privaten Kapitalanlagen mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent (ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zum 1. Januar 2009 einzuführen.

161. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Sicherstellung einer international wettbewerbsfähigen Besteuerung deutscher Venture-Capital-Fonds mit Verzicht auf eine Besteuerung auf Fondsebene (wie in Frankreich, Großbritannien und den USA)?

162. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Wiederanhebung der Wesentlichkeitsgrenze bei Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen auf mindestens 10 Prozent?

Die Fragen 161 und 162 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Deutschland ist heute als Standort für Wagniskapitalfonds international nicht genügend wettbewerbsfähig. Der Wagniskapitalmarkt für die Finanzierung von

Innovationen ist in Deutschland deutlich unterentwickelt. Deshalb müssen unter anderem steuerlich attraktive Rahmenbedingungen für die Anlage von Vermögen in Wagniskapital geschaffen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Kapitalausstattung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern und international attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapital zu schaffen (Unternehmensbeteiligungsgesetz). Das Unternehmensbeteiligungsgesetz soll im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform fortentwickelt werden. Dabei werden auch die in den Fragen 161 und 162 aufgeworfenen Fragen zur Besteuerung von Venture-Capital-Fonds und zur Wesentlichkeitsgrenze zu erörtern sein.

163. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungsmodellen?

Die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am laufenden Einkommen, am Vermögen und an den Entscheidungen in der Gesellschaft ist wesentliches Ziel der Sozialen Marktwirtschaft. Um die Beteiligung der Mitarbeiter am Produktivkapital zu erweitern, müssen die notwendigen Vereinbarungen in erster Linie zwischen den Tarifparteien getroffen werden. In verschiedenen politischen Gremien werden zurzeit intensiv die Möglichkeiten zur Stärkung der Mitarbeiterbeteiligung geprüft. Sobald dazu Ergebnisse vorliegen, wird die Bundesregierung entscheiden, ob und welche Maßnahmen realisiert werden können. Dabei wird auch das Ziel der Haushaltskonsolidierung zu beachten sein.

Mitarbeiterbeteiligungen werden im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) und gemäß § 19a EStG gefördert, der eine begrenzte steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses vorsieht. Im Rahmen des VermBG entfiel im Jahr 2005 rd. ein Drittel der Zahlungen an Arbeitnehmer-Sparzulage auf Verträge mit inner- und außerbetrieblichem Beteiligungssparen.

Bundestagsdrucksache 15/423 – Weiterentwicklung einer Biotechnologiestrategie für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland

164. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Festlegung der biotechnischen Forschungsschwerpunkte im Dialog mit den Ländern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung begrüßt die Forderung nach einer Festlegung der biotechnischen Forschungsschwerpunkte im Dialog mit den Bundesländern. Mit der ressortübergreifend angelegten Hightech-Strategie hat die Bundesregierung ihre strategischen Prioritäten für dieses Feld formuliert. Mit der Regierungserklärung vom 21. September 2006 lud die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, die Bundesländer ein, ihre diesbezüglichen Strategien für die Beratung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder vorzulegen. Bereits seit den 1990er Jahren (im Vorfeld des BioRegio-Wettbewerbs) steht das BMBF über die BioRegionen in engem Kontakt mit den Ländern. Die Strategien der einzelnen Regionen sind nicht zuletzt Ausdruck von zwischen Bund, Ländern und Regionen gemeinschaftlich getragenen Interessen, die oft auch in eine gemeinsame Finanzierung mündeten.

165. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer stetigen Erhöhung der Forschungsmittel für Biotechnologie vor allem in der Spitzenforschung, die über eine Verdoppelung hinausgeht, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die BMBF-Mittel für die Biotechnologie sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2005 hat die Bundesregierung diese Mittel im Haushalt 2006 um rd. 13,7 Prozent erhöht. Weitere kontinuierliche Aufwüchse sind für die nächsten Jahre vorgesehen.

Mit diesen Mitteln wurden und werden so erfolgreiche Initiativen wie z. B. die Fördermaßnahmen BioRegio-Wettbewerb und BioProfile-Wettbewerb, die KMU-Fördermaßnahme BioChance/BioChancePLUS sowie der Nachwuchswettbewerb BioFuture finanziert. Im Rahmen der Hightech-Strategie werden ab 2006 u. a. die Förderinitiativen „BioIndustrie 2021“ und die Gründungsinitiative „GO-Bio“ einen Schwerpunkt in der Biotechnologie-Förderung sein.

166. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Mittel für die Forschung auch nach dem Auslaufen der Sonderförderung aus UMTS-Mitteln, d. h. auch nach dem Jahr 2003, kontinuierlich zu erhöhen und dabei vor allem die Projektförderung auszubauen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Rahmen des Zukunftsinnovationsprogramms hat die Bundesregierung von 2001 bis 2003, neben der „Zukunftsinitiative Hochschule“, den „Zukunftsinvestitionen für Berufliche Schulen“ (ZIBS) und den „Innovativen regionalen Wachstumskernen in den neuen Ländern“, das Nationale Genomforschungsnetz (NGFN) mit etwa 178 Mio. Euro (350 Mio. DM) gefördert.

Mit den Methoden der systematischen Genomforschung werden im NGFN medizinisch relevante Gene identifiziert, um die genetischen Ursachen der volkswirtschaftlich bedeutenden Krankheiten zu verstehen und die Diagnose, Prävention und Therapie dieser Krankheiten zu verbessern. Aufgrund der Bedeutung der krankheitsorientierten biomedizinischen Forschung und der nachweislichen Erfolge wurde das Nationale Genomforschungsnetz in einer zweiten Förderphase von 2004 bis 2007 fortgesetzt. Dies konnte nur realisiert werden, weil der Haushaltstitel „Biomedizinische Forschung“ im Einzelplan 30, in dem die Fördermittel für das Nationale Genomforschungsnetz seit 2004 veranschlagt sind, einen entsprechenden Aufwuchs erfuhr. Im Haushalt 2006 stehen dafür rd. 6,8 Prozent mehr Mittel zur Verfügung als im Vorjahr.

167. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Steigerung der Effizienz der Forschung durch mehr Wettbewerb bei der Vergabe von Forschungsmitteln, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung misst dem Wettbewerb zur Förderung von Exzellenz bei der Vergabe von Forschungsmitteln eine große Bedeutung bei. In den Fachprogrammen der Projektförderung erfolgt die Mittelvergabe durch wettbewerbliche Verfahren. Aus dem 6-Mrd.-Euro-Programm der Bundesregierung stehen in der 16. Legislaturperiode zusätzliche Mittel zur Stärkung der Projektförderung bereit. So sind für das Jahr 2007 im Bereich der Neuen Technologien 4,6 Prozent mehr Mittel vorgesehen als im Haushaltsjahr 2006.

Der Einsatz für mehr Wettbewerb zeigt sich aber auch bei anderen neuen Maßnahmen wie z. B. der Exzellenzinitiative, der Programmorientierten Förderung bei der Helmholtz-Gemeinschaft oder dem Ausbau der im Wettbewerb vergebenen Fördermittel der DFG, die durch den Pakt für Forschung und Innovation einen jährlichen Mittelaufwuchs von mindestens 3 Prozent erhält. Insgesamt stehen mehr Mittel für die in einem wettbewerblichen Förderverfahren zu verausgabenden Projektförderung zur Verfügung.

Darüber hinaus wird durch die regelmäßige Evaluierung der Forschungsorganisationen, die durch Bund und Länder institutionell gefördert werden, ein Beitrag zu mehr Transparenz, Wettbewerb und Qualitätssicherung geleistet. Auch unterliegen die Programme der Projektförderung des BMBF einer laufenden Qualitätssicherung durch Ex-ante- und Ex-post-Evaluationen.

168. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, den weiteren Auf- und Ausbau von Kompetenzzentren und von Netzwerken bestehend aus Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, unter Schaffung der Voraussetzung für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Biologen, Medizinern, Chemikern, Physikern, Informatikern und Ingenieuren, zu fördern sowie die Integration der nationalen Bio-Netzwerke in die internationalen Netzwerke zu unterstützen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich den Auf- und Ausbau von Konzepten, die zu einer Zusammenführung und Stärkung wissenschaftlicher Kompetenz und deren Verbindung mit Unternehmen und anderen Praxispartnern führen. Dies kann im Rahmen lokal oder regional angelegter Zentren realisiert werden, aber auch durch eine überregional angelegte Vernetzung besonders ausgewiesener Arbeitsgruppen und Institutionen. Die entsprechenden Fördermaßnahmen sind teilweise themenoffen angelegt wie beispielsweise die Exzellenzinitiative von Bund und Ländern sowie der in der Hightech-Strategie für 2007 angekündigte Wettbewerb des BMBF zur Förderung exzellenter Innovationsallianzen (vgl. Antwort zu Frage 107). Zudem bietet die BMWi-Maßnahme „Kompetenznetze Deutschland" herausragenden Innovationsclustern aller Technologiefelder eine Kommunikationsplattform, um sich Informations- und Kooperationssuchenden im In- und Ausland zu präsentieren, und gibt somit Gelegenheit für den interdisziplinären Austausch. Spezifisch auf den Bereich der Lebenswissenschaften und der Biotechnologie zielen der Aufbau und die Weiterentwicklung von Kompetenznetzen in der Medizin. Als ersten Schritt zu einem der geplanten neuen krankheitsbezogenen Kompetenznetze ist im August 2006 eine Förderbekanntmachung für ein auf zwölf Jahre angelegtes Kompetenznetz für Demenzerkrankungen veröffentlicht worden. Zu den „Klinischen Studienzentren" wird auf die Antwort zu Frage 172 verwiesen. Mit der Förderinitiative „Nationales Netzwerk Computational Neuroscience – Bernstein Zentren" hat das BMBF vier interdisziplinäre Zentren auf dem Gebiet der Neurowissenschaften gegründet. Damit ist es gelungen, die in Deutschland vorliegende hervorragende Expertise in den experimentellen und theoretischen Neurowissenschaften in einer neuen Qualität zu bündeln, zu verstärken und international sichtbar zu machen. So wurde eine grundlegende Struktur geschaffen, die notwendig ist, um mit dem auf dem Gebiet der Neurowissenschaften zu beobachtenden rasanten Forschungsfortschritt Schritt zu halten und die deutsche Position im internationalen Wettbewerb zu festigen und auszubauen.

Mit den neuen technologieorientierten Clustern zur weißen Biotechnologie (Bioindustrie 2021) sowie den beiden „Translationszentren Regenerative Medizin" in Berlin/Brandenburg und Leipzig setzt die Bundesregierung weitere wichtige Akzente für den Auf- und Ausbau von Kompetenzzentren. Darin sind Unterneh-

men, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einbezogen, um die Voraussetzungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Biologen, Medizinern, Chemikern, Physikern, Informatikern und Ingenieuren zu schaffen. Die Förderbekanntmachung zu „Bioindustrie 2021“ erfolgte im August 2006. Der Start der „Translationszentren Regenerative Medizin“ fand im Oktober 2006 statt. In beiden Maßnahmen sind auch erhebliche Mittel für internationale Kooperationen enthalten.

169. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer weiteren Aufstockung der Forschungsmittel auch im Bereich der grünen Gentechnik, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Rahmen ihrer Hightech-Strategie strebt die Bundesregierung an, die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in Pflanzenbiotechnologie und Pflanzenzucht, bei der Nutzung nachwachsender und erneuerbarer Rohstoffe an der Energieversorgung und in der chemischen Industrie deutlich zu stärken und mittelfristig europäische Spitzenpositionen zu erreichen. Hierzu sind eine Reihe spezifischer forschungs- und innovationspolitischer Maßnahmen geplant. Diese Maßnahmen sind teilweise bereits 2006 angelaufen bzw. werden künftig umgesetzt werden. Beispiele dafür sind die Förderung der Genomforschung und Systembiologie, Forschungsinitiativen zur Pflanzenzüchtung, ein Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ oder die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit in der Pflanzengenomforschung und bei der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe.

170. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer besseren Koordinierung der Umweltforschung in Bezug auf die Bio- und Gentechnik, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Koordinierung der Umweltforschung in Bezug auf die Bio- und Gentechnik ist Bestandteil der Hightech-Strategie der Bundesregierung. Wenn auch die ökologische Perspektive auf den gesamten Lebenszyklus eines zum Beispiel biotechnologischen Produktes und Prozesses bereits in dessen Planung und Herstellungsprozesse einfließt, lassen sich häufig ökonomische und ökologische Ziele gleichzeitig erreichen. Die Förderung neuer Forschungsansätze in Bezug auf die Verzahnung von Umweltforschung und Biotechnologie erfolgt gezielt in Projekten der Verbundforschung in den BMBF-Programmen „Forschung für Nachhaltigkeit“ sowie „Rahmenprogramm Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“.

171. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Weiterführung der Grundlagenforschung im Bereich ernährungsbedingter Erkrankungen und der sog. Nutrigenomics, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung unterstützt die Forderung, die Grundlagenforschung über ernährungsbedingte Erkrankungen fortzuführen. Ernährungsbedingte Erkrankungen nehmen in Deutschland stetig zu und betreffen auch immer mehr jüngere Menschen. Im Rahmen der Hightech-Strategie der Bundesregierung werden daher wichtige Aspekte der Molekularen Ernährungsforschung aufgegriffen und weiterentwickelt. Im Schwerpunkt geht es darum, in strategisch enger Kooperation mit der Industrie das Wissen über die Interaktion zwischen Mensch und

Lebensmittel auf eine breitere Basis zu stellen, um so neue Präventionsstrategien und innovative Lebensmittel entwickeln zu können.

Im Rahmen der Projektförderung des Bundes ist im Sommer 2006 eine neue Fördermaßnahme unter dem Titel „Funktionelle Ernährungsforschung“ gestartet worden. Sie wird dazu beitragen, die wissenschaftliche Basis für neue gesundheitsfördernde Lebensmittel zu erweitern. Darüber hinaus werden ab 2007 neu einzurichtende Nachwuchsgruppen die akademische Molekulare Ernährungsforschung in Deutschland nachhaltig stärken. Im Rahmen der Förderung der Psychotherapieforschung werden seit Oktober 2006 Projekte zu Ursachen, Therapie und Prävention von Adipositas und Essstörungen durchgeführt.

172. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Entwicklung spezifischer Ausbildungsprogramme für die klinische Forschung im biotechnologischen Bereich, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Mit dem Förderprogramm „Koordinierungszentren für klinische Studien“ hat die Bundesregierung insgesamt zwölf Zentren an deutschen Hochschulen aufgebaut, die die Infrastruktur für die Durchführung klinischer Studien verstärken sollen. An diesen Koordinierungszentren werden zunehmend Ausbildungsmaßnahmen für forschende Kliniker durchgeführt, die diese in die Lage versetzen, klinische Studien jeglicher Art zu konzipieren und durchzuführen.

Diese Fördermaßnahme ist mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Ausbildung geeigneten Studienpersonals weiterentwickelt und als „Klinische Studienzentren“ ausgeschrieben worden. Sie soll den steigenden Anforderungen bei der Durchführung klinischer Studien an das Studienpersonal aufgrund der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur klinischen Prüfung (2001/20/EG) im Rahmen der 12. AMG-Novelle erheblich gerecht werden.

173. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer umgehenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Nachwuchswissenschaftler an deutschen Hochschulen, unter anderem durch eine Neuregelung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse im Hochschulrahmengesetz oder durch Schaffung eines eigenen Wissenschaftstarifvertrags?

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benötigen tragfähige berufliche Perspektiven in Deutschland. Einen wichtigen Standortfaktor bildet das Arbeitsrecht.

Die Bundesregierung hat daher am 13. September 2006 einen Gesetzentwurf zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft beschlossen, mit dem die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ein eigenständiges Gesetz über den Abschluss befristeter Arbeitsverträge erhalten. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen. Das Gesetz wird voraussichtlich im März 2007 in Kraft treten.

Darin wird zum einen die Drittmittelfinanzierung als sachlicher Befristungsgrund auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kodifiziert. Damit werden der jahrelange Konflikt um die Befristungsmöglichkeiten in Fällen von Drittmittelfinanzierungen deutlich entschärft und die nötige Rechtssicherheit hergestellt. Zum anderen werden in das neue Gesetz die bisher im Hochschulrahmengesetz befindlichen Sonderregelungen zum Abschluss befristeter Arbeitsverträge in der Qualifizierungsphase (siehe § 57a ff. des Hochschulrahmengesetzes) überführt. Diese haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Diese Sonderregelungen werden um eine familienpolitische Komponente

ergänzt. Das bisherige Befristungsrecht für die Qualifizierungsphase berücksichtigt bislang nicht ausreichend, dass Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die Kinder erziehen, einer Dreifachbelastung aus Tätigkeit in Forschung und Lehre, eigener wissenschaftlicher Qualifizierung und Erziehung der Kinder unterliegen. Daher wird mit der neuen Regelung die zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase bei Betreuung eines Kindes um zwei Jahre je Kind verlängert.

Mit der geplanten Reform wendet sich die Bundesregierung bewusst an alle Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Sie will mit dieser Reform ein deutliches Signal verbinden, dass Deutschland genauso attraktive Arbeitsbedingungen bietet wie jeder andere ausländische Standort. Sie will den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere ermutigen, bereits in der Qualifizierungsphase Familien zu gründen.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der tariflichen Anstellungsbedingungen an den Hochschulen obliegt jedoch allein den Ländern. Im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Einigung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sind auch besondere Regelungen für den wissenschaftlichen Bereich angekündigt worden. Deren konkrete Ausgestaltung bleibt abzuwarten, ehe eine fundierte Bewertung der Situation an den Hochschulen seitens des Bundes erfolgen kann.

174. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Intensivierung des internationalen Austausches von Studenten und Wissenschaftlern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung sieht im internationalen Austausch von Studierenden, Graduierten und Wissenschaftlern einen wichtigen Beitrag für die Qualifizierung des Führungsnachwuchses von morgen. Globalisierung und das weitere Zusammenwachsen Europas erfordern internationale Kompetenz – fachlich und persönlich. Das BMBF hat deshalb gemeinsam mit dem DAAD im September 2006 die Kampagne „Go out!“ angestoßen, mit der Studierende dazu ermuntert werden sollen, einen Studienaufenthalt im Ausland zu verbringen. Eine Vielzahl von Hochschulen unterstützt die Kampagne mit eigenen Projekten.

Neben der Förderung individueller Mobilität durch die Vergabe von Stipendien tragen eine Reihe von Strukturprogrammen des DAAD dazu bei, den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu intensivieren. Zu nennen sind hier insbesondere die vom BMBF finanzierten Maßnahmen „Integrierte Studien- und Ausbildungspartnerschaften“ (ISAP) und „Integrierte binationale Studiengänge mit Doppeldiplom“. Ferner werden binationale Forschungskooperationen durch die Programme des projektbezogenen Personenaustausches gefördert.

175. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Dialog mit den Bundesländern darüber, wie der naturwissenschaftliche Unterricht in den Schulen gestärkt, das Interesse der Schüler für die Naturwissenschaften gefördert, die Hochschulausbildung an internationalen Standards ausgerichtet und die Fachschulausbildung für Techniker modernisiert werden kann, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung führt eine Reihe von Initiativen durch, die – z. T. in der gemeinsamen Umsetzung mit den Ländern – darauf gerichtet sind, das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Naturwissenschaften zu stärken, ihre mathe-

matisch-naturwissenschaftlich-technischen Kompetenzen zu fördern und die Qualität des Unterrichts in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern zu verbessern. Zu nennen ist hier in erster Linie das Programm zur Förderung der Effizienz des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts SINUS, das nach erfolgreichem Abschluss als erstes Programm einen breiten Transfer der Ergebnisse erlebt. Gegenwärtig beteiligen sich mit Unterstützung des Bundes ca. 1 750 Sekundarschulen in 13 Bundesländern an der zweiten Transferwelle. Von den bisherigen drei SINUS-Phasen haben sehr viele der ca. 16 500 Sekundarschulen in Deutschland profitiert.

Das Programm SINUS Transfer Grundschule trägt dazu bei, bereits in den frühen Bildungsbereichen das Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlichen Phänomenen zu stärken. Die sehr erfolgreichen Programme Chemie im Kontext, Physik im Kontext und Biologie im Kontext tragen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und zur Kompetenzförderung bei Lernenden und Lehrenden bei. Mit dem vom BMBF getragenen Projekt „Lernort Labor“ werden die außerschulischen Schülerlabore in ihrer wichtigen Bedeutung für die Förderung naturwissenschaftlicher Interessen und Kompetenzen in den Blick genommen.

Nach der Föderalismusreform wird die Bundesregierung die Länder im Bereich mathematisch-naturwissenschaftlicher Kompetenzen durch ein stärkeres Engagement im Bereich der (empirischen) Bildungsforschung unterstützen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung den Prozess der Internationalisierung der deutschen Hochschulausbildung. Sie hat den sog. Bologna-Prozess maßgeblich mit angestoßen und ist gemeinsam mit den Bundesländern seinen Zielen verpflichtet. In diesem Zusammenhang begrüßt und befördert die Bundesregierung auch die Idee eines Europäischen Qualifikationsrahmens, der die europäischen Bildungssysteme transparenter macht und das Verständnis darüber erleichtert, welche Kompetenzen sie vermitteln.

Die Bundesregierung setzt sich auch für die Modernisierung der Fachhochschulausbildung im Ingenieurbereich ein. Ab Frühjahr/Sommer 2007 ist zum neu aufgelegten FHprofUnd-Programm geplant, junge Forschergruppen an Fachhochschulen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich zu fördern. Jung berufenen FH-Professoren und -Professorinnen sollen Möglichkeiten angeboten werden, Studierende sowie Studienanfänger an ingenieurwissenschaftliche Forschungsthemen heranzuführen, einzubinden und zu qualifizieren. Dabei geht es auch darum, frühzeitig ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchs zu gewinnen (z. B. in Schulen der Region) und generell Interesse für Ingenieurthemen zu wecken und die Attraktivität des Ingenieurstudiums zu steigern.

176. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Auflage eines 10-Jahres-Zukunftsprogrammes für die Entwicklung der biotechnischen Potenziale in den Sektoren Ernährung, natürliche Rohstoffversorgung und Umweltentlastung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Rahmen der Hightech-Strategie der Bundesregierung werden wichtige Aspekte der Entwicklung biotechnologischer Potenziale in den Sektoren Ernährung und natürliche Rohstoffversorgung mit der Umsetzung der spezifischen Innovationsstrategie „Pflanzen: neue Wege in Landwirtschaft und Industrie“ aufgegriffen und verfolgt. Mit einem Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ werden Konversionsverfahren, Demonstrationsvorhaben sowie die Markteinführung nachwachsender Rohstoffe für die stoffliche und energetische Nutzung gefördert. Grundlagen dafür sollen durch neue Fördermaßnahmen zur Pflanzengenomforschung und Pflanzen-Systembiologie geschaffen werden. Das BMBF unterstützt die Entwicklung biotechnologischer Potenziale im Sektor Ernährung

durch spezifische Fördermaßnahmen, in denen die Erforschung der molekularen Wechselwirkung des Menschen mit seiner Ernährung die Grundlagen für die Entwicklung gesunder, innovativer Lebensmittel bildet. Im Rahmen der neuen Förderinitiative zur Weißen Biotechnologie (Clusterwettbewerb BioIndustrie 2021) werden Forschungsansätze auf diesem Gebiet zukünftig weitergeführt und ausgebaut. Hierfür sind in den nächsten fünf Jahren bis zu 60 Mio. Euro für FuE-Projekte vorgesehen.

177. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Verstärkung der Forschung und Entwicklung von Nahrungsmitteln mit verbesserten Inhaltsstoffen, die insbesondere der gesundheitlichen Prävention dienen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Eine gesunderhaltende Ernährung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, insbesondere von der Verfügbarkeit von Lebensmitteln, von der Ausgewogenheit der Nahrungszusammensetzung und von der Abwesenheit von Umweltschadstoffen. Lebensmittel mit verbesserten Inhaltsstoffen können zu einer gesunderhaltenden Ernährung beitragen. Durch einen wettbewerblichen Prozess soll eine Konzentration der agrar- und ernährungswissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland herbeigeführt werden. Dieser Prozess wird seitens des Bundes in Abstimmung mit den Ländern durch geeignete strukturbildende Forschungs- und Entwicklungsfördermaßnahmen unterstützt (siehe auch Antwort zu Frage 171).

178. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, bei der gentechnischen Veränderung von Tieren ethische Aspekte mit zu berücksichtigen und den Tierschutz zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass gentechnisch veränderte Tiere nur dann in der Forschung und Landwirtschaft eingesetzt werden, wenn feststeht, dass dies im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere vertretbar ist?

Die Bundesregierung unterstützt die Forderung, bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere ethische Aspekte und die Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen.

Der Schutz der Tiere bei gentechnischen Eingriffen und der Schutz gentechnisch veränderter oder geklonter Tiere erfolgen durch das Tierschutzrecht. Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren sind Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (TierSchG, § 7 Abs. 1 Nr. 2), wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Erbgut veränderten oder geklonten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können. Somit bedürfen sie grundsätzlich der Genehmigung. Gemäß § 11b TierSchG ist es verboten, Wirbeltiere durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Eine Ausnahme darf nur gemacht werden, soweit dies zu wissenschaftlichen Zwecken notwendig ist.

Mäuse und Ratten bilden mit Abstand die größte Gruppe unter den gentechnisch veränderten Tieren. Deshalb hat eine Sachverständigengruppe unter Koordination des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt BMELV) bereits 1996 das Informationspapier „Die Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten" erarbeitet. Es soll den zuständigen Behörden und den Tierschutzkommissionen im Rahmen der Genehmigung von Tierversuchen zur Erzeugung transgener Tiere als Orientierungshilfe dienen. Das Informationspapier wird derzeit überarbeitet.

Das Gentechnikgesetz (GenTG) hat u. a. den Zweck, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen.

179. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die grüne Gentechnik zur Bekämpfung weit verbreiteter Volkskrankheiten intensiv zu nutzen und entsprechende Forschungen entschlossen zu unterstützen?

Die Biotechnologie ist inzwischen Ausgangspunkt und Motor für zahlreiche Anwendungen in der Medizin. Sie wird zur Medikamentenherstellung und für neue Diagnose- und Therapiekonzepte eingesetzt. Um die wissenschaftlichen Grundlagen der Biotechnologie zu erweitern, ist insbesondere das Forschungsfeld der molekularen Medizin von zentraler Bedeutung, welche die molekularen Grundlagen menschlicher Erkrankungen aufklärt. Im Rahmen der Hightech-Strategie der Bundesregierung soll das Thema „Pflanzen: neue Wege in Landwirtschaft und Industrie“ auch mit Blick auf die Nutzung von Pflanzen für eine gesunde Ernährung entwickelt werden. Eines der Instrumente hierfür soll die Konzentration der agrar- und ernährungswirtschaftlichen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten in Deutschland über einen Wettbewerb sein.

180. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer weiteren Verbesserung der Akzeptanz für die biopharmazeutische Industrie in Deutschland sowie nach einer Unterstützung der Wirtschaft bei der Entwicklung von Arzneimitteln auch im biotechnischen Bereich?

Im Bewusstsein, dass aus Grundlagenforschung Wissen und Erkenntnisse für potenzielle Anwendungen erwachsen und dass anwendungsrelevante Forschungsergebnisse mit einem vorzeigbaren Nutzen für den Menschen die beste Voraussetzung für die Generierung von Akzeptanz schaffen, orientiert die Bundesregierung ihre Forschungspolitik konsequent an diesem Ziel. Hierzu fördert sie einerseits die biomedizinische Grundlagenforschung durch vielfache Maßnahmen (z. B. im Rahmen des Nationalen Genomforschungsnetzes), unterstützt aktiv den Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung und fördert im Rahmen der Hightech-Strategie in drei aufeinander abgestimmten Ansätzen die patientenorientierte klinische Forschung. Es sollen wieder mehr klinische Studien in Deutschland durchgeführt und für Patientinnen und Patienten der frühe Zugang zu neuen Therapien eröffnet werden. Zusätzlich wird die anwendungsorientierte Forschung, insbesondere unter Beteiligung von Biotechnologie-KMU, direkt gefördert: Hierzu stehen Maßnahmen zur Förderung vorwettbewerblicher FuE in Firmen und zur Unterstützung des Technologietransfers im Rahmenprogramm Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten (z. B. BioChancePLUS) zur Verfügung.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf Frage 46 verwiesen.

181. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Bereiche Humangenetik und Proteomforschung sowie der Entwicklung neuer Technologien zur Entdeckung von Wirkstoffen für Arzneimittel in der Forschungsförderung?

Die überwiegende Zahl der Krankheiten ist gegenwärtig nicht ursächlich heilbar. Gleichzeitig setzt die Entwicklung innovativer Diagnostika und Therapeutika mit hoher Spezifität und geringen Nebenwirkungen eine detaillierte und umfas-

sende Kenntnis der Ursachen und Entstehung von Krankheiten voraus. Strategisches Ziel der Bundesregierung ist daher, durch Förderung der Humangenomforschung und der Proteomforschung ein umfassendes molekulares Verständnis von Krankheitsprozessen zu erreichen. Als ein zentrales Element der Ursachenforschung fördert die Bundesregierung im Nationalen Genomforschungsnetz (NGFN) die Vernetzung von krankheitsübergreifender, systematischer Humangenomforschung. Aufgrund der Bedeutung und der Erfolge dieser Maßnahme wird die Bundesregierung im Rahmen der Hightech-Strategie das Nationale Genomforschungsnetz weiterentwickeln und über das Jahr 2007 hinaus fortsetzen.

Die Ergebnisse der Humangenomforschung werden in mehreren Fördermaßnahmen des Gesundheitsforschungsprogramms und des Biotechnologieprogramms aufgegriffen und in Richtung Praxisanwendung weiterentwickelt. Hier sind u. a. Fördermaßnahmen zur Molekularen Diagnostik, Innovativen Verfahren der Medikamentenentwicklung, Regenerativen Medizin, Tissue-Engineering zu nennen. Die vorwettbewerbliche Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen in Richtung Markt wird ebenfalls im Rahmen des Biotechnologie-Programms unterstützt.

182. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, das Angebot von Gentests (so genannte Selbsttests) auf dem freien Markt zu unterbinden?

Genetische Tests mit medizinischer Zweckbestimmung sind In-vitro-Diagnostika i. S. d. § 3 Nr. 4 des Medizinproduktegesetzes (MPG) und unterliegen damit dem Medizinprodukterecht. Im Folgenden wird zu den Möglichkeiten der Einschränkung der freien Verfügbarkeit genetischer Tests nach dem MPG Stellung genommen. Genetische Tests ohne medizinische Zweckbestimmung wie etwa Tests zur Identifizierung im Rahmen der Forensik, zur Klärung von Verwandtschaftsverhältnissen und zur Feststellung von Eigenschaften zur persönlichen Lebensplanung (Lifestyle-Tests) sind davon nicht betroffen.

Das Inverkehrbringen von Medizinprodukten ist durch die europäischen Richtlinien zu Medizinprodukten (90/385/EWG, 93/42/EWG, 98/79/EG) geregelt. Genetische Tests mit medizinischer Zweckbestimmung sind daher, nachdem sie mit einem CE-Kennzeichen versehen wurden, das die Übereinstimmung mit den in den Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen ausweist, im Europäischen Binnenmarkt frei verkehrsfähig.

Das MPG räumt jedoch auf nationaler Ebene verschiedene Möglichkeiten ein, die Verfügbarkeit von Medizinprodukten einzuschränken:

– Verschreibungspflicht/Abgabebeschränkungen

  § 11 Abs. 3 i. V. m. § 37 Abs. 2 MPG ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung für Medizinprodukte, die die Gesundheit des Menschen auch bei bestimmungsgemäßer Anwendung gefährden können, wenn sie ohne ärztliche Überwachung angewendet werden, die Verschreibungspflicht bzw. Abgabebeschränkungen vorzuschreiben. Für prädiktive genetische Tests käme etwa eine Abgabebeschränkung in Betracht, die eine Abgabe nur an Ärzte oder zur Durchführung der Tests Berechtigte erlaubt.

– Vertriebswege

  § 11 Abs. 3 i. V. m. § 37 Abs. 3 MPG ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung Vertriebswege für Medizinprodukte im Hinblick auf die bei der Abgabe oder Anwendung von Medizinprodukten notwendigen Erfordernisse für die Sicherheit des Patienten, Anwenders oder Dritten vorzuschreiben. Demgemäß könnte durch die Apothekenpflicht gene-

tischer Tests, die nicht der Abgabebeschränkung unterliegen, bei der Abgabe an Laien die Möglichkeit der fachkundigen Beratung sichergestellt werden.

Diese nationalen Möglichkeiten zur Einschränkung der freien Verfügbarkeit von genetischen Tests haben jedoch angesichts der Möglichkeiten, die der Vertrieb über das Internet bietet, nur eine begrenzte Wirkung, da deutsche Behörden gegenüber ausländischen Anbietern nur beschränkte Eingriffsmöglichkeiten haben.

183. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, das Potenzial von Bioremediatoren und Phytoremediatoren, die Schadstoffe im Boden abbauen können, stärker zu fördern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden zehn Jahren 18 Forschungsvorhaben zur Bioremediation und Phytoremediation mit über 5,5 Mio. Euro gefördert. Der notwendige Wissensvorlauf wurde von Wissenschaftlern z. B. der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Bauhaus-Universität Weimar geschaffen. Aber auch Unternehmen haben in Zusammenwirken mit Universitäten ihr Know-how ausgebaut.

Die Forderung, das Potenzial von Bioremediation und Phytoremediation, die Schadstoffe im Boden abbauen können, stärker zu fördern, ist mit der Altlastensanierung verbunden, für die die Bundesländer zuständig sind. Der Anbau krautiger Pflanzen oder von Gehölzen kann die Biomasseproduktion steigern, die für die Gewinnung alternativer Energieträger benötigt werden. Daher sollte die Nutzung des Potenzials von Bioremediation und Phytoremediation integraler Bestandteil regionaler Energiekonzepte sein.

Insgesamt wird das Potenzial von Pflanzen zur Bodensanierung durch Bioremediatoren und Phytoremediatoren jedoch als begrenzt eingeschätzt. Die Forderung nach stärkeren Fördermaßnahmen muss daher nach derzeitigem Kenntnisstand differenziert und kritisch betrachtet werden.

Jedoch gibt es gezielte Ansätze für den Abbau organischer Stoffe durch Bodenbakterien, die in bestimmten Fällen nützlich sein könnten.

184. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer verstärkten Projektförderung im Bereich der Bioinformatik, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat mit der Fördermaßnahme „Ausbildungs- und Technologieinitiative Bioinformatik“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Projektförderung im Bereich Bioinformatik substantiell verstärkt. Im Rahmen dieser Aktivität wurden sechs Bioinformatikzentren (Berlin, Braunschweig, Gatersleben-Halle, Jena, Köln, München) gegründet. Diese sechs Zentren bilden gemeinsam das Network of Bioinformatics Competence Centers (NBCC) und werden vom BMBF mit einem Gesamtvolumen von 51,2 Mio. Euro über eine Laufzeit von fünf Jahren gefördert.

185. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Schaffung von Anreizen, um die Einführung des Studienganges Bioinformatik an den Hochschulen zu beschleunigen, und welche diesbezüglichen Ini-

tiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Mit der BMBF-Fördermaßnahme „Ausbildungs- und Technologieinitiative Bioinformatik" wurden Anreize zur Einführung des Studiengangs Bioinformatik an den Hochschulen gesetzt. Im Rahmen der Implementierung wurde aus den Mitteln der Fördermaßnahme eine Reihe von Studiengängen (Bachelor: FU Berlin, TU München, LMU München; Master: FU Berlin, TFH Berlin, TU München, LMU München, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Zertifikat: Köln) eingerichtet.

186. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer verstärkten Bereitstellung von Mitteln für die Weiterbildung von Naturwissenschaftlern und Mathematikern zu Bioinformatikern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Im Rahmen der Fördermaßnahme „Ausbildungs- und Technologieinitiative Bioinformatik" wurden auch Mittel für die Weiterbildung zu Bioinformatikern bereitgestellt. Insbesondere die Bachelor- und Master-Studiengänge an der LMU und TU München sowie der Master-Studiengang Bioinformatik an der FU Berlin sind auf die Weiterbildung von Naturwissenschaftlern und Mathematikern angelegt. Sie bieten dieser Zielgruppe die Möglichkeit, fehlende Kurse nachzuholen.

187. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer schnelleren Zulassung von Medikamenten für seltene Krankheiten durch vereinfachte und damit kostengünstigere Verfahren, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Arzneimittel für seltene Erkrankungen sind für Diagnose, Verhütung oder Behandlung lebensbedrohender oder äußerst ernster Leiden bestimmt, die selten sind und nicht mehr als fünf von 10 000 Personen in der Europäischen Union betreffen. Ferner zählen hierzu auch Arzneimittel für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung eines lebensbedrohenden Leidens, eines zu schwerer Invalidität führenden oder eines schweren und chronischen Leidens, zu deren Behandlung Arzneimittel erforderlich sind, deren Inverkehrbringen in der Gemeinschaft aber ohne Anreize vermutlich keine Aussicht auf ausreichenden wirtschaftlichen Ertrag gibt, die pharmazeutische Unternehmen zu notwendigen Investitionen ermutigen würden. Die Gesetzgebung in der Europäischen Union hat daher Anreize für die Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Leiden durch Investoren bzw. die pharmazeutische Industrie gegeben, die in der Verordnung 141/2000/EG als europäisches Recht in Kraft gesetzt wurden. Aufgrund der definitionsgemäßen Seltenheit solcher Leiden wären nationale Alleingänge einzelner europäischer Mitgliedstaaten nicht hilfreich, diesem Problem entgegenzutreten. Die durch die europäische Verordnung gegebenen Anreize, insbesondere Marktexklusivität für eine Dauer von zehn Jahren nach Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Unterstützung bei der Erstellung des Prüfplanes durch die Europäische Arzneimittelagentur, Sondermittel der Europäischen Kommission, Gebührenermäßigungen, Gebührenminderungen für alle Arten von zentralisierten Tätigkeiten, werden als angemessen angesehen.

188. Wie beurteilt die Bundesregieurng die Forderung, innovative Diagnosetests und Arzneimittel in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Innovative Arzneimittel, die arzneimittelrechtlich neu zugelassen werden, sind nach geltendem Recht ab dem Zeitpunkt ihrer Markteinführung Gegenstand des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung.

Soweit es sich bei den innovativen Diagnosetests um Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V handelt, sind sie ebenfalls grundsätzlich Gegenstand des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung. Innovative Diagnosetests, die Teil der vertragsärztlichen Leistungen sind, werden im Rahmen der Gebührenordnung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes vergütet. Es ist Aufgabe des Bewertungsausschusses als Teil der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene, diese Gebührenordnung regelmäßig zu überprüfen und dabei medizinische Innovationen zu berücksichtigen.

189. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Ermöglichung einer frühzeitigeren Zulassung von Medikamenten mit Auflagen (conditional approval), und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Forderung nach Ermöglichung einer frühzeitigeren Zulassung von Arzneimitteln mit Auflagen ist im Arzneimittelgesetz (AMG) bereits erfüllt. Gemäß § 28 Abs. 3 AMG kann die zuständige Bundesoberbehörde durch Auflagen anordnen, dass analytische, pharmakologisch-toxikologische oder klinische Prüfungen durchgeführt werden und über die Ergebnisse berichtet wird, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Arzneimittel einen großen therapeutischen Wert haben kann und deshalb ein öffentliches Interesse an seinem unverzüglichen Inverkehrbringen besteht, jedoch für die umfassende Beurteilung des Arzneimittels weitere wichtige Angaben erforderlich sind. Die Möglichkeit, Auflagen bei der Zulassung eines Arzneimittels anzuordnen, wenn für die möglichst baldige Zulassung ein öffentliches Interesse besteht, wurde bereits mit dem Ersten Änderungsgesetz in das AMG eingeführt. Mit dem Vierten Änderungsgesetz wurde klarstellend hervorgehoben, dass bereits Anhaltspunkte für einen großen therapeutischen Wert eines Arzneimittels zur schnellen Entscheidung über die Zulassung zwingen und eine Zulassung unter der Auflage weiterer Prüfungen rechtfertigen. Neben den im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes bestehenden Möglichkeiten für eine dann nur in Deutschland gültige Zulassung bestehen Möglichkeiten auf der europäischen Ebene. Seit Inkrafttreten der Verordnung 507/2006/EG der Kommission am 29. März 2006 bestehen auch Vorschriften über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln unter dem Geltungsbereich der Verordnung 726/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Verordnung strebt einen Mittelweg an zwischen dem Schließen von medizinischen Versorgungslücken durch einen leichteren Zugang der Patienten zu Arzneimitteln einerseits und der Verhinderung einer Zulassung von Arzneimitteln mit ungünstigem Nutzen-/Risikoverhältnis andererseits. Dies wird in der Regel durch bestimmte, verbindliche Auflagen erreicht. Diese bedingten Zulassungen gelten für ein Jahr und können verlängert werden. Der Geltungsbereich der EG-Verordnung umfasst Arzneimittel zur Behandlung, Vorbeugung oder Diagnostik von zu schwerer Invalidität führenden oder lebensbedrohenden Krankheiten sowie von Arzneimitteln, die in Krisensituationen gegen eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit eingesetzt werden sollen, ferner die Arzneimittel für seltene Leiden. Beide Formen der bedingten Zulassungen,

sowohl die nur im Geltungsbereich des AMG bestehenden wie die im Geltungsbereich der Verordnung 726/2004/EG ausgesprochenen, können in eine reguläre Zulassung überführt werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Bundesregierung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

190. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einführung von sog. Compassionate-Use-Programmen in Deutschland, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Das Inverkehrbringen eines nicht zugelassenen Arzneimittels, das bei schwerkranken Patienten, die mit einem zugelassenen Arzneimittel nicht zufriedenstellend behandelt werden konnten, erfolgversprechend ist, war in Deutschland früher nur im Rahmen einer klinischen Prüfung oder unter Bezug auf einen rechtfertigenden Notstand möglich. Durch die Verordnung 726/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die am 31. März 2004 erlassen wurde und seit dem 20. November 2005 anzuwenden ist, sind in Europa einheitliche Anforderungen für eine Anwendung von Arzneimitteln in Härtefällen („Compassionate Use“) geschaffen worden. Diese als unmittelbar anwendbares Recht erlassenen Vorschriften sind in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AMG mit der 14. AMG-Novelle, die am 6. September 2005 in Kraft getreten ist, berücksichtigt worden. Damit wird auch eine Bereitstellung von Arzneimitteln in Form von „Compassionate-Use“-Programmen ermöglicht, die von den zuständigen Behörden aufgestellt werden. Eine nationale Verordnung aufgrund von § 80 AMG Satz 1 Nr. 3a, Satz 3 und 4, die derzeit vorbereitet wird, trifft dazu Verfahrensregelungen.

191. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Bekanntmachung der Ergebnisse der nationalen und internationalen Sicherheitsforschung mit Hilfe auch moderner Kommunikationstechnik (Internet) in der Öffentlichkeit, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung misst der Bekanntmachung der Ergebnisse der nationalen und internationalen Sicherheitsforschung mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken große Bedeutung bei. Sie hat beispielsweise im Bereich der biologischen Sicherheitsforschung bereits diesbezügliche Initiativen getroffen: Im Biotechnologie-Förderprogramm des BMBF wird in der Aktivität „Biologische Sicherheitsforschung“ das Internetportal www.biosicherheit.de aufgebaut und gepflegt.

Das Internetportal macht die Ergebnisse der nationalen und der in diesem Kontext relevanten internationalen biologischen Sicherheitsforschung einschließlich der notwendigen Hintergrundinformationen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich und transparent. Derzeit wird an der Übertragung der Internetseite ins Englische gearbeitet. Damit wird dieses Angebot über den deutschsprachigen Bereich hinaus auch für die internationale Öffentlichkeit verfügbar.

Das von der Bundesregierung am 24. Januar 2007 beschlossene Sicherheitsforschungsprogramm zum Schutz der Gesellschaft vor Terrorismus und Kriminalität wird die Bekanntmachung der Ergebnisse in der Regel nicht anders als in anderen Programmen der Forschungsförderung handhaben. Dies bedeutet, dass die geförderten Projekte (Titel, Zuwendungsempfänger, Zuwendung) frei im Internet über den Förderkatalog der Bundesregierung recherchierbar sind. Die Ergebnisse werden wie üblich in der Form eines Abschlussberichtes über Fachbibliotheken (auch online) verfügbar sein. In Sonderfällen kann in Bezug auf mögliche Missbrauchmöglichkeiten der erzielten Ergebnisse durch unbefugte

Nutzer eine Klassifizierung der Projektergebnisse dazu führen, dass die Projektergebnisse nicht öffentlich zugänglich sein werden.

In der 15. und 16. Legislaturperiode ist im Rahmen der laufenden Schriftenreihe des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamts „Polizei + Forschung“ fortwährend über Ergebnisse der Sicherheitsforschung im polizeilichen Zusammenhang in konventioneller Buchform berichtet worden. Daneben sind Forschungsergebnisse des Bundeskriminalamts in diesem Zusammenhang auch auf der Homepage des BKA in elektronischer Form abrufbar.

192. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach der Beseitigung bürokratischer Hemmnisse gerade in der Phase der Gründung und Konsolidierung von Unternehmen, z. B. durch die Abschaffung des sog. Scheinselbstständigengesetzes sowie durch Erleichterungen bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit, von Zeitarbeit und von befristeten Arbeitsverhältnissen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Existenzgründungen sind vor allem dann erfolgreich, wenn sie wohl überlegt und sorgfältig geplant sind. Sozialpolitisch bedeutsam sind Existenzgründungen als ein Weg aus der Arbeitslosigkeit oder bei drohender Arbeitslosigkeit mit zumindest auch der Chance zur Schaffung von Beschäftigung für weitere Arbeitnehmer.

Gesamtwirtschaftlich bedeutsam ist, den Mittelstand als zentralen Pfeiler unserer Wirtschaft durch Förderung von Existenzgründungen insgesamt zu festigen und zu verstärken. Immerhin erbringen die selbständigen Unternehmer und Unternehmerinnen des Mittelstandes etwa die Hälfte der gesamten Wirtschaftsleistung bzw. Bruttowertschöpfung. Sie sind Arbeitgeber für mehr als zwei Drittel aller Beschäftigten. Darüber hinaus übernehmen sie die Ausbildung von mehr als 80 Prozent aller Auszubildenden. Daher sind mittelständische Existenzgründungen eine unabdingbare Voraussetzung für die Dynamik und Stabilität unserer Volkswirtschaft.

Um die Bedeutung der mittelständischen Unternehmen für Wachstum und Beschäftigung zu unterstreichen, hat die Bundesregierung im Juni 2006 die Mittelstandsinitiative ins Leben gerufen. Sie enthält alle wesentlichen von der Bundesregierung umgesetzten, auf den Weg gebrachten und geplanten mittelstandsrelevanten Maßnahmen. Dazu zählen u. a. der systematische Abbau von bürokratischen Hemmnissen, die Stärkung der Innovationsfähigkeit des Mittelstands, die Modernisierung der beruflichen Bildung und die Sicherung des Fachkräftenachwuchses sowie die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten zur Erleichterung der Investitionstätigkeit.

Zu dem Punkt Scheinselbständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass mit den beiden Gesetzen zur Scheinselbständigkeit (Korrekturgesetz von 1998 und Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit von 1999) verschiedene Bereiche gesetzlich geregelt worden sind.

Zum einen handelt es sich um die Einführung der Rentenversicherung der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen. Diese Regelung hat sich bewährt. Eine Abschaffung ist nicht beabsichtigt.

Zum anderen handelt es sich um das Anfrageverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Danach können die Beteiligten bei Unklarheiten über den Status als Beschäftigter oder Selbständiger eine Anfrage an die Clearingstelle richten. Diese entscheidet, ob eine Beschäftigung vorliegt. Vorteil gegenüber dem vormals geltenden Recht ist, dass dieser Status für die Zukunft geklärt wird und damit Beschäftigte und Arbeitgeber von dem Risiko erheblicher Nachfor-

derungen entlastet. Vor diesem Hintergrund befürworten auch die Arbeitgeber dieses Verfahren.

Mit dem Zweiten Gesetz für noderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde die 1999 eingeführte Vermutungsregelung in § 7 Abs. 4 SGB IV abgeschafft. Dies führt dazu, dass die Abgrenzungen nach dem Amtsermittlungsgrundsatz durch die Verwaltung und dann letztlich durch die Gerichte erfolgen müssen.

Das Statusfeststellungsverfahren ist ein Angebot an die Beteiligten, Rechtssicherheit hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung einer bestimmten Tätigkeit zu bekommen. Es obliegt daher den Beteiligten, ob dieses Verfahren genutzt wird. Eine Abschaffung brächte keine Vorteile und kann daher nicht als sinnvolle Beseitigung bürokratischer Hemmnisse betrachtet werden.

Teilzeitarbeit wird nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vereinbart, wenn der Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit wünscht und der Wunsch im Unternehmen realisierbar ist. Dem Gesetz liegt die Philosophie einer einvernehmlichen Arbeitszeitverringerung zugrunde. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Arbeitgeber den Teilzeitantrag aus betrieblichen Gründen ablehnen. Der Teilzeitanspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern, die bis zu 15 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigen. Damit werden auch Existenzgründer vor Überforderung geschützt (vgl. im Übrigen die Antworten zu den Fragen 22 und 134).

Seit 2004 können Existenzgründer in den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens Arbeitsverträge ohne Vorliegen eines sachlichen Befristungsgrundes befristet abschließen. Die Höchstbefristungsdauer beträgt nicht wie im Normalfall zwei, sondern vier Jahre. Innerhalb dieser Höchstbefristungsdauer kann ein zunächst kürzer befristeter Vertrag mehrfach verlängert werden. Damit wird Existenzgründern in der schwierigen Anfangsphase des Unternehmens, in der der wirtschaftliche Erfolg besonders ungewiss ist, die Entscheidung zu Einstellungen erheblich erleichtert.

Soweit die Zeitarbeit angesprochen ist, wird auf die Antwort zu Frage 139 verwiesen.

193. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer verstärkten Unterstützung des Aufbaues privatwirtschaftlich organisierter und unternehmerisch handelnder Patent-/Lizenzverwertungsgesellschaften an den Hochschulen und im Bereich institutionell geförderter Forschungseinrichtungen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Unterstützung des Aufbaus privatwirtschaftlich organisierter und unternehmerisch handelnder Patent-/Lizenzverwertungsgesellschaften an den Hochschulen und im Bereich institutionell geförderter Forschungseinrichtungen wird seitens der Bundesregierung als sehr wichtig angesehen. Verdeutlicht wird dies durch die Ende 2001 gestartete Verwertungsoffensive. Hier sind derzeit deutschlandweit 21 Patent- und Verwertungsagenturen (PVA) von ca. 210 Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen beauftragt, die schutzrechtliche Sicherung von hochschuleigenen Erfindungen und deren Verwertung sicherzustellen. Damit erschließen die PVA den Zugang zu patentierten Forschungsergebnissen von rd. 100 000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Parallel zur Etablierung der PVA-Strukturen wurde die Förderung der schutzrechtlichen Sicherung von Forschungsergebnissen durch die Gewährung von Zuwendungen für die Patentamtsgebühren und Patentanwaltshonorare umgesetzt.

Die gesamte Bundesförderung beträgt seit Beginn der Verwertungsoffensive Ende 2001 66 Mio. Euro, davon in der I. Förderphase Ende 2001 bis 2003 38 Mio. Euro, in der II. Förderphase 2004 bis 2006 28 Mio. Euro. Eine Verlängerung der II. Förderphase bis Ende 2007 ist Ende 2006 erfolgt. Ab 2008 ist eine weitere Förderphase geplant. Die Rahmenbedingungen dafür sollen bis zum Ende des zweiten Quartals 2007 festgelegt werden. Das BMWi erarbeitet zurzeit ein neues Konzept für die PVA, das sich stärker an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientieren soll.

194. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer klareren Abgrenzung und Harmonisierung des Sortenschutzes von der Patentierung im biotechnologischen Bereich, so dass es nicht zur getrennten Lizenzerhebung kommt, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

195. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Pflanzensorten und Tierrassen, auf denen Patente beruhen, von direkten und mittelbaren Patentansprüchen auszunehmen, um zu verhindern, dass Landwirte mit doppelten Lizenzgebühren belastet werden?

Die Fragen 194 und 195 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Im Dezember 2004 ist das Gesetz zur Umsetzung der Biotechnologierichtlinie 98/44/EG mit den Stimmen der Regierungsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sowie der Fraktion der CDU/CSU verabschiedet worden und am 28. Februar 2005 in Kraft getreten. Die in den Fragen 194 und 195 wiedergegebenen Forderungen haben sich damit weitgehend erledigt.

Der neue § 2a des Patentgesetzes (PatG) gewährleistet eine rechtlich klare Abgrenzung von Sorten- und Patentschutz. Nach dieser Vorschrift werden für Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren keine Patente erteilt. Patente können aber erteilt werden für Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf bestimmte Pflanzensorten oder Tierrassen beschränkt ist, und für Erfindungen, die ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch ein solches Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben, sofern es sich dabei nicht um eine Pflanzensorte oder Tierrasse handelt.

In der Praxis werden sich Patentschutz und Sortenschutz grundsätzlich insoweit überlappen, als bei Züchtungen geschützter Sorten patentierte Erfindungen verwendet werden – etwa um bestimmte Resistenzen zu erzielen. So erhält das Material, das zum Verkauf gelangt, sowohl die Innovation des Patentinhabers in Form der Resistenz als auch die des Sortenzüchters, der die Sorte mit den übrigen Eigenschaften gezüchtet hat. Landwirte werden danach mit „doppelten“ Lizenzgebühren nur belastet, soweit das von ihnen gekaufte Material doppelte Innovationen – des Patentinhabers und des Sortenzüchters – enthält. Es bleibt jedoch dabei, dass Sorten als solche nicht unter Patentschutz gestellt werden können. Die Bundesregierung wird zukünftig weiter überprüfen, ob die Regelung zum Verhältnis von Patentrecht und Sortenschutz auch praktisch zu angemessenen Ergebnissen und nicht zu einer Aushöhlung des Sortenschutzrechts führt.

Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Biotechnologierichtlinie hat im Rahmen der EG-rechtlichen Möglichkeiten ergänzende Regelungen vorgesehen, die für die Landwirtschaft erhebliche Fortschritte bringen. So werden die Patentrechte durch das sogenannte Landwirteprivileg in dem neuen § 9c PatG beschränkt. Der Landwirt bekommt danach das Recht, auch Erntegut mit patentrechtlich geschützten Eigenschaften entsprechend den sortenschutzrechtlichen Regelungen

zurückzubehalten und für die Wiederaussaat im eigenen Betrieb zu verwenden (Nachbau). Der ergänzende Verweis auf die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 14 der EG-Sortenschutzverordnung soll dafür Sorge tragen, dass beim Nachbau etwaige Vergütungsansprüche der Inhaber von Patent- und Sortenschutzrechten gegen den Landwirt gemeinsam geltend gemacht werden können. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der Landwirt letztendlich nur mit einem Partner auseinandersetzen muss.

Bundestagsdrucksache 15/349 – Grundsätzliche Kehrtwende in der Wirtschaftspolitik statt neue Sonderregeln – Mittelstand umfassend stärken

196. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Rücknahme derjenigen Neuregelungen in der Zeitarbeit, die die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vom ersten Arbeitstag an vorsehen, die Rücknahme des allgemeinen Rechtsanspruchs auf Teilzeitarbeit, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den allgemeinen Teilzeitanspruch zurückzunehmen. Das Gesetz ermöglicht einen ausreichenden Spielraum für eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auf die Antworten zu den Fragen 22, 134 und 192 wird verwiesen.

Soweit die Rücknahme des Gleichstellungsgrundsatzes für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz angesprochen ist, wird auf die Antwort zu Frage 139 verwiesen.

197. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Verzicht auf zahlreiche Mitteilungs- und Meldepflichten an Behörden in den ersten 5 Jahren nach einer Existenzgründung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 141 wird verwiesen.

198. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Rückführung der Staatsquote auf 40 Prozent, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Staatsquote hat mit 46,8 Prozent im Jahr 2005 den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht.

Die Planungen der Bundesregierung lassen für diese Legislaturperiode weiter sinkende Staatsquoten erwarten. Für 2006 wird mit einer Staatsquote von 45,5 Prozent gerechnet, für 2007 mit 45 Prozent. Hierin spiegelt sich auch der moderate Ausgabenkurs der Bundesregierung wider.

199. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Senkung der Lohnzusatzkosten der sozialen Sicherungssysteme unter 40 Prozent, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Senkung der Lohnzusatzkosten ist eine zentrale Voraussetzung der Stärkung von Wachstum und Beschäftigung. Diese politische Grundlinie wurde in den letzten Jahren kontinuierlich verfolgt.

Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Sozialversicherungsbeiträge unter 40 Prozent zu senken. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wurde zum 1. Januar 2007 von 6,5 Prozent um 2,3 Prozentpunkte auf 4,2 Prozent abgesenkt, finanziert durch Effizienzgewinne und Effektivitätssteigerungen der BA sowie durch Einsatz eines vollen Umsatzsteuerpunktes. Im Übrigen entwickelt sich die Haushaltslage der Bundesagentur für Arbeit sehr positiv.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung konnte in den letzten Jahren und auch im Jahr 2006 stabil bei 19,5 Prozent gehalten werden. Der in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2007 vorgesehene moderate Anstieg des Beitragssatzes auf 19,9 Prozent und der begrenzte Anstieg des durchschnittlichen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung, der vorübergehend auch Anteile für die notwendige Entschuldung von Krankenkassen enthält, wird von der gleichzeitigen Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung mehr als kompensiert, so dass die Gesamtbelastung des Faktors Arbeit durch Sozialabgaben deutlich sinken wird.

200. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem konsequenten Abbau von versicherungsfremden Leistungen in der Arbeitslosenversicherung sowie nach Effizienzsteigerungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik, um Freiräume für eine Beitragssatzsenkung zu schaffen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 199 wird verwiesen.

201. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die Eigenkapitalausstattung der kleinen und mittleren Betriebe u. a. dadurch zu verbessern, dass die Bereitstellung von Chancenkapital durch eine deutliche steuerliche Entlastung unterstützt und damit attraktiver gestaltet wird?

Auf die Antwort zu den Fragen 161 und 162 wird verwiesen.

202. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Anhebung der Wertgrenze für sofort abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter auf 800 Euro?

Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes oder der Eröffnung des Betriebes in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei Einlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 EStG).

Mit dieser Regelung wird der im Ertragsteuerrecht vorherrschende Grundsatz durchbrochen, wonach die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die vor-

aussichtliche Nutzungsdauer eines Anlagegutes im Wege der Abschreibung verteilt werden müssen (§ 7 Abs. 1 EStG).

Bereits in der Vergangenheit ist die Überprüfung der derzeitigen Wertgrenze im Sinne einer Anhebung wiederholt gefordert worden. Es sprechen aber gewichtige Gründe gegen eine solche Anhebung. Eine ins Gewicht fallende Anhebung der Wertgrenze dürfte zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen. So wäre bei einer Anhebung der Wertgrenze auf 800 Euro mit Steuerausfällen in Milliardenhöhe zu rechnen. Die gesamtwirtschaftliche Anstoßwirkung einer angehobenen Wertgrenze ist dagegen als gering einzuschätzen. Die Anhebung der Wertgrenze dürfte vielfach zu Mitnahmeeffekten führen. Diese beruhen unter anderem darauf, dass bei einer Anhebung der Wertgrenze die Preise für geringwertige Wirtschaftsgüter angepasst würden. Insoweit liefe die Anhebung im Ergebnis ins Leere. Eine Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter würde den Förderrahmen des Investitionszulagengesetzes einengen, da eine Investitionszulage für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht gewährt wird.

203. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Überprüfung sämtlicher staatlicher Subventionen auf ihren Sinn und ihre Folgen für den Wettbewerb sowie nach einer zeitlichen Befristung und degressiven Ausgestaltung, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat anlässlich der Verabschiedung des 20. Subventionsberichts Leitlinien für die Subventionspolitik beschlossen, die Folgendes vorsehen:

– Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
– Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
– Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
– Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
– Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbspolitischen und umweltpolitischen Wirkungen.
– Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
– Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen werden eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

Für den Bereich der Finanzhilfen wurde in Ergänzung zu der erstmals im Jahr 2003 durchgeführten systematischen Überprüfung aller Finanzhilfen eine erneute Bestandsaufnahme durchgeführt.

Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme zur Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien wurde eine Vielzahl von Finanzhilfen hinsichtlich Degression, Befristung, Zielsetzung und Evaluierung ausgewertet. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen, dass im Sinne der Leitlinien bereits Anpassungen in erheblichem Umfang umgesetzt wurden. 62 Prozent aller untersuchten Finanzhilfen sind befristet. Eine degressive Ausgestaltung ist bei über der Hälfte aller Finanzhilfen zu verzeichnen, und bei 42 Prozent liegen sowohl Degression als auch Befristung vor. Die Ergebnisse bezüglich der Programmevaluierung sind

bislang noch nicht befriedigend. Der Umfang der evaluierten Finanzhilfen wird weiter ausgedehnt, eine umfassende Operationalisierung der Ziele wird angestrebt.

Weiterer Handlungsbedarf besteht auch bei den Steuervergünstigungen. Diese Subventionstatbestände sind ebenso wie die Finanzhilfen einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen, um Abbaupotenziale und Anpassungsbedarf zu erkennen.

Zur Erhöhung der Transparenz bei der Subventionsvergabe werden dem Bundeshaushaltsplan – erstmals mit dem Bundeshaushalt 2005 – Übersichten zu den 20 größten Finanzhilfen und den 20 größten Steuervergünstigungen als Anlagen beigefügt. Über 90 Prozent der Subventionen des Bundes werden damit Jahr für Jahr gesondert im Bundeshaushalt ausgewiesen. Insbesondere für die Steuervergünstigungen dient auch dies der Verbesserung der Transparenz und der Wahrnehmung sowie der Kontrolle von Subventionen.

Über weitere Schritte zur Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien wird im Zusammenhang mit dem nächsten Subventionsbericht der Bundesregierung berichtet.

Bundestagsdrucksache 15/352 – Stadtentwicklung Ost – Mehr Effizienz und Flexibilität, weniger Regulierung und Bürokratie

204. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, durch befristete Grunderwerbsteuerfreistellung für Fusionen den notwendigen Neustrukturierungsprozess von Wohnungsunternehmen im Rahmen des Stadtumbauprozesses zu erleichtern, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Bundesregierung hat der Forderung Rechnung getragen. Mit Artikel 18 des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) wurde § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) die Nummer 8 angefügt, wonach Grundstückserwerbe im Rahmen von Verschmelzungen oder Spaltungen von Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften mit in den neuen Ländern und Berlin belegenen Grundstücken grunderwerbsteuerbefreit sind, sofern die Verschmelzungen oder Spaltungen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2006 erfolgen. Die Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 1. Dezember 2004; Artikel 18 EURLUmsG ist damit in Kraft getreten. Schon im Gesetzgebungsverfahren wurde die zeitliche Begrenzung von drei Jahren als ein angemessener Zeitrahmen angesehen, in dem fusionswillige Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften eine beabsichtigte Fusion durchführen und zum Abschluss bringen könnten. Eine Ausweitung des Zeitrahmens wurde – auch von den Ländern, denen die Ertragshoheit der Grunderwerbsteuer zusteht – nicht angestrebt.

Bundestagsdrucksache 15/300 – Transrapid-Projekt Berlin–Hamburg unverzüglich wieder aufnehmen

205. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer unverzüglichen Wiederaufnahme der Planung der Transrapidstrecke Berlin–Ham-

burg, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung bzw. hat sie bereits in der 15. bzw. 16. Legislaturperiode umgesetzt?

Die Planung für die Strecke Berlin–Hamburg wurde im Juli 2000 aufgegeben. Zwischenzeitlich wurde die Eisenbahnstrecke Hamburg–Berlin für eine Streckengeschwindigkeit von 200 bis 230 km/h ausgebaut, so dass das Betreiben einer Parallelstrecke in Magnetschwebebahntechnik noch weniger wirtschaftlich erscheint als im Jahr 2000.

Bundestagsdrucksache 15/4656 – REACH als Chance für einen Paradigmenwechsel nutzen – Alternativmethoden statt Tierversuche

206. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die Weiterentwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden auf nationaler wie europäischer Ebene zügig voranzutreiben?

Die Entwicklung von Tierversuchersatzmethoden ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. In der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 wird dazu unter Punkt 8.6 (Aktive Tierschutzpolitik) ausgeführt:

„Die Ersatzmethoden zum Tierversuch sind auf nationaler wie europäischer Ebene zügig weiter zu entwickeln. Wir setzen uns auch deshalb für Alternativmethoden ein, damit Tierversuche nicht mehr automatisch bei der Risikobewertung eines Stoffes erforderlich sind.“

Die Bundesregierung fördert seit vielen Jahren die Etablierung von Alternativmethoden. Die beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) angesiedelte „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatzmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“ wurde bereits 1989 als weltweit erste Einrichtung ihrer Art gegründet. Sie hat die Aufgabe, Erfolg versprechende Ansätze zur Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern. Dazu verfügt das BfR über die notwendigen Haushaltsmittel. Hohe Priorität hat dabei der Ersatz von Tierversuchen in behördlichen Anmelde- und Zulassungsverfahren, in denen Tierversuche vorgeschrieben sind. Die Wissenschaftler am BfR betreiben auch selbst erfolgreiche Forschungsarbeit. So ist die ZEBET stark in die Arbeit von EU-Forschungsprojekten eingebunden, führt Forschungsvorhaben im Rahmen von großen Verbundprojekten durch und nimmt an Validierungsstudien und Ringversuchen innerhalb der EU teil. Ferner wird beim BfR seit Jahren eine Datenbank zu Ersatzmethoden zum Tierversuch gepflegt, die Wissenschaftlern aus Forschung und Industrie kostenlos zur Verfügung steht.

Das BMBF fördert bereits seit 1980 die Erforschung von Alternativmethoden zum Tierversuch. In den vergangenen 25 Jahren wurden beinahe 90 Mio. Euro für diese Aktivität aufgewendet. Die Förderbekanntmachung Tierversuchersatzmethoden ist öffentlich und kann im Internet eingesehen werden.

Das BMELV schreibt seit Jahren den mit 15 000 Euro dotierten „Tierschutzforschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen“ aus. Im Jahr 2006 fand bereits die Vergabe des 25. Forschungspreises statt.

Ferner berät jedes Jahr nach Veröffentlichung der Versuchstierstatistiken ein vom BMELV initiiertes Expertengremium aus Vertretern aus Industrie und Forschung, von Genehmigungsbehörden und Tierschutzverbänden, inwieweit sich in den Statistiken Bereiche erkennen lassen, in denen zukünftig eventuell auf Tierversuche verzichtet werden kann.

207. Wird die Bundesregierung, und falls ja, in welchem Umfang und in welcher Höhe, die Haushaltsmittel für die Erforschung neuer Alternativmethoden zum Tierversuch anheben?

Falls nein, warum nicht?

Das Fördervolumen für den BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ betrug im Jahr 2005 3,4 Mio. Euro. Im Jahr 2006 wurden für diesen Bereich 4,0 Mio. Euro bereitgestellt; dies entspricht einer Steigerung von fast 18 Prozent.

Bundestagsdrucksache 15/927 – Bessere Verbraucherinformation bei Lebensmitteln, Produkten und Dienstleistungen

208. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, den Anwendungsbereich eines zu schaffenden Verbraucherinformationsgesetzes entsprechend der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit nicht nur auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, sondern auf alle Produkte mit Ausnahme der Einschränkungen in § 2 Abs. 3 des Produktsicherheitsgesetzes zu erstrecken?

209. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung der Auffassung der CDU/CSU-Fraktion nicht angeschlossen, sondern einen Entwurf für ein Verbraucherinformationsgesetz vorgelegt, dessen Anwendungsbereich auf Lebens- und Futtermittel sowie Bedarfsgegenstände beschränkt ist?

Die Fragen 208 und 209 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat am 22. September 2006 dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2006 verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation zugestimmt. Nach Ansicht der Bundesregierung enthält dieses Gesetz in seinem Artikel 1 ein effektives und praktikables Verbraucherinformationsgesetz, dessen Anwendungsbereich mit Lebens- und Futtermitteln, Kosmetika, Bedarfsgegenständen und Wein für die Verbraucher wichtige Produktbereiche erfasst.

Der Bundespräsident hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3866) mitgeteilt, dass er das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht ausfertigt. Die Bundesregierung wird die Entscheidung des Bundespräsidenten sorgfältig analysieren und entscheiden, welche Schlussfolgerungen hieraus gezogen werden müssen.

210. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der CDU/CSU-Fraktion, dass die Verbraucherzentralen sowie die STIFTUNG WARENTEST in ihrer Unabhängigkeit gestärkt werden müssen?

Falls ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

211. Wird die Bundesregierung die STIFTUNG WARENTEST, wie von der CDU/CSU-Fraktion gefordert, in eine unabhängige Stiftung überführen?

Falls ja, wann und zu welchen Konditionen?

Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 210 und 211 werden zusammen beantwortet:

Sachgerechte und verständliche Informationen sowie eine möglichst umfassende Markttransparenz leisten nach Auffassung der Bundesregierung einen entscheidenden Beitrag, um den Verbrauchern eigenverantwortliche und selbständige

Konsumentscheidungen auf hohem Niveau zu ermöglichen. Die Informationsbedürfnisse der Verbraucher lassen sich zu einem großen Teil sicherlich durch Marktprozesse decken, durch eigene Informationssuche der Verbraucher, durch spezialisierte gewerbliche Informationsanbieter oder durch Informationen der anbietenden Wirtschaft selbst. Die Unternehmen begreifen die Informationsarbeit über ihre Produkte und Dienstleistungen zunehmend als wichtigen Baustein in der Marketingstrategie und als entscheidendes Instrument der Kundenbindung und -gewinnung. In diesem Zusammenhang erkennt die Bundesregierung die vielfältigen Bemühungen der Unternehmen an, die Verbraucher umfassend und fundiert über ihre Produkte und Dienstleistungen zu informieren, und sie wird dabei in einem offenen und vertrauensvollen Dialog mit der Wirtschaft auch neue und innovative Möglichkeiten und Konzepte einer verbesserten Verbraucherinformation ausloten.

Die praktischen Erfahrungen und zahlreiche wissenschaftlich gesicherte Untersuchungen zeigen aber auch, dass der Markt selbst nicht alle Informationsbedürfnisse der Verbraucher befriedigen kann und dass, abhängig von zahlreichen subjektiven Faktoren der Verbraucher und der Eigenschaften der nachgefragten Produkte und Dienstleistungen, zusätzliche markt- und anbieterunabhängige Informationsquellen eine Rolle spielen.

Daher wird zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in allen anderen größeren Industrieländern ein wichtiger Teil der Informationsaufgaben durch Gemeinwohl orientierte sowie durch direkte staatliche bzw. staatlich finanzierte Aktivitäten erfüllt.

In der Bundesrepublik Deutschland kommt in diesem Zusammenhang den Verbraucherorganisationen eine wichtige Aufgabe zu. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die finanzielle Förderung von Einrichtungen und Institutionen aus dem Bundeshaushalt, die im Bereich der Verbraucherarbeit tätig sind, auf einem angemessenen und sachgerechten Niveau erfolgt. Dabei wird die Bundesregierung zur Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit auch alternative Strategien prüfen.

212. Hat die Bundesregierung bereits Gespräche mit den Ländern über die Finanzierung der Verbraucherzentralen in den Ländern geführt, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Falls nein, sind solche Gespräche geplant?

213. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Stärkung und Sicherstellung der unabhängigen Verbraucherberatung?

Die Fragen 212 und 213 werden zusammen beantwortet:

Für die in den beiden Fragen genannten Verbraucherorganisationen ist der Bund aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland nur insoweit zuständig, als es sich um u. a. auch bundesweit tätige Verbraucherorganisationen handelt. Die Beratung der Verbraucher vor Ort fällt demnach grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder.

Die Bundesregierung unterstützt neben den bundesweit tätigen Verbraucherorganisationen im Einzelfall auch Maßnahmen der Verbraucheraufklärung, sofern daran ein erhebliches Bundesinteresse besteht.

Im Einzelplan des BMELV für 2007 sind in spezifischen Titeln für die Verbraucherpolitik u. a. folgende Ausgaben vorgesehen:

– 8,7 Mio. Euro für die institutionelle Förderung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. – (vzbv),

– 6,5 Mio. Euro Zuschuss für die Stiftung Warentest,
– 14,0 Mio. Euro für Maßnahmen der Verbraucheraufklärung im Ernährungsbereich sowie in den Bereichen wirtschaftlicher Verbraucherschutz und nachhaltiger Konsum,
– 2,245 Mio. Euro Zuschuss für die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE),
– 4,89 Mio. Euro institutionelle Förderung des aid-infodienst-Verbraucherschutz-Ernährung-Landwirtschaft e. V. (aid).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 210 und 211 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333